

INHALTSVERZEICHNIS der Antragsunterlagen nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Stand 06/2026

1. Allgemeine Angaben

Antragsformular
mit Angaben zum Antragsteller und allgemeinen Angaben zur Anlage
Kurzbeschreibung des Vorhabens

2. Standort und Umgebung der Anlage

Topographische Karte
Lageplan M:1=2000
Lageplan M:1=1000
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
Inv Richtlinie

4. Luftreinhaltung

Vorgesehene Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen
Angaben zur Lüftung im Bestand
Stellungnahme R. Koch/ Gurachten

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen

Beschreibung der möglichen Schallemissionen
Beschreibung des Verkehrsaufkommens

6. Anlagensicherheit

Aussage zur Störfallverordnung

7. Abfälle

Liste anfallender Abfälle und Verwertungswege

INHALTSVERZEICHNIS der Antragsunterlagen nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Stand 06/2026

8. Energieeffizienz/ Wärmenutzung

9. Betriebseinstellung

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

Formulare
Planunterlagen
Brandschutznachweis
Angaben zur Löschwasserversorgung

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit Gewässerschutz

12. Naturschutzfachliche Unterlagen

**Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung der
Kompensationsmaßnahmen
Angaben nach UVPG**

Quirin
Bachmeir

Digital signiert von Quirin Bachmeir
DN: cn=Quirin Bachmeir, c=DE,
email=wbachmeir@3b-mering.de
Grund: Ich stimme dem Dokument
zu
Datum: 2026.06.08 20:52:03 +02'00'

Wolfgang
Bachmeir

Digital signiert von Wolfgang
Bachmeir
DN: cn=Wolfgang Bachmeir, c=DE,
email=wbachmeir@3b-mering.de
Grund: Ich stimme dem Dokument zu
Datum: 2026.06.08 20:51:57 +02'00'

- ☐ Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes
(Neugenehmigung)
- ☒ Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungspflichtigen Anlage des § 4 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
(Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG)

1. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Name / Firmenbezeichnung: Bachmeir GbR

Postanschrift: (Straße, Haus-Nr.) Baierberg 4a
(PLZ, Ort) 86415 Mering

Telefonnr.: 0173/4322565 Mail: wbachmeir@3b-mering.de

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Fr. Berchtenbreiter Tel.Nr.: 0171/9751125

2. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ANLAGE

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ☐
geändert ☒ werden soll:

Schweinemastanlage

Straße, Hs.-Nr.: Laichteil Kreis: Aichach- Friedberg

PLZ, Ort: 86415 Mering

Gemarkung: Baierberg Flur: Flurstück: 131

(bei ortsveränderlichen Anlagen sämtliche vorgesehenen Standorte auf gesondertem Blatt angeben).

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: Schweinemastanlage

Zweck der Anlage: Mast von Schweinen

Nummer 7.1.7.1. GE der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

2.3 BEANTRAGT WIRD DIE GENEHMIGUNG ^{*)}

Auszufüllen	bei Neugenehmigung	☐ zur Errichtung, ggf.: ☐ Vorbescheid ^{**)} ☐ Teilgenehmigung ^{**)} für: _____ ☐ zum Betrieb der unter 2.2 genannte Anlage Bezug genommen wird auf ☐ Vorbescheid vom: _____ Aktenzeichen: _____ ☐ Teilgenehmigung vom: _____ Aktenzeichen: _____
	Änderungs- genehmigung	☒ zur Änderung in der Lage der Betriebsstätte ☒ zur Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsstätte ☒ zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb unter 2.2 genannten Anlage Bezug genommen wird auf ☐ die Genehmigungsurkunde vom: _____ Aktenzeichen: _____

☐

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom:

Aktenzeichen:

2.4 DEM ANTRAG SIND FOLGENDE UNTERLAGEN BEIGEFÜGT:

siehe Inhaltsverzeichnis

2.5 VERÖFFENTLICHUNG

Als Unterlagen, die ein **Geschäftsgeheimnis** enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

Unterlagen mit Geheimhaltung:

Zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen:

2.6 KOSTEN

☐ Die Gesamtkosten der Anlage

betragen.

☒ Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage

1.500.000 € betragen.

Darin sind Baukosten von € 1.200.000 € und

Technikkosten von € 300.000 € enthalten.

2.7 INBETRIEBNAHME

Die Anlage soll 6 Monate nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

2.8 BAUBEGINN

sofort nach Genehmigung

Mering, im Mai 2026

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

An
(Anschrift Landratsamt)
Landratsamt Aichach- Friedberg
z. Hd. Hr. Hädelt

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

**) nur bei Anlagen nach §2 der 4. BimSchV

KURZBESCHREIBUNG der Planung

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Die Familie Bachmeir betreibt in Baierberg einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau, Schweinehaltung und Biogas. Am Standort sind bereits drei Stallungen für 2434 Tiere vorhanden, entsprechend Genehmigungsbescheid 04.07.2011, sowie Futter- und Güllelagerung im Rahmen einer Biogasanlage, die nach Bundesimmissionsschutz genehmigt wird.

Nachdem die Schweinemast in den letzten Jahren unsicher war in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und daneben die Diskussion um Änderungen in der Schweinehaltung in Bezug auf Tierwohlmassnahmen aufgenommen wurden wollte die Familie Bachmeir mit dem Stallneubau warten bis zum einen diese Vorgaben konkretisiert wurden, zum anderen die Betriebsnachfolge absehbar wird.

Der Sohn der Familie hat nun die Ausbildung zum Landwirt abgeschlossen und möchte in den Betrieb mit einsteigen. Und auch die Vorgaben für Tierwohlställe wurden nun konkretisiert und veröffentlicht. Nach diesen Vorgaben soll nun gebaut werden.

Betreiber der Stallungen ist die Bachmeir GbR, Vertreten im Genehmigungsverfahren durch Herrn Wolfgang Bachmeir.

Herr Quirin Bachmeir plant den Umbau der Schweinemastanlage hin zu emissionsarmen und qualitätsgesicherten tierfreundlichen Haltung. Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Stillegung der Schweinemastanlage auf Flurnummer 17 Gemarkung Baierberg mit 490 und 120 Mastplätzen, Stall 1 und 2. Rückbau der Einrichtung und landwirtschaftliche Nutzung der Altgebäude als Mehrzweckhallen.

Bachmeir GbR- Antrag nach §16 BImSchG 06/2026

- Umbau eines Schweinestalls mit 816 Mastplätzen auf ein qualitätsgesichert tierfreundliches Haltungsverfahren mit der Reduktion der Tierplätze auf 480 Mastschweine auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 3.
- Reduzierung der Tierplatzzahlen im Mastschweinestall auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg von 1008 auf 994 Plätze, Stall 4.
- Ersatzbau eines Mastschweinestalls für ein qualitätsgesichertes tierfreundliches Haltungsverfahren mit 960 Plätzen auf der Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 5.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 2434 Mastschweine. Es erfolgt keine Vergrößerung der Tierzahlen.

Die Schweinehaltung erfolgt nach dem Rein- Raus- Prinzip. Bei einer Mastdauer von etwa 128 Tagen können im Jahr ca. 2,85 Mastdurchgänge erfolgen. Die Fütterung der Tiere erfolgt mit einer Multi- Phasen- Trockenfütterung mit einer Anfangs und Endmastmischung. Die gesamte Gülle wird dem Fermenter der Biogasanlage zugeführt und nach den Gärprozessen in den Gärrestlagern gelagert.

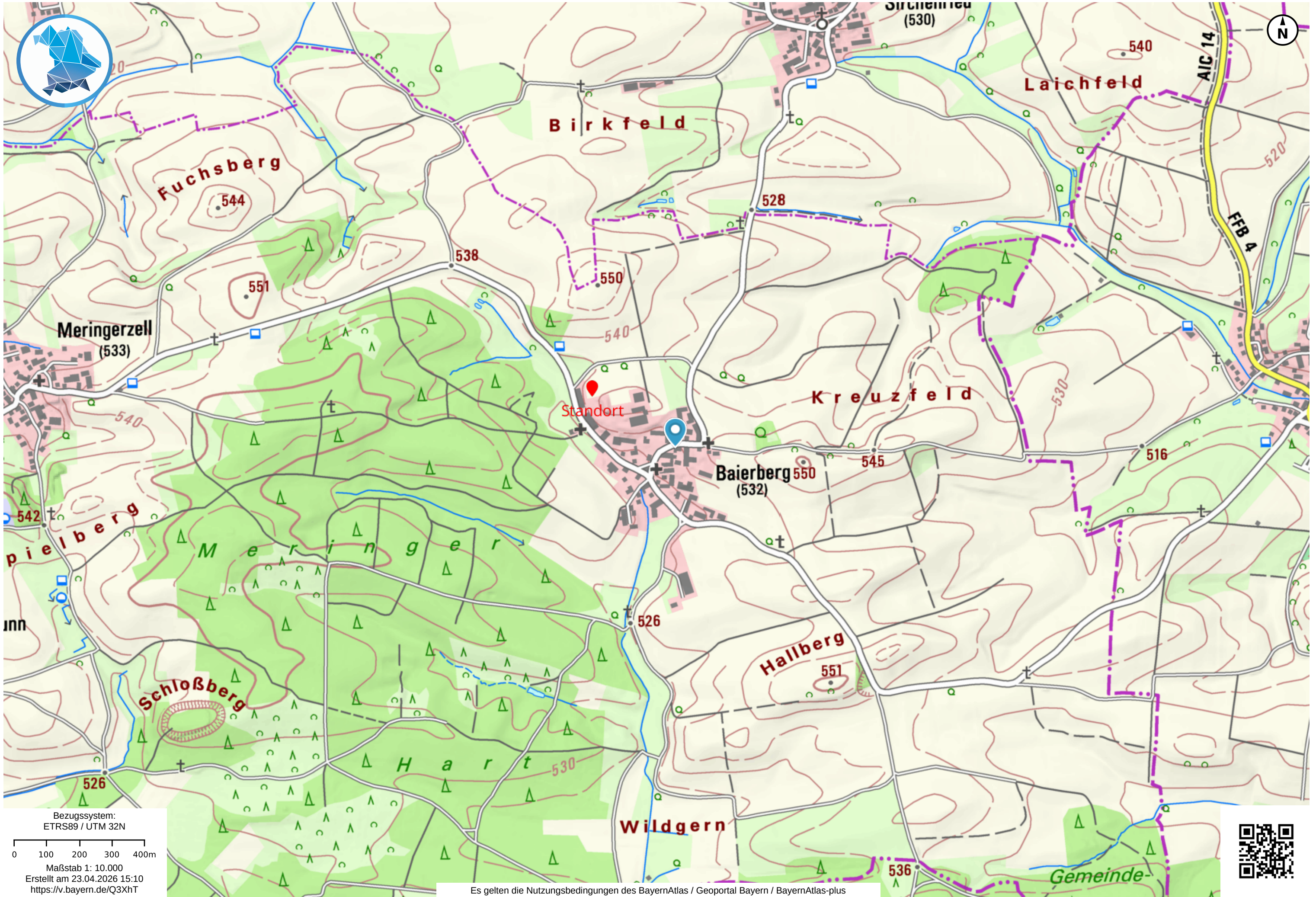
Desweiteren soll eine Strohlagerhalle errichtet werden, um das nun zu Einstreuzwecken erforderliche Stroh bergen zu können.

Die bereits genehmigte Tierzahl von 2434 Mastschweinen am Standort soll nicht erhöht werden. Die Tiere werden gemästet von 30kg bis 110kg.

- **Vermarktung:** diese soll über die **EG Allgäu Oberland** erfolgen wie bereits seit Jahren so gehandhabt.
- Die 2434 Tiere sollen zukünftig in 5 Altersgruppen gestaffelt werden (im alten Stall je 3 Abteile, im neuen Stall je 4 Buchten). 5 Gruppen mal 3 geplanten Durchgängen = **17 bis 18 Lieferungen pro Jahr = ca 1 x pro Monat Ferkel-Lieferung** (derzeit sind es 17-18 Ferkellieferungen pro Jahr)
- **Futtertransporte**
- Gerste und Weizen: nur noch 1 x jährlich, direkt ab Feld ins Silo, (Ernte ca 10 Tage) = neues Gersten-Silo-Weizen: 3 - 4 x pro Jahr Mais: 1 x pro Jahr, direkt ab Feld ins Silo (Ernte ca 3 Tage) Soja: Lieferung ca 1 x pro Monat Mineralfutter: ca 1 x pro Monat (wird vom Hof selbst bei Fahrt zur Fütterung transportiert)
- **Anzahl erzeugter Mastschweine** 2434 x 3 angenommener Durchgänge abzüglich 1,2% Verluste (Durchschnitt vergangener Jahre) = geplante **7214 erzeugte Mastschweine pro Jahr**

Bachmeir GbR- Antrag nach §16 BImSchG 06/2026

- Jedes Abteil/ Bucht wird nach jedem Durchgang gewaschen --> 10
Abteile/Buchten aufgeteilt auf 5 Gruppen: 5 Gruppen mal 3 Durchgänge = **15x
Waschen pro Jahr**



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 100 200 300 400m

Maßstab 1: 10.000

Erstellt am 23.04.2026 15:10

<https://v.bayern.de/Q3XhT>





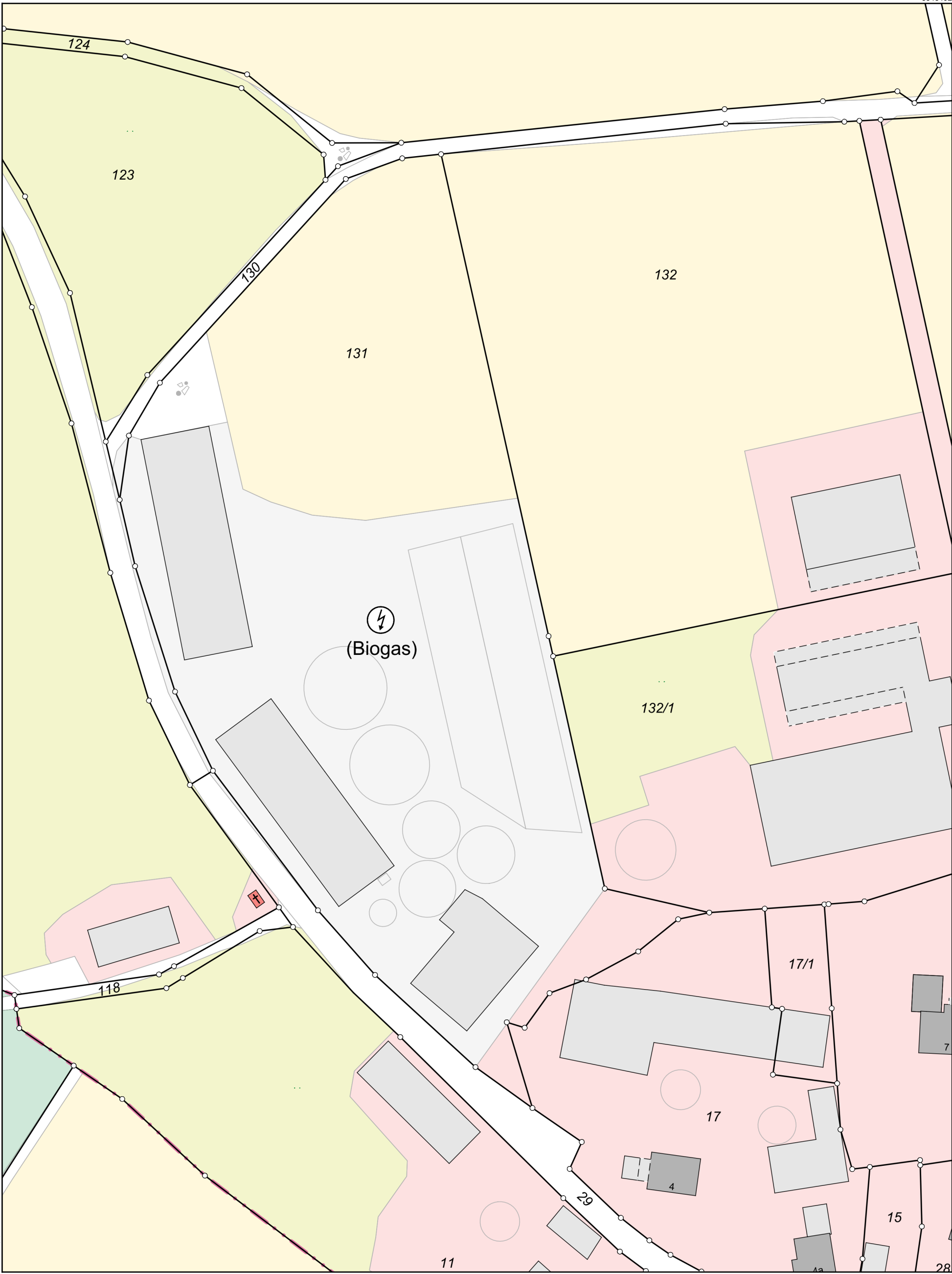
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aichach
Münchener Straße 7
86551 Aichach

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000

Erstellt am 23.05.2025

Flurstück: 131
Gemarkung: Baierberg

Gemeinde: Mering
Landkreis: Aichach-Friedberg
Bezirk: Schwaben



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

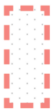


Legende zur Flurkarte

Flurstück

	Flurstücksgrenze
3285	Flurstücksnummer
	Zusammengehörende Flurstücksteile
	Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
	Abgemarkter Grenzpunkt
	Grenzpunkt ohne Abmarkung
	Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Gesetzliche Festlegung



Bodenordnungsverfahren

Gebäude

	Wohngebäude
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
	Umspannstation
	Gebäude für öffentliche Zwecke
	Gebäude mit Hausnummer
HsNr. 20	Lagebezeichnung mit Hausnummer; Gebäude im Kataster noch nicht erfasst, bzw. noch nicht gebaut

Geodätische Grundlage

Antikliches Lagerferenzsystem ist das weltweite Universale Transversale Mercator-System – UTM
Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GR580 mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe
538331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Gebietsgrenze

	Grenze der Gemarkung
	Grenze der Gemeinde
	Grenze des Landkreises
	Grenze der kreisfreien Stadt

Tatsächliche Nutzung

	Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung
	Fläche besonderer funktionaler Prägung
	Industrie- und Gewerbefläche
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
	Friedhof
	Landwirtschaft
	Ackerland
	Landwirtschaft Grünland
	Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr, Schiffsverkehr, Platz

	Wald
	Geholz
	Stehendes Gewässer
	Fließgewässer
	Hafenbecken
	Unkultivierte Fläche
	Sumpf
	Moor
	Spielplatz / Bolzplatz
	Wildpark
	Flugverkehr / Segelfluggelände
	Parkplatz
	Campingplatz
	Park

Hinweis

Unsere ausführliche Legende finden Sie unter https://s.bayern.de/ALKIS_Legende oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.

Ein Service der Bayerischen Vermessungsverwaltung.





Klare Grenzen

Grundstücksgrenze und Katasterauszüge bei Bauvorhaben

Klare Grenzen vermeiden Streitigkeiten und sorgen für gute Nachbarschaft. Bei der Planung und Errichtung eines Hauses oder anderer Gebäude sollte daher der **exakte Verlauf Ihrer Grundstücksgrenze** bekannt sein. Dabei gibt es einiges zu beachten, weshalb wir Sie für Ihre weiteren Planungen auf folgende Punkte aufmerksam machen möchten:

Überprüfung der Grundstücksgrenze

Der Verlauf Ihrer Grundstücksgrenze sollte durch sichtbare Grenzzeichen (i. d. R. Granitsteine, Schlagmarken, Grenznägel, Meißelzeichen, Eisenrohre oder Klebmarken) gekennzeichnet sein.

Ist der Grenzverlauf unklar, z. B. weil die Grundstücksgrenze noch nicht abgemarkt ist oder einzelne Grenzzeichen beschädigt oder unauffindbar sind, sollten Sie sich beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) beraten lassen. Falls erforderlich, sollten Sie möglichst **frühzeitig einen Vermessungsantrag** stellen, entweder beim ADBV oder online über das BayernPortal (www.bayernportal.de).

Maßzahlen zum Aufsuchen von Grenzzeichen

Das ADBV teilt Ihnen gegen Gebühr Maßzahlen zum Aufsuchen vorhandener Grenzzeichen mit. Fehlen die Grenzzeichen, sind die Maßzahlen zu Bau- und Planungszwecken, insbesondere in Fällen grenznaher Bauwerke (z. B. Garagen, Mauern, Zäune), jedoch **nur bedingt geeignet**. Sie können eine exakte Grenzüberprüfung durch das ADBV nicht ersetzen.

Passende Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Das ADBV fertigt auf Antrag Auszüge aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Bereich Ihres Baugrundstücks in einem passenden Maßstab an oder stellt entsprechende Daten in digitaler Form zur Verfügung.

Insbesondere im Falle einer Grenzbebauung oder einzuhaltender Grenzabstände gewährleisten passende Auszüge oder digitale Daten aus dem Liegenschaftskataster **größtmögliche Planungssicherheit**. Damit lassen sich kostspielige Umplanungen während der Bauphase vermeiden.

Auszüge (z.B. Katasterauszug zur Bauvorlage) können am ADBV oder über das BayernPortal (www.bayernportal.de) beantragt werden. Einfache Flurkartenauszüge und digitale Daten aus ALKIS, die keine personenbezogenen Daten enthalten, sind über www.geodatenonline.de auch direkt online erhältlich.

Ingenieurtechnische Leistungen	Sind im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben ingenieurtechnische Leistungen erforderlich, wie z. B. die Schnurgerüstabsteckung einschließlich der Höhenfestlegung des Bauwerks, so wenden Sie sich bitte an ein privates Vermessungs- oder Ingenieurbüro . Grenzvorweisungen und Grenzwiederherstellungen sind den staatlichen Vermessungsbehörden vorbehalten.
Flächenangabe des Grundstücks	Im Liegenschaftskataster wird die Gestalt, Größe und örtliche Lage sowie Nutzung Ihres Grundstücks dargestellt. Bei einzelnen Grundstücken beruht die im Liegenschaftskataster und Grundbuch angegebene Flächengröße auf einer Flächenbestimmung aus dem 19. Jahrhundert. Die Flächenangabe liegt in solchen Fällen nicht mit der heute üblichen Genauigkeit vor. Auskunft über die Qualität der Flächenangabe im Einzelfall kann Ihnen das ADBV geben.
Grundstücksteilung/ Zerlegungsvermessung	Muss Ihr Baugrundstück aus einem vorhandenen Grundstück abgeteilt werden oder ist eine Teilung des Baugrundstücks beabsichtigt, ist zunächst eine Zerlegungsvermessung notwendig. Im Anschluss an die Zerlegungsvermessung erfolgt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Eine Vermessung kann beim ADBV oder online über das BayernPortal (www.bayernportal.de) beantragt werden.
Einmessung von Gebäudeveränderungen	Neubauten und bauliche Veränderungen am Grundriss bestehender Gebäude (An- und Umbauten) sind aufgrund des Vermessungs- und Katastergesetzes nach ihrer Fertigstellung vom ADBV einzumessen. Damit wird das Liegenschaftskataster auf dem Laufenden gehalten und ein wichtiger Beitrag zur Sicherung Ihres Eigentums geleistet. Die Einmessung erfolgt i. d. R. von Amts wegen kostenpflichtig , d. h. ohne besonderen Antrag des Gebäudeeigentümers.
Rechtzeitiger Antrag	Bitte beauftragen Sie das ADBV rechtzeitig mit den gewünschten Leistungen. Benötigen Sie das Vermessungsergebnis sehr rasch, können Sie eine vordringliche Erledigung gegen einen Gebührenzuschlag beantragen. Ihr Vermessungsantrag wird dann schnellstmöglich, außer der Reihe, ausgeführt und grundsätzlich innerhalb eines Monats erledigt.
Nachbarschaftsrecht	Informationen zur Rechtsbeziehung zwischen Grundstücksnachbarn (z. B. Grenzabstände von Pflanzen, Überbauten, Notwege usw.) finden Sie z. B. im Broschürenangebot des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (http://www.justiz.bayern.de).

Das ADBV erteilt Ihnen gerne Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster und berät Sie bei weiteren Fragen zur Vermessung und Abmarkung der Grundstücke.

Ihr Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung finden Sie hier:





**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aichach**
Münchener Straße 7
86551 Aichach

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

zur Bauvorlage nach
§7 Abs. 1 BauVorIV

Erstellt am 05.06.2026

Zu bebauendes Flurstück

Flurstück 131, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit:	Markt Mering Landkreis Aichach-Friedberg Bezirk Schwaben
Lage:	Laichteil
Fläche:	19 870 m ²

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Eigentümer:	Bachmeir, Wolfgang Baierberg 4a 86415 Mering

Benachbarte Flurstücke

Flurstück 17, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit:	Markt Mering Landkreis Aichach-Friedberg Bezirk Schwaben
-----------------------	--

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Eigentümer:	Bachmeir, Wolfgang Baierberg 4a 86415 Mering

Flurstück 29, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit:	Markt Mering Landkreis Aichach-Friedberg Bezirk Schwaben
-----------------------	--

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

zur Bauvorlage nach
§7 Abs. 1 BauVorIV

Erstellt am 05.06.2026

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück
Eigentümer: Markt Mering
Kirchplatz 4
86415 Mering

Flurstück 122, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit: Markt Mering
Landkreis Aichach-Friedberg
Bezirk Schwaben

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück
Eigentümer: Markt Mering
Kirchplatz 4
86415 Mering

Flurstück 130, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit: Markt Mering
Landkreis Aichach-Friedberg
Bezirk Schwaben

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück
Eigentümer: Markt Mering
Kirchplatz 4
86415 Mering

Flurstück 132, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit: Markt Mering
Landkreis Aichach-Friedberg
Bezirk Schwaben

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

zur Bauvorlage nach
§7 Abs. 1 BauVorlV

Erstellt am 05.06.2026

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück
Eigentümer: Fischer, Johannes
Baierberg 7
86415 Mering

Flurstück 132/1, Gemarkung Baierberg

Gebietszugehörigkeit: Markt Mering
Landkreis Aichach-Friedberg
Bezirk Schwaben

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück
Eigentümer: Fischer, Johannes
Baierberg 7
86415 Mering



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aichach
Münchener Straße 7
86551 Aichach

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 05.06.2026

Flurstück: 131
Gemarkung: Baierberg
Gemeinde: Mering
Landkreis: Aichach-Friedberg
Bezirk: Schwaben



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Geschäftszeichen: ADBV_74_losch_we

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: ADBV_74_losch_we

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aichach
Münchener Straße 7
86551 Aichach

Flurstück: 131
Gemarkung: Baierberg

Gemeinde: Mering
Landkreis: Aichach-Friedberg
Bezirk: Schwaben

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:2000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 05.06.2026



Legende zur Flurkarte

Flurstück

	Flurstücksgrenze
3285	Flurstücksnummer
	Zusammengehörende Flurstücksteile
	Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
	Abgemarkter Grenzpunkt
	Grenzpunkt ohne Abmarkung
	Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Gesetzliche Festlegung



Bodenordnungsverfahren

Gebäude

	Wohngebäude
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
	Umspannstation
	Gebäude für öffentliche Zwecke
	Gebäude mit Hausnummer
HsNr. 20	Lagebezeichnung mit Hausnummer; Gebäude im Kataster noch nicht erfasst, bzw. noch nicht gebaut

Geodätische Grundlage

Amtliches Lagerferenzsystem ist das weltweite **Universale Transversale Mercator-System – UTM**
Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80 mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe
538331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Gebietsgrenze

	Grenze der Gemarkung
	Grenze der Gemeinde
	Grenze des Landkreises
	Grenze der kreisfreien Stadt

Tatsächliche Nutzung

	Industrie- und Gewerbefläche		Landwirtschaft Grünland
	Wald		Gehölz
	Fließgewässer		Stehendes Gewässer
	Unkultivierte Fläche		Hafenbecken
	Sumpf		Moor
	Spielplatz / Bolzplatz		Wildpark
	Flugverkehr / Segelfluggelände		Parkplatz
	Campingplatz		Park

Hinweis

Unsere **ausführliche Legende** finden Sie unter https://s.bayern.de/ALKIS_Legende oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.
Ein Service der Bayerischen Vermessungsverwaltung.



BETRIEBSBESCHREIBUNG der Planung

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Die Familie Bachmeir betreibt in Baierberg einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau, Schweinehaltung und Biogas. Am Standort sind bereits drei Stallungen für 2434 Tiere vorhanden, entsprechend Genehmigungsbescheid 04.07.2011, sowie Futter- und Güllelagerung im Rahmen einer Biogasanlage, die nach Bundesimmissionsschutz genehmigt wird.

Nachdem die Schweinemast in den letzten Jahren unsicher war in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und daneben die Diskussion um Änderungen in der Schweinehaltung in Bezug auf Tierwohlmassnahmen aufgenommen wurden wollte die Familie Bachmeir mit dem Stallneubau warten bis zum einen diese Vorgaben konkretisiert wurden, zum anderen die Betriebsnachfolge absehbar wird.

Der Sohn der Familie hat nun die Ausbildung zum Landwirt abgeschlossen und möchte in den Betrieb mit einsteigen.

Und auch die Vorgaben für Tierwohlställe wurden nun konkretisiert und veröffentlicht. Nach diesen Vorgaben soll nun gebaut werden.

Herr Quirin Bachmeir plant den Umbau der Schweinemastanlage hin zu emissionsarmen und qualitätsgesicherten tierfreundlichen Haltung. Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Stillegung der Schweinemastanlage auf Flurnummer 17 Gemarkung Baierberg mit 490 und 120 Mastplätzen, Stall 1 und 2. Rückbau der Einrichtung und landwirtschaftliche Nutzung der Altgebäude als Mehrzweckhallen.
- Umbau eines Schweinestalls mit 816 Mastplätzen auf ein qualitätsgesichert tierfreundliches Haltungsverfahren mit der Reduktion der Tierplätze auf 480 Mastschweine auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 3.

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

- Reduzierung der Tierplatzzahlen im Mastschweinestall auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg von 1008 auf 994 Plätze, Stall 4.
- Ersatzbau eines Mastschweinestalls für ein qualitätsgesichertes tierfreundliches Haltungsverfahren mit 960 Plätzen auf der Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 5.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 2434 Mastschweine. Es erfolgt keine Vergrößerung der Tierzahlen.

Die Schweinehaltung erfolgt nach dem Rein- Raus- Prinzip. Bei einer Mastdauer von etwa 128 Tagen können im Jahr ca. 2,85 Mastdurchgänge erfolgen. Die Fütterung der Tiere erfolgt mit einer Multi- Phasen- Trockenfütterung mit einer Anfangs und Endmastmischung. Die gesamte Gülle wird dem Fermenter der Biogasanlage zugeführt und nach den Gärprozessen in den Gärrestlagern gelagert.

Desweiteren soll eine Strohlagerhalle errichtet werden, um das nun zu Einstreuzwecken erforderliche Stroh bergen zu können.

Die bereits genehmigte Tierzahl von 2434 Mastschweinen am Standort soll nicht erhöht werden.

Die Tiere werden gemästet von 30kg bis 110kg.

- **Vermarktung:** diese soll über die **EG Allgäu Oberland** erfolgen wie bereits seit Jahren so gehandhabt.
- Die 2434 Tiere sollen zukünftig in 5 Altersgruppen gestaffelt werden (im alten Stall je 3 Abteile, im neuen Stall je 4 Buchten). 5 Gruppen mal 3 geplanten Durchgängen = **17 bis 18 Lieferungen pro Jahr = ca 1 x pro Monat Ferkel-Lieferung** (derzeit sind es 17-18 Ferkellieferungen pro Jahr)
- **Futtertransporte**
- Gerste und Weizen: nur noch 1 x jährlich, direkt ab Feld ins Silo, (Ernte ca 10 Tage) = neues Gersten-Silo-Weizen: 3 - 4 x pro Jahr Mais: 1 x pro Jahr, direkt ab Feld ins Silo (Ernte ca 3 Tage) Soja: Lieferung ca 1 x pro Monat Mineralfutter: ca 1 x pro Monat (wird vom Hof selbst bei Fahrt zur Fütterung transportiert)
- **Anzahl erzeugter Mastschweine** 2434 x 3 angenommener Durchgänge abzüglich 1,2% Verluste (Durchschnitt vergangener Jahre) = geplante **7214 erzeugte Mastschweine pro Jahr**
- Jedes Abteil/ Bucht wird nach jedem Durchgang gewaschen --> 10 Abteile/Buchten aufgeteilt auf 5 Gruppen: 5 Gruppen mal 3 Durchgänge = **15x Waschen pro Jahr**

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

Um den aktuellen Tierwohlvorgaben Genüge zu leisten soll

- Stall 1 und 2 nicht mehr für Tierhaltung genutzt werden
- der **alte Stall** 3 umgebaut werden, nur noch mit geringeren Tierzahlen belegt werden:
Die Aussenwand soll geöffnet werden, damit ein Auslaufbereich entsteht. Jeder Bucht wird zudem ein Liege- und ein Fressbereich zugeordnet. Die Tiere können frei wählen in welchen Stallbereichen sie sich aufhalten wollen. Die neu zu schaffende Buchtenstruktur entspricht im vollen Umfang den aktuellsten Erkenntnissen zum Thema „Wohlfühlstall“.
- der **neue Stall** 5 soll ebenfalls entsprechend den aktuellen Vorgaben geplant werden.

Infolge des Stallsystems mit dem hohen Strohanteil und dem großen Platzangebot in Verbindung mit der gestiegenen Bewegung wird mit 3 Durchgängen pro Jahr gerechnet.

Abgesetzt soll ebenfalls noch eine Strohlagerhalle errichtet werden.

Neben den Tierwohlvorgaben sollen mit dem umgeplanten Stall auch die Vorgaben der TA- Luft erfüllt werden:

Anhang 11 der TA- Luft beschreibt erforderliche Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen.

Anbei eine Abhandlung der geplanten Umsetzung:

Die Änderung der Anlage dient ausschließlich dem Tierwohl. Eine Vergrößerung der geplanten Tierzahl ist nicht angedacht.

Der Einsatz von Unterflurschiebern im Bereich des neuen Stalls sowie im Bereich Auslauf des bestehenden Stalls führt dazu, dass die anfallende Gülle in diesen Bereichen nicht mehr ausgast, da sie aus dem Stall direkt in die gasdichten Biogasbehälter verbracht wird.

So wird verhindert, dass Emissionen aus der Gülle über die Stallabluft abgegeben werden an die Umgebung.

Der anfallende Strohmist soll in der Biogasanlage verwertet werden. Der anfallende Mist wird direkt nach dem Entmisten zu der Biogasanlage gefahren damit er möglichst frisch in die Anlage eingebracht wird. Die Anlage wird ebenfalls von der Fam. Bachmeir betrieben.

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

Der anfallende Kot und Harn aus den neu zu bauenden Spaltenbereichen (innen und außen) wird 5 x täglich mittels Unterflurschiebern in die Gruben verbracht.

Der Festmist mit Stroh aus dem Liegebereich wird voraussichtlich 1 x pro Woche mittels Teleskoplader aus dem Stallinneren herausgeschoben, der Festmist wird sofort auf einen Muldenanhänger aufgeladen und „frisch“ zur Biogasanlage gefahren, da diese den Strohmist möglichst frisch in die Anlage einfahren möchte.

Erfüllung der Forderung aus der TA- Luft im Liegebereich: Drainage durch maximal 3 Prozent Perforation oder schräg gestaltete Liegefläche

>> Hier ist jeweils ein Gefälle mit Einlauf in die Bereiche für die Unterflurschieber geplant, damit die Liegeflächen möglichst trocken gehalten werden können.

Bestandsstall:

Der Boden im Liegebereich ist planbefestigt und weist ein Gefälle auf, damit anfallender Harn in Richtung des Spaltenbereichs vom Bestandsgebäude abfließen kann.

Neubau:

Der Boden im Liegebereich ist planbefestigt und weist ein Gefälle auf, damit anfallender Harn in Richtung des Spaltenbereichs / Fressbereich abfließen kann:

Erfüllung der Forderung aus der TA- Luft im Bereich Auslauf (planbefestigt): mit Drainage bzw. Jaucherinne zur Entwässerung und zur Jaucheableitung

Hier: Planbefestigt, Gefälle zum Einlauf in den dahinter gelegenen Spaltenbereich des Auslaufs.

Forderung nach verschließbaren Auslauföffnungen, insbesondere bei Unterdrucklüftung Trennung der Luftführung im Innenbereich gegenüber Auslauf durch selbstschließende Türen:

Bestand: Der bestehende Stall verfügt über eine Unterdrucklüftung. Im Übergang zum Strohbereich sollen hier selbstschließende, sogenannte „Rüsseltüren“ eingesetzt werden. Diese schließen sich durch Gasdruckfedern von selbst.

Neubau: freie Lüftung, hier sind ebenfalls Türen vorgesehen.

Der geplante Stall ist mit geneigtem planbefestigten Schrägboden im Stallkern geplant, angrenzend ein Güllekanal mit Spaltenboden. Es hat sich gezeigt dass die Schweine unterschiedliche Stallbereiche mit unterschiedlichem Verhalten annehmen.

Mit der freien Zugänglichkeit der Tiere zu den Trögen der Flüssigfütterung soll auf 5x täglich kleinere Rationen Fütterung umgestellt werden. Die installierte Technik Bestand (Freßplatzverhältnis- Soll wird gut erfüllt) ermöglicht Multiphasen- Fütterung, die bereits betrieben wird und auch im neuen Stall bzw. nach Umbau Bestand weiter betrieben werden soll. Im neuen Stall wird eine sensorgesteuerte Fütterung verbaut.

LÜFTUNG:

Der bestehende Schweinestall verfügt über eine Oberflurabsaugung.

Unterhalb der Spalten ist der Güllekanal etwa 90 cm tief. Die dortige Gülle wird regelmäßig „gezogen“ (=Abfluss in Güllegrube über einen Kanal im Zentralgang)

Turnus: mindestens 4 x während eines Mastgangs. Man sieht und riecht auch bei der Tierkontrolle, ob ein Abfluss der Gülle notwendig ist. Außerdem hilft das regelmäßige Ablassen gegen Mückenbefall und wird deswegen auch regelmäßig getätigt.

Unterhalb der Spalten in den neu zu bauenden Bereichen erfolgt die Entfernung von Kot und Harn 5 x täglich automatisch per Unterflurschieber. Aber auch hier erfolgt bei der Tierkontrolle eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme.

Der neue Stall soll frei gelüftet werden, die Kamine im Bestand verbleiben. Allerdings ist die Belegungsdichte im neuen Stallsystem wesentlich geringer, sprich der Verbrauch an Frischluft durch die Tiere in Bezug auf den umbauten Raum ebenfalls wesentlich geringer. Durch die offenen Wandflächen kann sich die Stallabluft mit viel Frischluft verdünnen, so dass die Wahrnehmung und die Auswirkungen am Standort geringer werden.

Der geplante Stall stellt den Schweinen verschiedene Klimabereiche zur Verfügung, bei denen die Tiere jederzeit selbst wählen können, in welchem Mikroklima sie sich aufhalten wollen.

Am wärmsten ist es im Bereich der Strohfleche. Durch die dicke Schicht Stroh wird der Boden von unten her isoliert und die Wärmeableitung wird verringert. Über die Curtains kann die Luftzufuhr geregelt werden. Innerhalb des Strohbereichs wird es auch unterschiedliche Temperaturbereiche geben, da angelehnt an Trennwände eine höhere Temperatur herrscht, dort keine / weniger Zugluft ankommt.

Ablauf Strohbereich entmisten:

Damit die Tiere beim Misten möglichst wenig Stress haben, ist folgende Vorgehensweise geplant:

Die Abtrennungen der einzelnen Strohbereiche zur Nachbarbucht sind klappbar. Die Tiere werden in den inneren Spalten- bzw Außenbereich separiert.

Danach kann das Entmisten per Traktor mit Schiebeschild auf gesamter Stalllänge erfolgen. Der Mist wird von der Biogasanlage weiterverwertet. Die Einstreu von frischem Stroh erfolgt ebenfalls per Traktor mittels eines Strohverteiler-Anhängers (Prinzip ähnlich eines Miststreuers).

Zum Wohl der Tiere wird eine dicke Strohmatratze eingestreut– keine Minimaleinstreu. Um dem Wühlbedürfnis der Schweine nachzukommen wird in der Zeitspanne bis zur nächsten Entmistung auch zwischendurch immer wieder frisches Stroh nachgelegt. Der Aussenbereich wird bei Bedarf mit dem Cleanmeleon oder gleichwertig entmistet.

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

Buchtenstruktur:

Durch Zurverfügungstellung von verschiedenen Bereichen können die Tiere aktiv entscheiden, ob sie eher im Aktivitätsbereich oder im Ruhebereich sein möchten. Sie können möglicher Zugluft gezielt ausweichen oder diese auch bewusst aufsuchen. Es wurden verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, z.B. organisches Knabbermaterial in Form von Spielzeug, Knabberstangen aus Luzerne, Spielgeräte mit schwenkbaren Armen udgl..

Auch nach dem Umbau sollen weitere zusätzliche Verbesserungen erfolgen:

- zusätzlich zur Stroheinstreu werden Raufutterraufen mit Heu angeboten.
- Des Weiteren sollen Pelletsautomaten angeschafft werden, an welchen sich die Tiere mittels Rüsseleinsatz Futter erarbeiten können.
- Im Außenbereich werden Scheuermöglichkeiten angebracht.

Den Tieren muss laut LAI eine Fläche von 1qm innen und 0,5qm außen zur Verfügung. Diese Forderung übererfüllen wir. Die Gründe dafür werden hier dargelegt:

Der Innenbereich teilt sich auf in 0,6qm Liegefläche, planbefestigt und entweder mit Stroh eingestreut (Neubau) oder einer Kombi aus Strohfäche und Gummimatte (Bestand). Die restlichen 0,4qm in Innenbereich sind mit Spalten versehen.

Im Außenbereich steht den Tieren eine planbefestigte Fläche von 0,5qm zur Verfügung.

Die Häufigkeit der Strohgabe:

Die Entmistung und das Neueinstreuen des Liegebereichs erfolgt mittels Teleskoplader.

Es wird angenommen, dass eine wöchentliche Ausmistung mehr als ausreichend sein wird. Durch die eindeutige Trennung der Bereiche in Ruhebereich (Stroh mit Anlehnmöglichkeiten an den Zwischenwänden) und Kotbereich (Spalten bei den Fresströgen sowie Spalten im Außenbereich) wird im Strohbereich normalerweise nur wenig abgekotet werden.

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

Bei der 2 x täglich stattfindenden Tierkontrolle ist direkt ersichtlich, in wie weit der Strohbereich verschmutzt ist. Punktuelle Verunreinigungen können gleich händisch entfernt werden (sinnvoll, um eine weitere Benutzung als Kotbereich zu unterbinden, wahrscheinlich bei frisch eingestellten Ferkeln am Anfang manchmal notwendig). Der Verschmutzungsgrad wird auch durch den Einfluss des Wetters sowie dem Alter der Tiere beeinflusst. Die Entscheidung zur Entmistung erfolgt anhand der sichtbaren und geruchlich wahrnehmbaren Verschmutzung.

Durch Fressen verwertetes Stroh wird händisch in Form von Stücken von einem Stroh-Quader-Ballen nachgelegt. Diese komprimierte Form dient dem natürlichen Wühlverhalten der Schweine.

Bewährt hat sich beim Thema Beschäftigung auch immer, dass etwas „Neues“/ nicht nach Stall riechendes viel interessanter ist als das Gewohnte.

Aus diesem Grund werden Materialien wie Juteseile, Jutesäcke, Wühlerde, Bälle, Knabberstangen udgl. am Hof im Ort und nicht im ausgesiedelten Stall aufbewahrt und zB auch anlassbezogen gegeben.

Klassischer Fall: Beißvorfälle unter den Tieren; dort kann man mit diesen Materialien sehr gut für Ablenkung sorgen.

Alter Stall: die vorhandene Zwangs-Lüftung wird nach dem Umbau deutlich weniger laufen, da sich die verringerte Tierzahl hauptsächlich nur noch zum Fressen im alten zwangsbelüfteten Stallbereich aufhalten werden.

>> NP-reduzierte Fütterung wird bereits seit Jahren gemacht

>> Alle Güllegruben wurden bereits abgedeckt.

Konzept im Fall eines Aufstallungsgebots:

(Stallpflicht oder Aufstallungsgebot ist eine sog. Biosicherheitsmaßnahme zur Bekämpfung von Tierseuchen und bezeichnet die behördliche Anordnung, Nutztiere aus Freilandhaltung und Offenstallsystemen in geschlossenen Ställen zu halten. Durch die Stallpflicht soll verhindert werden, dass Tiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, durch frei lebende Wildtiere mit Krankheitserregern infiziert werden.)

Konkretisiert für die Schweinehaltung:

Zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest müssen Landwirte ihren Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird.

Die zuständige Behörde kann zur Seuchenbekämpfung für Schweine, die in einen Betrieb eingestellt werden, eine Absonderung anordnen (§ 3 Nr. 2b Schweinepest-

Bachmeir KG- Antrag nach §4 BImSchG Stand 06/2026

Verordnung). Ist die Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest, in der die Tierhalter sämtliche Schweine absondern müssen (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung).

Die Schweine müssen an ihrem Standort belassen werden. Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann (Beschränkung der Auslaufhaltung). Ebenso darf es keinen Kontakt mit Wildtieren geben.

Konzept für den Betrieb:

Auch die Auslaufbereiche sind überdacht geplant, das Dach wird von Stützen getragen auf den Betonwänden aufgesetzt.

Über der Betonwand wird Stalleinrichtung zur Abgrenzung angebracht, bei Bedarf kann zusätzlich ein Zaun errichtet werden. so sichergestellt, dass Wildschweine von aussen und Schweine im Stall keinen Kontakt haben können.

Desweiteren wird eine Desinfektionsstation mit überfahrbaren Matten vorgehalten, so dass im Seuchenfall jedes auf das Betriebsgelände ein- und ausfahrende Fahrzeug desinfiziert wird.



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Investive Vorhaben“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Vom 5. Februar 2024

1 Förderziele, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziele

Im Koalitionsvertrag 2021 wurde ein artgerechter Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland vereinbart. Im Rahmen eines Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung sollen die Landwirtinnen und Landwirte bei der Einhaltung über die rechtlich bindenden Mindeststandards des Tierschutzrechts hinausgehender, aus Gründen des Tierschutzes aber gleichwohl wünschenswerter Anforderungen (Premiumanforderungen) unterstützt werden. Die Förderung erfolgt getrennt nach Tierarten und innerhalb der Tierarten für bestimmte Tiergruppen (förderfähige Tierarten, Anlage 1). Im Rahmen der investiven Förderung werden entsprechende Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Haltungseinrichtungen festgelegt (investive Premiumanforderungen, Anlage 2). Diese Richtlinie regelt die Beteiligung des Bundes an investiven Ausgaben von Landwirtinnen und Landwirten durch Zuwendungen an die Betriebe, die die investiven Premiumanforderungen einhalten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV zum Zweck der beihilferechtlichen Genehmigung. Eine Befreiung von der Anmeldepflicht nach Kapitel III Nummer 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) ist nicht ersichtlich.

2 Gegenstand der Förderung

Betrieben können Zuwendungen für Investitionsvorhaben gewährt werden, die der Umsetzung von Betriebskonzepten oder dem Bau, Umbau oder Ersatzbau von Ställen oder einzelner Haltungsbereiche dienen (nachfolgend: geförderte Haltungsbereiche).

Die Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie kann ab deren Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 (Förderzeitraum) erfolgen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe mit Niederlassung in Deutschland unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb gewährleistet in mindestens einem seiner Haltungsbereiche vollständig und dauerhaft bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.1 die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen (Anlage 2),
- der Betriebsleitung gehört mindestens eine Person an, die die beruflichen Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs nachweist – bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,



- c) der Betrieb wird erfolgreich bewirtschaftet,
- d) der Betrieb wird nicht von einem Unternehmen bewirtschaftet,
 - aa) das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (EU-Agrarraahmen) befindet,
 - bb) das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
 - cc) bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, oder
 - dd) das als großes Unternehmen im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 des EU-Agrarraahmen gilt.
- e) bei keinem Mitglied der Betriebsleitung liegt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vor,
- f) innerhalb des Förderzeitraums plant der Betrieb ein Vorhaben zur Errichtung oder Änderung einer oder mehrerer Haltungseinrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die unmittelbar der Haltung von Tieren der in Anlage 1 genannten Arten dient,
- g) für das Vorhaben legt der Betrieb ein durch eine sachverständige Person erstelltes Stallbau-, Stallumbau-, Stallersatzbau- oder Betriebskonzept (nachfolgend: Vorhabenkonzept) vor, in dem auch die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen nach Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 2 darzulegen ist, und
- h) mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a muss spätestens bei Beendigung des Vorhabens und mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.1 vorliegen.

Der Betrieb ist dafür verantwortlich, dass das Vorhaben alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen der Europäischen Union, des Bundes sowie des Landes, in dem es durchgeführt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt. Er muss für das Vorhaben insbesondere etwaige erforderliche bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen besitzen. Eine Prüfung durch die BLE erfolgt insofern nicht.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und frühestens mit dem Datum, das im Zuwendungsbescheid festgelegt ist, begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt in der Regel der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, bei Baumaßnahmen der Abschluss des ersten Bauvertrags. Planungsarbeiten wie die Erstellung eines Vorhabenkonzepts gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Mit dem Antrag auf Förderung kann ein Antrag auf einen vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn gestellt werden. Ein Vorhabenbeginn, bevor die BLE dem Antrag auf einen vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat, führt zum Förderausschluss.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Eine Zuwendung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.

5.1 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben nach Nummer 4 Satz 1 Buchstabe f notwendig sind:

- a) die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) der Kauf neuer technischer Einrichtungen, Maschinen, Haltungseinrichtungen, auch der Freilandhaltung, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen speziellen Computerhard- und -software, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts; gegebenenfalls einschließlich der notwendigen Spezialsoftware,
- c) Planungsleistungen nach Nummer 5.3,
- d) allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit Buchstabe a und b, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, die von der Ausschreibung über die Bauleitung bis zur Abnahme der geförderten Maßnahme reichen können, sowie für Erschließungskosten.

Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, einschließlich Investitionen zur Erfüllung einschlägiger Vorgaben des Unionsrechts,
- b) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Zahlungsansprüchen, Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten; der Erwerb und die Pflanzung einjähriger Pflanzen,
- c) Entwässerungsarbeiten,
- d) für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks,



- e) der Erwerb von Grundstücken und damit verbundene Nebenkosten,
- f) Betriebskapital,
- g) laufende Betriebsausgaben einschließlich Pachtzahlungen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- h) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) und Umsatzsteuer,
- i) bloße Ersatzinvestitionen¹,
- j) Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten, die mit einer Erweiterung der Tierhaltungskapazität des Betriebs verbunden sind (anzuwenden ist der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE) in Anlage 9 (zu § 12) der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist),
- k) Vorhaben, die durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder aus einem Landesprogramm gefördert werden (einschließlich solcher Vorhaben, bei denen von der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns Gebrauch gemacht wurde),
- l) Investitionen, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

Abweichend von Satz 2 Buchstabe j kann eine Erweiterung der Tierhaltungskapazität bis zu einer Obergrenze von 250 Sauenplätzen, 2 000 Plätzen für Aufzuchtferkel und 2 000 Plätzen für Mastschweine erfolgen, wenn diese Erweiterung im Rahmen einer Neugründung oder Diversifizierung eines landwirtschaftlichen Betriebs vorgenommen wird².

5.2 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Reichen die im Kalenderjahr bereitgestellten Haushaltsmittel nicht für die Gewährung der maximal zulässigen Zuwendung an alle förderfähigen Vorhaben aus, so werden diese in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig und entscheidungsreif vorliegenden Anträge berücksichtigt.

5.3 Planungsleistungen

Planungsleistungen werden in folgendem Umfang berücksichtigt:

Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die Beratung und anschließende Erstellung eines Vorhabenkonzepts für die geplante Baumaßnahme. Vorhaben, die von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, können nicht Bestandteil des geförderten Vorhabenkonzepts oder der geförderten Beratung sein.

Die Beratung und das Vorhabenkonzept müssen durch eine unabhängige, selbstständige oder in einem Beratungsunternehmen tätige, in Fragen des Stallbaus sachverständige Person unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten durchgeführt beziehungsweise erstellt werden. Die sachverständige Person muss den landwirtschaftlichen Betrieb, welcher sie beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten. Die sachverständige Person darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von Dritten fordern oder erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens muss durch die sachverständige Person, die die Planungsleistungen erbracht hat, bestätigt werden, dass die beziehungsweise welche Anforderungen aus dem Vorhabenkonzept im geförderten Haltungsbereich umgesetzt wurden. Die Bestätigung ist mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es obliegt dem landwirtschaftlichen Betrieb, die Auswahl einer sachverständigen Person vorzunehmen. Die sachverständige Person hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften,
- b) Nachweis der Qualifikation im landwirtschaftlichen Bereich, wenn keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung beziehungsweise des Studiums erworben wurden,
- c) Nachweis der Qualifikation im Bereich Stallbau unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten, wenn keine entsprechenden Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung beziehungsweise des Studiums erworben wurden,
- d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Beratung oder landwirtschaftliche Beratung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung erworben wurden,
- e) die sachverständige Person darf nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei der Umsetzung von nach dieser Richtlinie förderfähiger Vorhaben verwendet werden, oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung anbietet; die sachverständige Person darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, an dem andere Unternehmen im Sinne des vorstehenden Halbsatzes mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

¹ Eine Ersatzinvestition ist eine Investition im Sachanlagevermögen, die dem Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände wie Stallgebäude oder Maschinen dient. Keine Ersatzinvestition liegt vor, wenn der neu beschaffte Vermögensgegenstand gegenüber dem alten ein höheres technisches Leistungsniveau aufweist.

² Eine Neugründung eines Betriebs liegt vor, wenn ein Unternehmen erstmals an einem bestimmten Ort eine Niederlassung mit dem Ziel errichtet, dort Tiere der in Anlage 1 genannten Art zu halten. Eine Diversifizierung eines bestehenden Betriebs liegt vor, wenn in dem Betrieb erstmals Tiere der in der Anlage 1 genannten Art gehalten werden. Niederlassungen, die früher am selben Ort bestanden haben, sowie Tierhaltungen, die früher im selben Betrieb erfolgt sind, bleiben außer Betracht, wenn seit Aufgabe des Betriebs beziehungsweise Einstellung der Tierhaltung fünf Jahre verstrichen sind.



Auf gegebenenfalls in den Bundesländern verfügbare Listen der Betreuer im AFP wird verwiesen.

Die von dem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzte sachverständige Person ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte externe Experten einzubinden. Im Rahmen der sachverständigen Tätigkeit ist die sachverständige Person im Auftrag des landwirtschaftlichen Betriebs auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrags tätig. Für deren Haftung gelten daher die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der sachverständigen Person und dem landwirtschaftlichen Betrieb und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die sachverständige Person hat die Tätigkeit mit berufsüblicher und fachmännischer Sorgfalt auszuführen. Auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftung der sachverständigen Person wegen Subventionsbetrugs (§ 264 des Strafgesetzbuches) bei vorsätzlich sowie in bestimmten Fällen auch leichtfertig falsch erstellten Bestätigungen zur Erlangung von Zuwendungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Bemessungsgrundlage der Förderung der Beratung und Erstellung des Vorhabenkonzepts wird durch das Netto-Honorar der sachverständigen Person bestimmt. Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und nachgewiesen werden können.

5.4 Höhe der Zuwendung

Für förderfähige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 000 Euro kann eine Zuwendung in Höhe von 60 % gewährt werden. Für förderfähige Ausgaben, die demselben Investitionsvorhaben zuzuordnen sind und nicht bereits nach Satz 1 berücksichtigt wurden, kann bis zu einem Betrag von 2 000 000 Euro eine Zuwendung in Höhe von 50 % gewährt werden. Für förderfähige Ausgaben, die demselben Investitionsvorhaben zuzuordnen sind und nicht bereits nach Satz 1 oder Satz 2 berücksichtigt wurden, kann bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro eine Zuwendung in Höhe von 30 % gewährt werden.

Unabhängig vom Investitionsvorhaben ist die Förderung pro Betrieb begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5 000 000 Euro. Diese Obergrenze kann während der Laufzeit dieser Richtlinie höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Geförderte Haltungsbereiche sind nach der Inbetriebnahme mindestens zwölf Jahre nach Fertigstellung zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist); für Ausgaben, die Nummer 5.1 Satz 1 Buchstabe b unterfallen, gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach Lieferung. Eine Kapazitätserweiterung des Betriebs, bei gleicher Nutzung der geförderten Anlage gemäß der Zweckbindung und nach Maßgabe der Anforderungen dieser Richtlinie, ist nach fünf Jahren nach Bewilligung förderunschädlich möglich.

Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition beziehungsweise eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, innerhalb der Zweckbindungsfrist bedarf der vorherigen Zustimmung der BLE. Eine solche Zustimmung wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt. Ein solcher kann insbesondere vorliegen, wenn ohne Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition der Betrieb in seinem Bestand gefährdet wäre. Der Vollzug der Maßnahme ist der BLE unverzüglich nach ihrem Abschluss anzuzeigen. Im Fall der Veräußerung ist der zweckentsprechende Weiterbetrieb sowie die Beibehaltung der Tierhaltungskapazität gegenüber der BLE nachzuweisen.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung ganz oder anteilig zurückgefordert werden.

6.2 Kumulierbarkeit

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen. Die Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulierung nicht überschritten werden.

Sofern die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen dieselben bestimmbaren beihilfefähigen Ausgaben betreffen, ist eine Kumulierung nur zulässig, wenn es sich bei der anderen staatlichen Beihilfe um eine Fördermaßnahme der Landwirtschaftlichen Rentenbank handelt und insgesamt eine Beihilfeintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschritten wird. Auf Nummer 5.1 Satz 2 Buchstabe k wird hingewiesen.

6.3 Ausschluss von Doppelförderung, Datenabgleich, Veröffentlichung

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung aus weiteren EU- und nationalen Programmen werden gemäß § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere Namen, Anschriften und Betriebsnummern von Zuwendungsempfängern und Betriebsstätten sowie Informationen über die Tiergruppen und Haltungsformen, für die Förderung beantragt wird, mit den zuständigen Stellen von Bund und Ländern ausgetauscht und abgeglichen.

Einzelbeihilfen an Unternehmen der landwirtschaftliche Primärproduktion, die den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, werden gemäß Randnummer 112 Buchstabe c Ziffer i des EU-Agrarraumens auf einer ausführlichen Beihilfe-Website („TAM“) veröffentlicht.



6.4 Auskunftspflichten, Prüfung

Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger hat bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 50 000 Euro durch eine Erläuterungstafel die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Die Erläuterungstafel muss das Logo des BMEL und gegebenenfalls den Hinweis enthalten, dass die Maßnahme im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung gefördert wurde. Die BLE weist im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfänger auf seine Pflicht zur Aufstellung einer Erläuterungstafel hin. Der Zuwendungsempfänger muss sich mit Erhalt der Zuwendung damit einverstanden erklären, dass zum Zwecke einer Evaluierung und des Monitorings durch das BMEL oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann oder die entsprechenden Unterlagen oder Informationen (zum Beispiel Planungsdaten) zur Verfügung zu stellen sind. Der Zuwendungsempfänger unterstützt das BMEL sowie die von diesem für die Evaluierung und das Monitoring beauftragten Personen im Rahmen seiner Möglichkeiten und erklärt ferner sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

7 Verfahren

Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des Betriebs bei der BLE.

Dem Antrag sind folgende Nachweise über die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 Satz 1 beizufügen:

Zu Buchstabe a: Ausführungen zur Gewährleistung der Einhaltung der investiven Premiumanforderungen im Vorhabenkonzept nach Nummer 4 Satz 1 Buchstabe g.

Zu Buchstabe b: Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Mitglied der Betriebsleitung über eine Ausbildung als Tierwirtin oder Tierwirt, als Landwirtin oder Landwirt, einen Abschluss einer entsprechenden Fachschule oder den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften verfügt oder mindestens fünf Jahre hauptberuflich als landwirtschaftliche Unternehmerin oder als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig war.

Zu Buchstabe c:

- eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Bei Unternehmen, die weniger als zwei Jahre vor Antragstellung gegründet worden sind, genügt stattdessen der Nachweis eines angemessenen Eigenkapitalanteils sowie der Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch eine differenzierte Planungsrechnung. Diese Unterlagen werden bei Bedarf durch die BLE angefordert. Weitere zur Bonitätsprüfung einzureichende Unterlagen können unter der Internetadresse www.ble.de/umbau-tierhaltung abgerufen werden.
- ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in Form eines Investitionskonzepts, das den Vorgaben des Rahmenplans Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.

Zu Buchstabe d: eine Eigenerklärung im Zuwendungsantrag.

Zu Buchstabe e: eine Eigenerklärung im Zuwendungsantrag.

Zu Buchstabe f: eine Eigenerklärung im Zuwendungsantrag.

Zu Buchstabe g: Vorhabenkonzept, einschließlich Angebotsunterlagen der mit dem geplanten Vorhaben zu beauftragenden Unternehmen.

Zu Buchstabe h: eine Eigenerklärung im Zuwendungsantrag.

Des Weiteren ist dem Antrag eine Eigenerklärung über für dasselbe Vorhaben bereits erhaltene oder beantragte Zuwendungen von dritter Seite beizufügen. Vordrucke zur Antragstellung, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und



Nebenbestimmungen für die Antragseinreichung können unter der Internetadresse www.ble.de/umbau-tierhaltung abgerufen oder unmittelbar vom Projektträger angefordert werden.

Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid über die Gewährung der Förderung für das Vorhaben.

Im Fall der Bewilligung ist das Vorhaben grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums abzuschließen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und kann über den Förderzeitraum nach Nummer 2 hinausreichen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im begründeten Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt über das Anforderungsverfahren gemäß Nummer 1.4 Satz 3 und 4 ANBest-P. Die angeforderten Mittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zweckentsprechend zu verwenden (Bezahlung beziehungsweise Ausgleich der vorliegenden Rechnungen). Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Anforderung ist mittels des dafür bereitgestellten Formulars bei der BLE einzureichen. Soweit die bewilligte Zuwendung nicht (mehr) zweckentsprechend verwendet oder ihre Verwendung nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird, soll der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich zurückgefordert werden.

Der Betrieb hat jede Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 oder auf die Beurteilung der Kumulierbarkeit der Zuwendung mit anderen Beihilfen auswirken kann, unverzüglich der BLE mitzuteilen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Stillhalteklausele

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Eine vorzeitige Aufhebung der Richtlinie bleibt vorbehalten.

Eine Gewährung von Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, solange die Europäische Kommission die Richtlinie noch nicht beihilferechtlich genehmigt hat.

Bonn, den 5. Februar 2024

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. H. Snell



Anlage 1

Förderfähige Tierarten

- Schwein

Anlage 2

Investive Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Die investiven Premiumanforderungen sind erfüllt, wenn mindestens die in dieser Anlage benannten Standards eingehalten werden. Die Anforderungen der Nummern 2 und 3 dieser Anlage gelten in Haltungsbereichen, die den Anforderungen an die Schweinehaltung im ökologischen Landbau genügen, als erfüllt³.

Im Stallkonzept ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima⁴ hat oder der Stall über einen Auslauf verfügt oder die Schweine im Freien gegebenenfalls ohne festes Stallgebäude gehalten werden⁵.

Für alle Tiere ist laut Konzept ein wärmeisolierter⁶ Rückzugsbereich⁷ insbesondere für niedrige Außentemperaturen vorzusehen.

Alle Schweine müssen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (zum Beispiel Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckvernebelung et cetera) haben⁵.

Im Fall von Stallneubauten⁸ ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

1. Flächenbindung der Tierhaltung

Unabhängig davon, ob sich das Investitionsvorhaben auf das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen oder nur auf einzelne Haltungsbereiche erstreckt, darf mit Abschluss des Investitionsvorhabens der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten⁹. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung¹⁰ zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

2. Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mast-schweinen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass

- deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen,
- der Liegebereich planbefestigt (maximal 7 % Perforation), weich oder elastisch verformbar ist, das heißt
 - mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden muss oder
 - mit Tiefstreu versehen werden muss oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein muss,
- eine Buchtenstruktur die Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Koten, Fressen/Beschäftigung) erlaubt.

Die zu fördernde Investition muss im Stallkonzept vorsehen, dass für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden kann. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

³ Für Öko-Betriebe und solche, welche sich mindestens die Option einer späteren Umstellung offenhalten wollen („Anschlussfähigkeit“).

⁴ Jede Bucht muss mindestens an einer Seite auf ihrer ganzen Länge und zum überwiegenden Teil der Höhe geöffnet sein und es muss ermöglicht werden, dass jedes Tier jederzeit zur wetteroffenen Seite gelangen kann.

⁵ Nicht erforderlich im Abferkelbereich.

⁶ Nicht erforderlich bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf.

⁷ Gegebenenfalls mit Abdeckung, da Schweine dunkle Ruhebereiche bevorzugen; kann gegebenenfalls auch Einstreu sein.

⁸ Für Stallgebäude, die nach dem 1. Januar 2024 errichtet werden.

⁹ Anzuwenden ist der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der GVE in Anlage 9 (zu § 12) der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

¹⁰ Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.



Mindestplatzangebot in m ² je Tier				
Tiergewicht in kg	Außenklimastall		Stall mit Auslauf	
	innen	davon Liegebereich	innen ¹¹	außen ¹²
5 bis 10	0,21	0,08	0,20	0,10
10 bis 20	0,28	0,10	0,26	0,15
20 bis 30	0,49	0,18	0,46	0,25
30 bis 50	0,75	0,30	0,50	0,30
50 bis 110	1,30	0,60	1,00	0,50
Mehr als 110	1,50	0,90	1,50	0,80

3. Bauliche Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung:

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Bei Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 3,50 m betragen.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (zum Beispiel Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

4. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben, soweit oben nicht anders bestimmt.
- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

5. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber in Einzelhaltung sowie für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben¹³.
- Sauenhaltung gemäß TierSchNutzV vom 29. Januar 2021¹⁴.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- Bei freier Abferkelung: Mindestens 7,5 m² für die Sau uneingeschränkt zugängliche Fläche.

¹¹ Die Bodenfläche im Stall muss mindestens zu mehr als der Hälfte planbefestigt sein.

¹² Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein.

¹³ Außer § 30 Absatz 2a (Zeitraum ab dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung der Sauen).

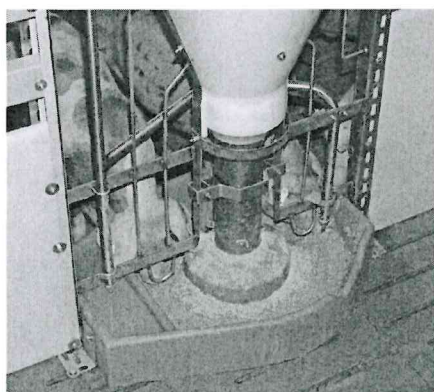
¹⁴ Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben/Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.

| 3 IN 1 NX BREIFUTTERAUTOMAT |

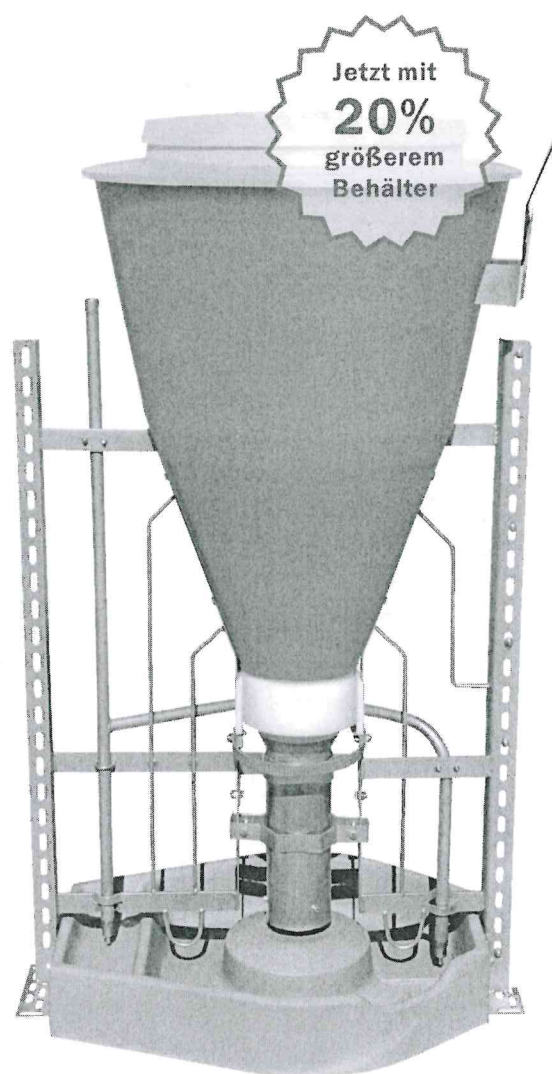
Das Prinzip des 3 in 1 NX ist genial ...

Die Tiere können frei wählen, welche Komponente sie bevorzugt aufnehmen wollen. Diese Wahlmöglichkeit stimuliert die Schweine zur Futteraufnahme. Die Möglichkeit, zeitgleich und an dem selben Platz Futter und Wasser aufnehmen zu können, reduziert den Stress in der Gruppe. Der dadurch erzielte Effekt lässt sich messen: Die Tiere haben in allen Gewichtsabschnitten höchste Tageszunahmen. „Herzstück“ des 3 in 1-Futterautomaten ist die zum Gebrauchsmuster angemeldete Futterschale mit ihrer funktions- und tiergerechten Formgebung.

Das Prinzip des 3 in 1 ist genial - den Ferkeln und Mast-schweinen werden 3 unterschiedliche Futterkonsistenzen zugleich angeboten:



- TROCKENFUTTER
- BREIFUTTER
- FRISCHWASSER



TECHNISCHE DATEN/PRODUKTBESCHREIBUNG 3 IN 1 NX

	Mini 60 W	Maxi 70 W	Maxi 80 W
Wasserdruck:	 2 - 2,5 bar		
Einbau	 in die Trennwand oder freistehend		
Futtertyp:	 Mehl oder Pellets		
Dosiereinheit:	 Oszillationsprinzip = schwingen/pendeln/vibrieren		
Höhe/Rahmen	940 mm	1100 mm	1100 mm
Breite:	620 mm	740 mm	840 mm
Füllvolumen:	120 l	120 l	120 l
Ferkel bis 35 kg:	30 -40	40 -50	bis 75
Schweine bis 115 kg:	-	30-40	bis 50
Tränkenippel:	2	2	3
Futterschale:	2 Wasser- 1 Misch-Schale	1 Wasser- 1 Misch-Schale	2 Wasser- 1 Misch-Schale

Änderungen von Material und Ausführung vorbehalten.

B-1028-DE



ACO FUNKI A/S GERMANY
Vorwerksallee 14
24782 Büdelsdorf

Tel. +49 4331 664 6690
Fax +49 4331 437 8912
www.aco-funki.de

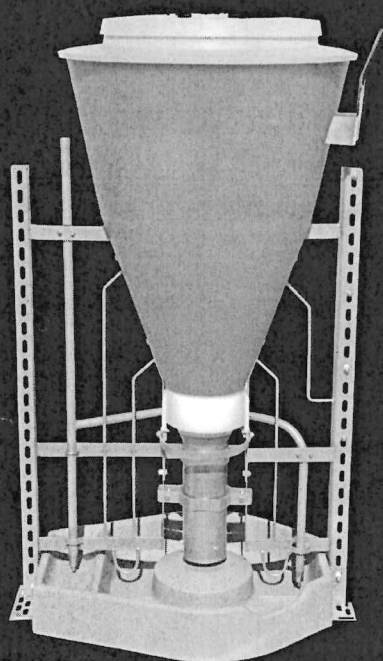


FUNKI | EGEBJERG

**"UNSER
BESTER"**

3 in 1 NX Breifutterautomat

Die Erfolgsgeschichte geht weiter



- Hervorragende Aufzucht- und Mastergebnisse
- Höchste Funktionssicherheit/Tiergerechtigkeit
- Geeignet für Mehl- und Pelletfutter
- Optimaler Bedienkomfort
- Edelstahl-Winkelpfosten und Bodenwinkel inklusive System- und Kostenvorteile
- Trog aus Polymerbeton
- Trichter aus transparentem Polypropylen
- Problemlose Reinigung
- Lange Lebensdauer
- Keine bis geringe Futterverluste
- Hoher Hygienestandard
- Made in Germany



| FUNKI |

DANISH DESIGN | GERMAN QUALITY | GLOBAL EXPERIENCE

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Luftreinhaltung

Vorgesehene Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen

Angaben zur Lüftung im Bestand- Deutliche Verringerung der Tierzahlen bringt größere Verdünnungseffekte.

Für die geplanten neuen Stallbereiche wird freie Lüftung vorgesehen. Infolge der geringen Tierdichte in Verbindung mit den großzügigen Stallgebäuden wird mit wesentlich weniger konzentrierten Stallabluftfahnen gerechnet, die Emissionen der Tiere verteilen sich in wesentlich größere Umluftbereiche.

Abgabe der anfallende Gülle/ Mist in die hofeigene Biogasanlage/ in gasdichte Behälter.

Siehe auch Abhandlung in Register 3- Betriebsbeschreibung wie auch dem Gutachten von Herrn Koch.

Immissionschutzgutachten

Zum Neubau eines Tierwohl-Mastschweinestalles sowie dem Umbau eines bestehenden Mastschweinestalles zum Tierwohlstall, der Reduzierung des Tierbestandes in einem bestehenden Mastschweinestall und der Stilllegung eines bestehenden Mastschweinestalles

Beurteilung der Anforderungen zur Luftreinhaltung

Gutachtenumfang: Insgesamt 58 Seiten und Anlagen
27 Abbildungen
18 Tabellen

Auftraggeber: Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

Datum: 26.05.2026

Ingenieurbüro Koch
Dipl.-Ing. (FH) Roman Koch

Öffentlich best. u. beeid. Sachverständiger
der Reg. v. Oberbayern für die Beurteilung von
landwirtschaftlichen Anlagen u. Geruchsimmissionen

Albert-Schweitzer-Ring 20
82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141-535739
Fax 08141-534503
Email ingenieurbuero_koch@kabelmail.de

1. Aufgabendarstellung

Die Bachmeir KG, Baierberg 4a, 86415 Mering plant die wesentliche Änderung der bestehenden Mastschweineanlage (siehe Lageplan **Abbildung 1**).

Folgende Anlagen und deren Betriebsparameter sind immissionsschutzfachlich relevant:

- Stilllegung der Schweinemastanlage auf Flurnummer 17 der Gemarkung Baierberg mit 490 und 120 Mastplätzen, Stall 1 und 2. Rückbau der Einrichtung und landwirtschaftliche Nutzung der Altgebäude als Mehrzweckhallen.
- Umbau eines Schweinestalls mit 816 Mastplätzen auf ein qualitätsgesichert tierfreundliches Haltungsverfahren mit der Reduktion der Tierplätze auf 480 Mastschweine auf Flurnummer 131 der Gemarkung Baierberg, Stall 3.
- Reduzierung der Tierplatzzahlen im Mastschweinestall auf Flurnummer 131 der Gemarkung Baierberg von 1008 auf 994 Plätze, Stall 4.
- Ersatzbau eines Mastschweinestalls für ein qualitätsgesichertes tierfreundliches Haltungsverfahren mit 960 Plätzen auf der Flurnummer 131 der Gemarkung Baierberg, Stall 5.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der bestehenden und geplanten Tierbestände.

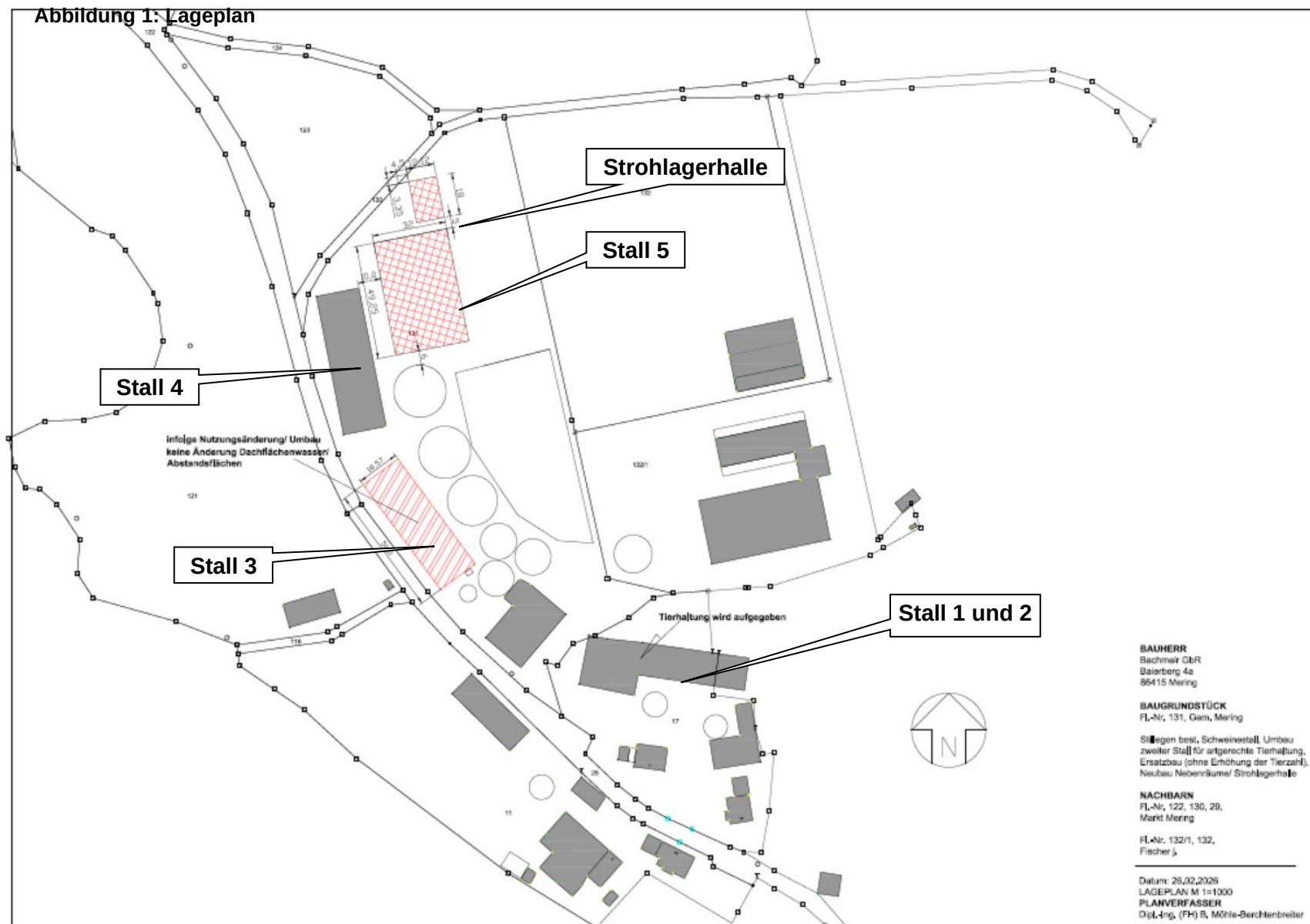
Tabelle 1: Tierbestände

Anlage	Tierbestand	
	Bestand	Planung
Stallgebäude 1	490 Mastschweine (konventioneller Stall)	---
Stallgebäude 2	120 Mastschweine (konventioneller Stall)	---
Stallgebäude 3	816 Mastschweine (konventioneller Stall)	480 Mastschweine (Tierwohlstall)
Stallgebäude 4	1008 Mastschweine (konventioneller Stall)	994 Mastschweine (konventioneller Stall)
Stallgebäude 5	---	960 Mastschweine (Tierwohlstall)
Summe	2434 Mastschweine	2434 Mastschweine

Auf dem Betriebsgrundstück besteht noch eine Biogasanlage.

Im vorliegenden Fall soll beurteilt werden, ob es durch die geplanten Anlagen zu erheblichen Belästigungen durch die Entstehung geruchsintensiver Stoffe, Gesamt- und Schwebstaub sowie Bioaerosole in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung kommen kann. Zusätzlich soll die mögliche Belastung der vorhandenen Biotope sowie den vorhandenen Waldflächen in Bezug auf die Entstehung von Ammoniak und den daraus resultierenden Stickstoffniederschlägen bewertet werden.

Abbildung 1: Lageplan



2. Vorgehensweise und Beurteilungsgrundlagen

In Bezug auf die Luftreinhaltung kann die TA Luft [1] zur Beurteilung der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden:

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Für die Beurteilung wird daher auf folgende Beurteilungsgrundlagen zurückgegriffen:

Geruchsstoffe:	TA Luft Anhang 7 [1]
Ammoniak:	TA Luft Anhang 1 [1]
Stickstoff:	TA Luft Anhang 8 und 9 [1]
Gesamtstaub:	TA Luft
Schwebstaub:	TA Luft
Bioaerosole:	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Stand: 31.01.2014 [2]

Beurteilungsgrundlagen Geruch

Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen kann der Anhang 7 der TA Luft „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ herangezogen werden.

Nach der Anhang 7 TA Luft liegen erhebliche Belästigungen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vor, wenn je nach Baugebietseinstufung ein bestimmter festgelegter Immissionswert überschritten wird.

Als Immissionswerte sind in der Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft folgende Werte (relative Häufigkeiten von Geruchsstunden in Bezug auf die Gesamtjahresstunden) genannt:

Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Zusätzlich kann der Nr. 3 des Anhangs 7 der TA Luft folgendes zur Erheblichkeitsprüfung von Geruchsbelastungen entnommen werden:

3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der dieses Anhangs auf einer Beurteilungsfläche nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 dieses Anhangs) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 dieses Anhangs), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium)*.

* Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen findet der Faktor nach Nummer 5 dieses Anhangs keine Anwendung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Faktoren der Tabelle 24 (Nummer 4.6 dieses Anhangs).

Zur Ermittlung der Kenngröße für die Zusatz- und Gesamtzusatzbelastung wird in Nr. 4.5 des Anhangs der TA Luft folgendes ausgeführt:

4.5 Kenngröße für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung

Die Kenngröße für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung ist nach Nummer 1 dieses Anhangs mit dem in Anhang 2 Nummer 5 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der speziellen Anpassung für Gerüche (Janicke, L. und Janicke, U. 2004*) zu ermitteln.

Geruchsimmissionsprognose

Die Berechnungen werden mit dem Rechenprogramm LASAT, Version 3.5 durchgeführt.

Das Rechenprogramm LASAT 3.4 ist eine beispielhafte Umsetzung der Vorgaben des Anhang 3 der TA Luft und wurde im Zusammenhang mit der Neubearbeitung des Anhang 3 im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt (UFOPLAN-Vorhaben 200 43 256 „Entwicklung eines modellgestützten Beurteilungssystems für den anlagenbezogenen Immissionsschutz“, Ing.-Büro Janicke im Auftrag des Umweltbundesamtes).

Das Rechenprogramm ermittelt im Rahmen des Einsatzes landwirtschaftlicher Stoffe wie Silage und Wirtschaftsdünger sowie bei der Berücksichtigung von Tierhaltungsanlagen sogenannte belästigungsrelevante Kenngröße als Ergebnis der Berechnungen.

Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße

Um die belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen, die anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen ist, ist die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} zu multiplizieren (Rechenvorschrift siehe nächste Seite).

Folgende Gewichtungsfaktoren $f_1 - f_4$ werden in der Geruchsimmissionsrichtlinie genannt:

Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren nach Anhang 7 TA Luft

Tabelle 24: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde*	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl* von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl* von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

Berechnungsvorschrift zur Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße für Geruch:

$$IG_b = IG * f_{\text{gesamt}} \quad (3)$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{\text{gesamt}} = (1 / (H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n) \quad (4)$$

$H_1 = r_1$,
 $H_2 = \min(r_2, r - H_1)$,
 $H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2)$,
 $H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$
 mit
 r die Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),
 r_1 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,
 r_2 die Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,
 r_3 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,
 r_4 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren
 und
 f_1 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,
 f_2 der Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),
 f_3 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,
 f_4 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Durch dieses spezielle Verfahren der Ermittlung der belastungsrelevanten Kenngröße ist sichergestellt, dass die Gewichtung der jeweiligen Tierart immer entsprechend ihrem tatsächlichen Anteil an der Geruchsbelastung erfolgt, unabhängig davon, ob die über Ausbreitungsrechnung oder Rasterbegehung ermittelte Gesamtbelastung IG größer, gleich oder auch kleiner der Summe der jeweiligen Einzelhäufigkeiten ist.

In der derzeit vorliegenden LASAT-Version 3.5 sind die o.a. Formeln bereits umgesetzt, so dass als Ergebnis der Geruchsausbreitungsberechnung die belastungsrelevante Kenngröße IG_b ausgegeben wird.

Beurteilungsgrundlagen Ammoniak

Nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft soll gegenüber stoffempfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden. Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, werden im Anhang 1 der TA Luft weitere Anforderungen, die von der geplanten Anlage einzuhalten sind, genannt.

Danach ist ein Mindestabstand gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen unter Verwendung von Ammoniak-Emissionsfaktoren und der Tierplatzzahl zu bemessen.

Der erforderliche Mindestabstand wird nach folgender Formel ermittelt (Q = Gesamtemission an Ammoniak in Megagramm bzw. Tonnen pro Jahr):

$$\text{Mindestabstand } X_{\min} = \sqrt{(60.000 \text{ m}^2 \cdot a / \text{Mg} \cdot Q)}$$

Kann der so ermittelte Abstand zwischen der zu beurteilenden Anlage und den zu beurteilenden Pflanzen bzw. dem Ökosystem nicht eingehalten werden, so ist in der TA Luft folgende Regelung vorgesehen:

Innerhalb der Fläche, die sich vollständig im Kreis mit einem Radius entsprechend dem nach der Gleichung ermittelten Mindestabstand befindet, gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Die Gleichung ist für bodennahe Quellen abgeleitet und berücksichtigt eine mögliche Verminderung der Immissionskonzentration durch Ableitung der Abgase über Schornsteine nach Nummer 5.5 der TA Luft nicht. Ggf. ist zur Berücksichtigung dieser Ableitungsbedingungen eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 durchzuführen.

Beurteilung Stickstoffdeposition

Nach Anhang 9 der TA Luft ergeben sich folgende Anforderungen an die Prüfung der Stickstoffdepositionsbelastung.

Anhang 9 Stickstoffdeposition

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, soll zunächst geprüft werden, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden. Analog zur Nummer 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens ein km betragen.

Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert. Überschreitet die Gesamtbelastung an mindestens einem Beurteilungspunkt die Immissionswerte, so ist der Einzelfall zu prüfen.

Beträgt die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 30 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in relevantem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben.

Die Stickstoffdeposition wird nach folgender Rechenvorschrift ermittelt:

$$\text{Stickstoffdeposition } s \text{ in } \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{s}) = v_d * (14/17) * \text{Ammoniakkonzentration } c \text{ in } \mu\text{g}/\text{m}^3$$

Der Parameter v_d stellt die Depositionsgeschwindigkeit von Ammoniak in Meter je Sekunde dar. Entsprechend einer neueren Literaturstudie des Umweltbundesamtes [3] können folgende Ammoniak-Depositionsgeschwindigkeiten für die jeweiligen Landnutzungsklassen angesetzt werden.

- Nadelwald: $2,2 * 10^{-2} \text{ m/s}$
- Laubwald: $1,2 * 10^{-2} \text{ m/s}$
- Mischwald: $1,5 * 10^{-2} \text{ m/s}$
- semi-natürlich (incl. Weide und Grasland): $1,0 * 10^{-2} \text{ m/s}$

Beurteilung Stickstoffdeposition FFH-Gebiet

Nach Anhang 8 der TA Luft ergeben sich folgende Anforderungen an die Prüfung der Stickstoffdepositionsbelastung für FFH-Gebiete.

Anhang 8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können Hinweise entnommen werden, wann eine detailliertere Prüfung der Bioaerosolbelastung erforderlich ist (siehe Auszug aus dem Leitfaden unten).

Anhang I zum LAI
Leifaden
„Bioaerosole“



Beurteilungsgrundlage Gesamtstaubniederschlag (Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag) und Schwebstaub (Schutz der menschlichen Gesundheit)

Nach Nr. 4.1 der TA Luft ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Gesamtstaubniederschlag und Schwebstaub erforderlich, wenn folgende Bagatellmassenströme überschritten werden.

- für nach Nummer 5.5 abgeleitete Emissionen: 1,0 kg je Stunde und
- für diffuse Emissionsquellen: 0,10 kg je Stunde.

3. Standort und örtliche Gegebenheiten

Die Lage sowie die Umgebung der geplanten Anlage können der topographischen Karte in **Abbildung 2** und dem Luftbild in **Abbildung 3** entnommen werden.

Vorbelastung

Um zu ermitteln, welche weiteren Tierhaltungsbetriebe bzw. sonstigen Anlagen mit Emissionen an geruchsintensiven Stoffen, Ammoniak und Staub bei der Beurteilung noch mit zu berücksichtigen sind, wird ein Beurteilungsgebiet festgelegt.

Die Größe des Beurteilungsgebietes wird für die Beurteilung der Geruchsbelastung nach Anhang 7 Nr. Nr. 4.4.2 „Beurteilungsgebiet“ mit 600 m festgelegt.

Für die Ermittlung der Stickstoffdeposition wird nach Anhang 9 ein Beurteilungsgebiet mit einer Größe von 1 Kilometer festgelegt.

Innerhalb dieser Beurteilungsgebiete befinden sich weitere geruchs- und ammoniak-emittierende Anlagen (berücksichtigte Betriebe siehe **Tabelle 3**).

Immissionsorte

Abbildung 4 zeigt die hinsichtlich Geruch, Gesamt- und Schwebstaub sowie Keimimmissionen zu berücksichtigenden nächstgelegenen Immissionsorte.

Der **Abbildung 5** kann die Lage der vorhandenen kartierten Biotope und Waldflächen entnommen werden.

Abbildung 2: Topographische Karte mit dem Standort der Anlage und 1-Kilometer-Umkreis

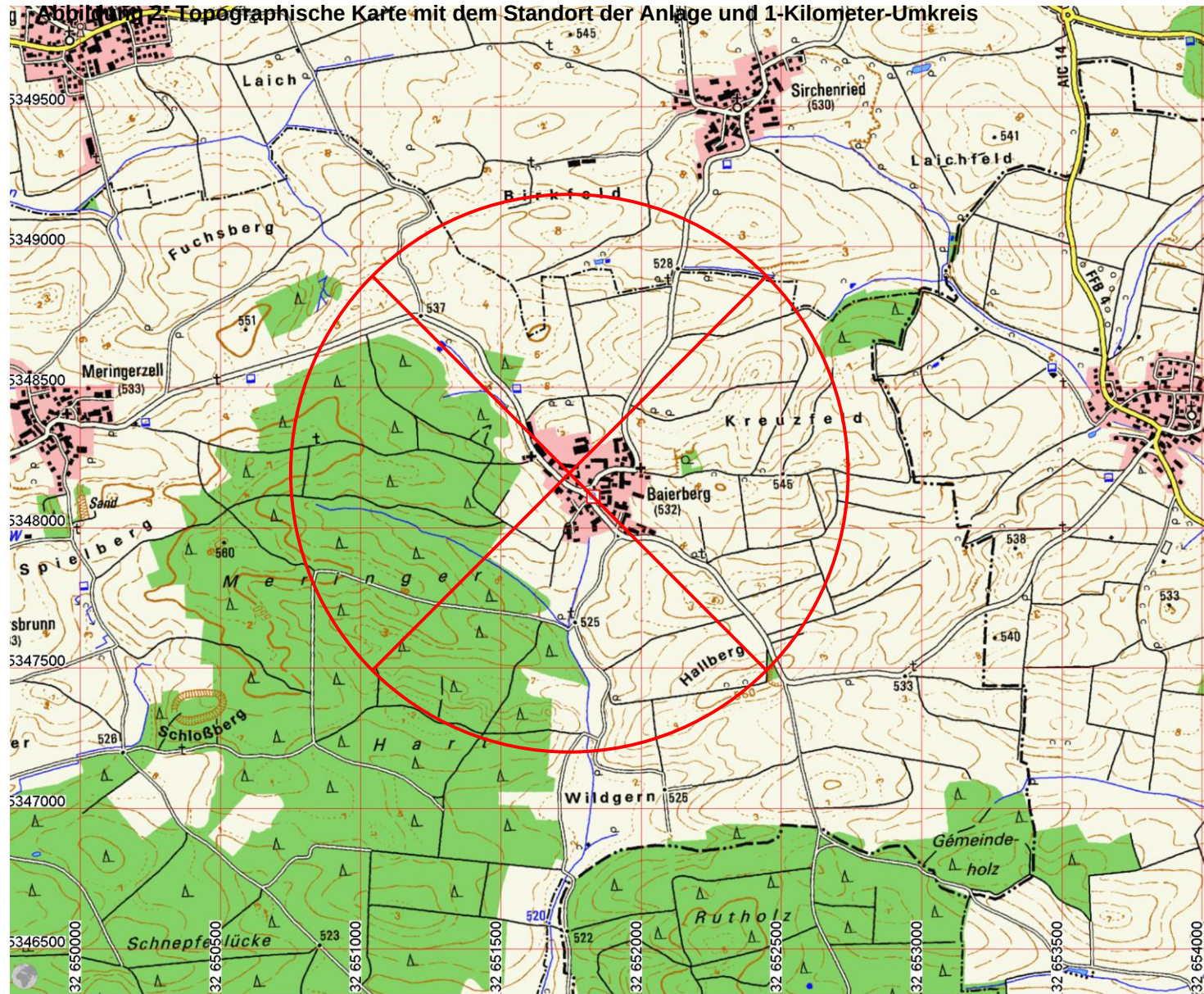


Abbildung 3: Umgebung und 1-Kilometer- und 600-m-Umkreisradius um Anlage (Beurteilungsgebiet entsprechend Nr. 4.6.2.5 der TA Luft und Anhang 7 TA Luft)

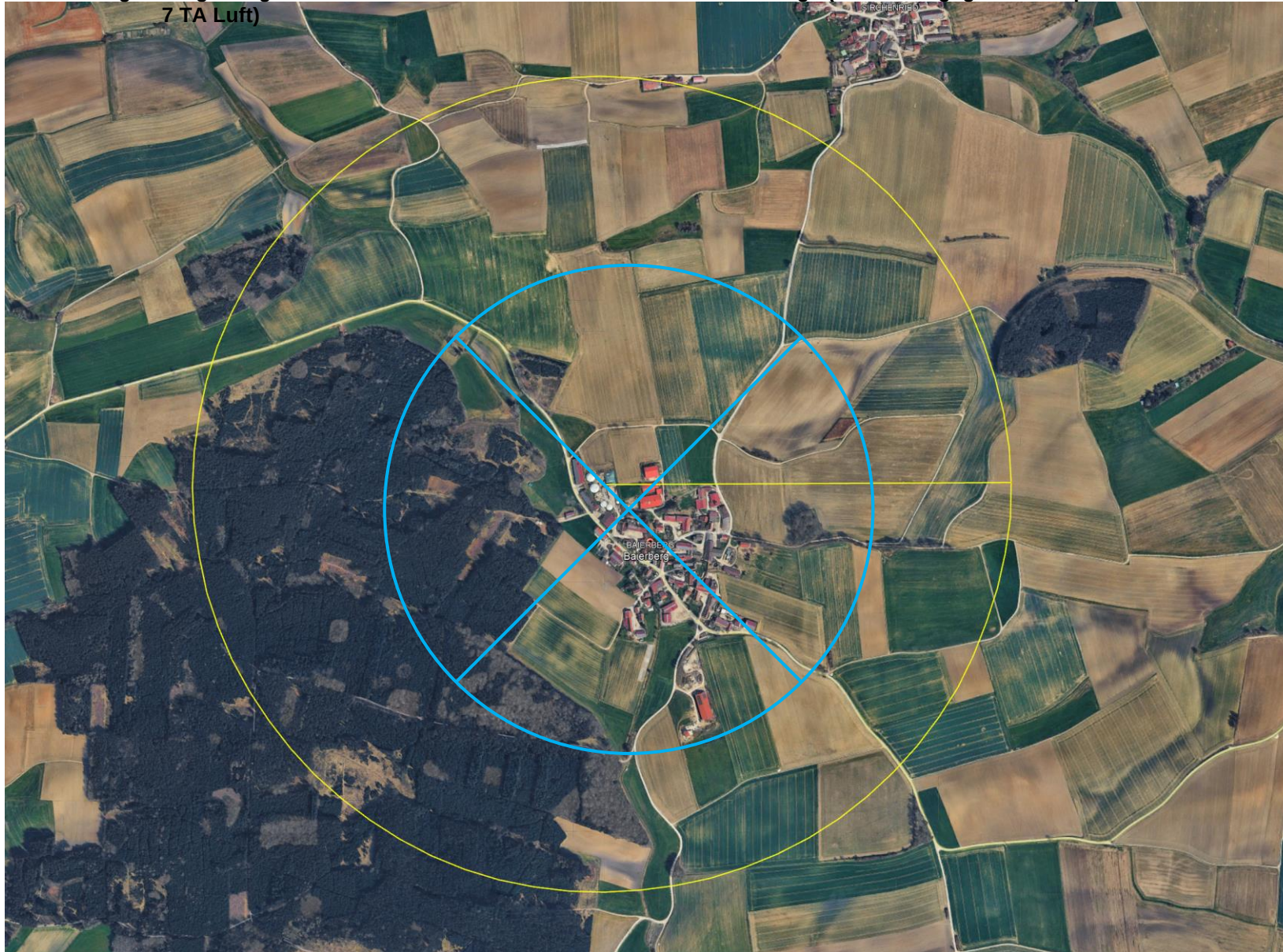


Abbildung 4: Beurteilte Immissionsorte



Abbildung 5: Berücksichtigte Vorbelastung

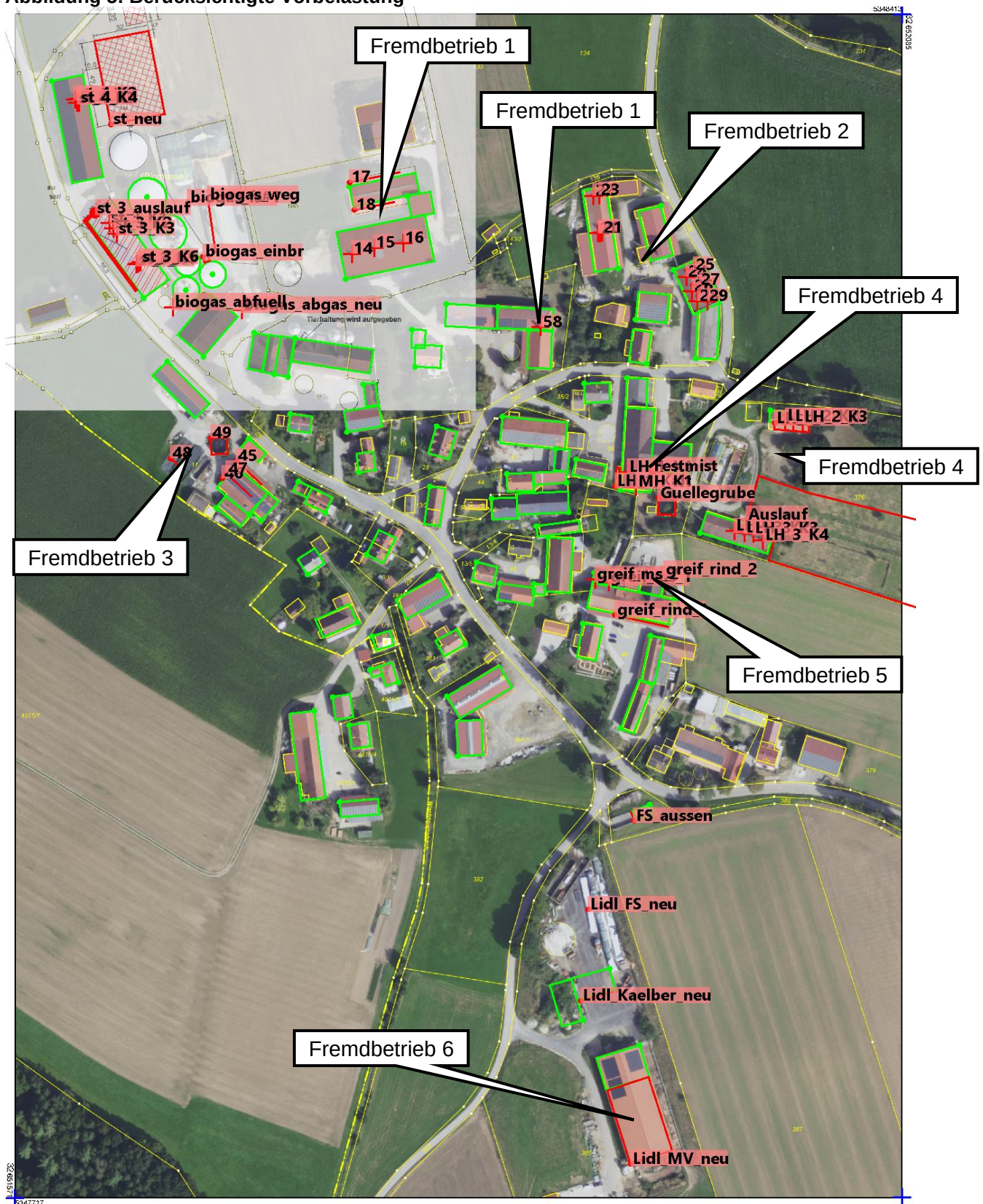
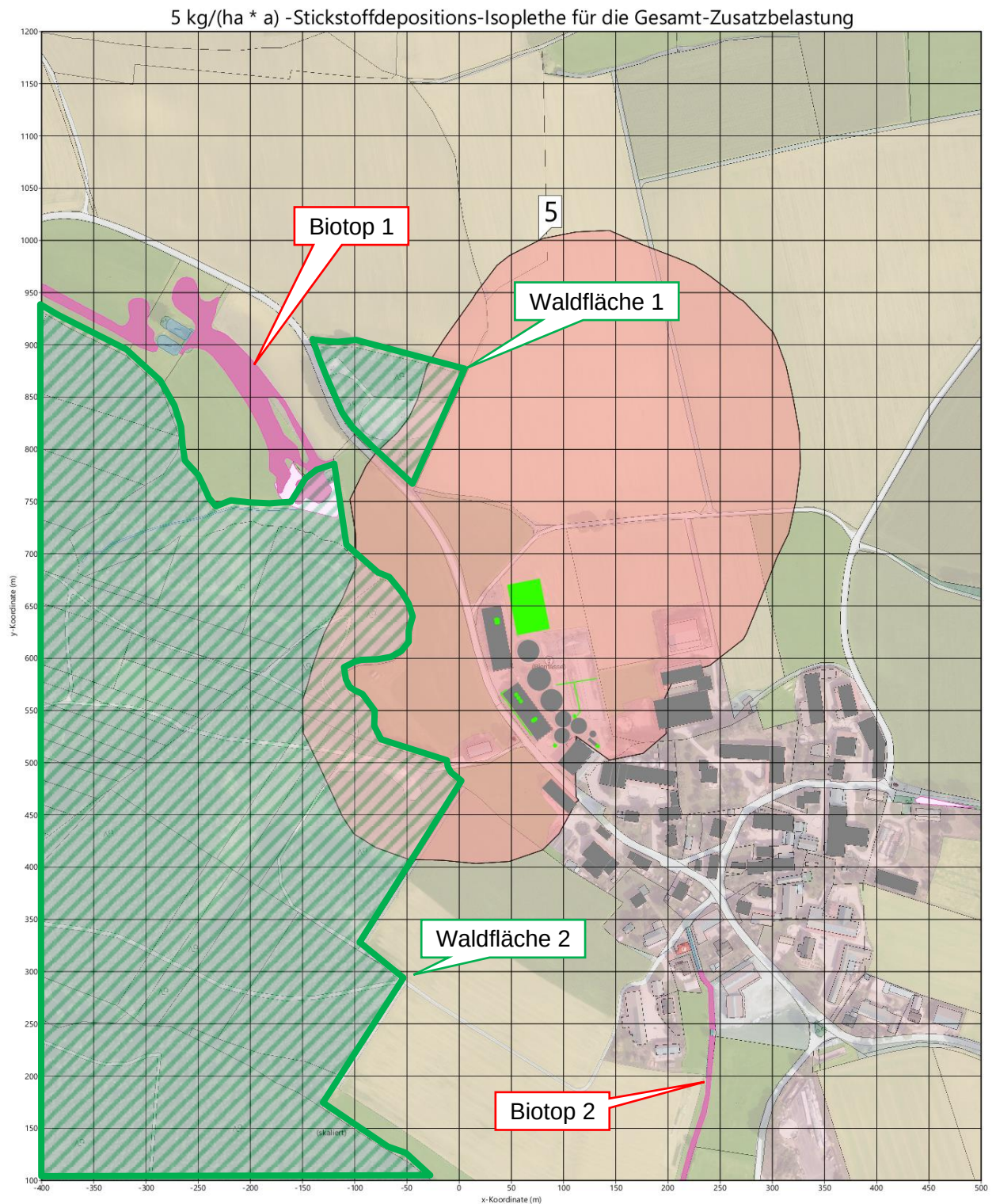


Tabelle 3: Betriebe, die zur Vorbelastung beitragen

Betrieb	Art der Anlage	Tierplätze bzw. relevante Emissionsquelle
Fremdbetrieb 1	Ferkelproduktion	72 Zuchtsauen incl Ferkel 75 Wartesauen 50 Jungsauen 942 Aufzuchtferkel 2 Eber 144 Wartesauen
Fremdbetrieb 2	Mastschweinehaltung	576 Mastschweine
		380 Mastschweine
Fremdbetrieb 3	Rinderhaltung	30 Milchküheplätze 21 Nachzuchtplätze (aus Stallgröße abgeschätzt)
		Güllebehälter offen
		Fahrsilo
Fremdbetrieb 4	Geflügelhaltung	2000 Masthähnchen 4400 Legehennen
		Güllebehälter (Lagerung Rindergülle)
		Festmistlager
Fremdbetrieb 5	Rinderhaltung	80 Mastbullenplätze 20 Kälbermastplätze
	Schweinehaltung	210 Mastschweineplätze
Fremdbetrieb 6	Rinderhaltung	80 Milchkühe > 2 Jahre 20 weibliche Rinder 1 – 2 Jahre 20 weibliche Rinder ½ Jahr – 1 Jahr 20 Kälber <6 Monate

Auf den Flurnummern Nrn. 46 und 53 befinden sich ebenfalls noch Tierhaltungen, jedoch in geringen Umfang und zum Eigenverbrauch. Diese wurden aufgrund des Tierbestandes als irrelevant angesehen.

Abbildung 6: Nächstgelegene Immissionsorte hinsichtlich der Beurteilung von Ammoniak und Stickstoff



Die Abbildung zeigt die 5-kg/(ha * a)-Stickstoffdepositionsbelastungs-Isoplethe für die Gesamt-Zusatzbelastung durch die geplante Anlage.
Nach Anhang 9 der TA Luft sind nur die Biotopflächen zu beurteilen, die sich innerhalb dieser Isoplethe befinden.
Im vorliegenden Fall sind nur die Waldflächen betroffen.

Beschreibung der vorhandenen kartierten Biotopflächen im Beurteilungsgebiet

Die Lage der im Umfeld der Anlage vorhandenen kartierten Biotopflächen kann der **Abbildung 5** entnommen werden. Die in der Biotopfläche 1 vorhandenen Lebensraumtypen sind im Folgenden aufgeführt.

Biotop Nr. 1

 Biotop Detail

Biotop	Beschreibung	Biotoptypen	Artnachweise	Zusatz	Aktualisierung	Hinweise
Biotop	Teilflächen-Nr.	Biotoptyp	Code			
7732-1069	7732-1069-000	Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	GN			
7732-1069	7732-1069-000	Landröhrichte	GR			
7732-1069	7732-1069-000	Großröhrichte	VH			
7732-1069	7732-1069-000	Sonstige Flächenanteile	XS			

siehe Erläuterung im Register "Hinweise"

Entsprechend einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können folgende zulässigen Critical Loads für die genannten Lebensraumtypen entnommen werden:

Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern

Lebensraumtypspezifische Werte – Critical Loads für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)

Diese Tabelle basiert auf der Aktualisierung der auf dem internationalen CLRTAP-Workshop in Noordwijkerhout im Juni 2010 vorgestellten Liste der empirischen Critical Loads (Bobbink R., Hettelingh J.-P. Hrsg. (2011): "Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships"; Expertworkshop in Noordwijkerhout, 23.-25. Juni 2010; Proceedings; ISBN: 978-90-6960-251-6; RIVM report 680359002)

*: Kürzel und Bezeichnung des jeweiligen Biotophaupttyps; (sofern vorhanden: Kürzel des zutreffenden Biotopsubtyps in Klammern)

¹: Bewertungsstufe:

- ##: zuverlässig, eine hinreichende Anzahl von Veröffentlichungen verschiedener Studien zeigt übereinstimmende Ergebnisse
- #: weitestgehend zuverlässig, Ergebnisse einiger Studien sind vergleichbar
- (#): Expertenvotum, teilweise hergeleitet aus Kenntnissen von vergleichbaren Ökosystemen, wenn keine empirischen Daten für das jeweilige Ökosystem vorhanden waren
- BY: Empfehlung der Fachabteilung des LFU

Süßgewässerhabitate (C)

FFH-LRT	FFH-Code	Bewertungsstufe ¹	Critical Load [kg N · ha ⁻¹ · a ⁻¹]	Zutreffender Biotophaupttyp in Bayern (Biotopsubtyp*)
• Stillgewässer mit Pionierv egetation	3130	BY	3 – 10	• LR, Stillgewässer mit Pionierv egetation ohne §30-Schutz (LR3130) • SI, Initialv egetation, kleinbinsenreich (SI3130) • SU, V egetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern (SU3130) • VC, Großseggenriede der Verlandungszone (VC3130) • VH, Großröhrichte (VH3130) • VK, Kleindröhrichte (VK3130) • VU, Unterwasser- und Schwimmblattv egetation (VU3130)

FFH-LRT	FFH-Code	Bewertungsstufe ¹	Critical Load [kg N · ha ⁻¹ · a ⁻¹]	Zutreffender Biotophaupttyp in Bayern (Biotopsubtyp)*
Stillgewässer mit Armleuchteralgen	3140	##	3 – 10 ^e	- LR, Stillgewässer mit Armleuchteralgen ohne §30-Schutz (LR3140) - SU, Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern (SU3140) - VC, Großseggenriede der Verlandungszone (VC3140) - VH, Großröhrichte (VH3140) - VK, Kleinschwämme (VK3140) - VU, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (VU3140)
Dystrophe Stillgewässer	3160	(#)	3 – 10 ^d	- MO, Offene Hoch- und Übergangsmoore (MO3160) - SU, Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern (SU3160) - VU, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (VU3160)

Sumpfhabitat (D)

FFH-LRT	FFH-Code	Bewertungsstufe	Critical Load [kg N · ha ⁻¹ · a ⁻¹]	Zutreffender Biotophaupttyp in Bayern (Biotopsubtyp)*
- Lebende Hochmoore - Geschädigte Hochmoore - Übergangs- und Schwingrasenmoore	7110* 7120 7140	##	5 – 10 ^e	MO, Offene Hoch- und Übergangsmoore (MO7110, MO7120, MO7140)
Torfmoorschlenken	7150	#	5 – 15 ^f	MO, Offene Hoch- und Übergangsmoore (MO7150)

FFH-LRT	FFH-Code	Bewertungsstufe	Critical Load [kg N · ha ⁻¹ · a ⁻¹]	Zutreffender Biotophaupttyp in Bayern (Biotopsubtyp)*
- Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried - Kalkreiche Niedermooere	7210* in Teilen 7230	BY	10 – 15	- GJ, Schneidried-Sümpfe (GJ7210) - MF, Flachmoore und Quellmoore (MF7230)

Graslandhabitate (E)

FFH-LRT	FFH-Code	Bewertungsstufe	Critical Load [kg N · ha ⁻¹ · a ⁻¹]	Zutreffender Biotophaupttyp in Bayern (Biotopsubtyp)*
- Kalkmagerrasen - Kalkmagerrasen mit Orchideen	6210 6210*	##	15 – 25	GT, Magerrasen, basenreich (GT6210, GT621P)
Feisenkirschengebüsche	40A0*	BY	15 – 25	WD, Wärmeliebende Gebüsche (WD40A0)
Wacholderheiden	5130	BY	15 – 25	- GO, Borstgrasrasen (GO5130) - GT, Magerrasen, basenreich (GT5130)
- Kalkpioniergras - Blauschillergrasrasen - Subpannonische Steppentrockenrasen - Kalkschutthalden der Hochlagen - Kalkschutthalden - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	6110* 6120* 6240 8120 8160* 8210	BY	8 – 15	- FH, Felsen mit Bewuchs, Felsvegetation (FH6110, FH8210) - GL, Sandmagerrasen (GL6120) - GT, Magerrasen, basenreich (GT6240) - SG, Schuttfuren und Blockhalden (SG8120, SG8160)
Artenreiche Borstgrasrasen	6230*	##	10 – 15 ^b	GO, Borstgrasrasen (GO6230)
Dünen mit offenen Grasflächen	2330	(#)	8 – 15 ^b	- GL, Sandmagerrasen (GL2330) - SD, Binnendünen, offen (SD2330)

Für die Biotopfläche Nr. 1 kann der LfU Veröffentlichung ein Critical Load von 3 – 10 kg/(ha · a) (im Mittel 6,5 kg/(ha · a)) entnommen werden.

4. Emissionsdaten

Eine Umrechnung von Tierplätzen in Großvieheinheiten (GV) wurde entsprechend der Tabelle A1 bzw. der zugehörigen Fußnote der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 [4] vorgenommen.

Tabelle A1. Standardwerte für die Tierlebensmasse

Tierart Produktionsrichtung	Mittlere Tierlebensmasse in GV/Tier ^{a)}
Schwein	
Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	0,13
Mastschweine (25 kg bis 115 kg)	0,14
Mastschweine (25 kg bis 120 kg)	0,15
Niedertragende und leere Sauen, Eber (150 kg)	0,30
Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	0,40
Sauen mit Ferkeln (bis 14 kg)	0,45
Sauen mit Ferkeln (bis 18 kg)	0,50
Aufzuchtferkel (bis 15 kg)	0,02
Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	0,03
Aufzuchtferkel (bis 30 kg)	0,04
Jungsauen (bis 90 kg)	0,12

^{a)} Für Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden. Dies ist beispielsweise mit der Online-Kalkulation des KTBL im Internet (<http://daten.ktbl.de/gvrechener/gvHome.do?sessionId=26FF99505466EAB9607D9529655A4C03#start>) möglich.

Für die Ermittlung der Emissionen werden folgende spezifischen Emissionsfaktoren verwendet.

Schweinehaltung - Emissionen

Die Geruchs-, Ammoniak- und Gesamtstaub- sowie Schwebstaubemissionen der Schweinehaltung Schmidt wurden mit folgenden aufgeführten spezifischen Emissionsraten bestimmt. Die Daten entstammen der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 und den Ergebnissen der Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Tierwohlställen.

Tierspezifische Geruchsemissionsfaktoren der Schweinehaltung

Tierart	Produktionsrichtung Haltungsverfahren	Geruchsstoff- emissions- faktor in GE·s ⁻¹ ·GV ⁻¹	Anwendbar für Verfahren gemäß Nationalem Bewertungsrahmen (Abschnitt 3 (ID-Nr.))	Quelle/Anmerkungen
Schweine	Schweinemast			
	Flüssigmist-/Festmistverfahren	50	S/MS 0001–0005 und 0007 ^{c)} 0008 ^{c)}	[8; 10; 30]
	Tiefstreuverfahren	30 ^{b)}	S/MS 0006	[2; 10]
	Ferkelerzeugung			
	Warte- und Deckbereich (Sauen, Eber)	22 ^{b)}	S/FD 0001–0002; 0003 ^{c)} ; 0004 ^{c)} , 0005–0006 S/FW 0001–0002; 0003 ^{c)} , 0004, 0005 ^{c)} und 0007 S/FE 0001–0004	[8; 30]
	Abferkel- und Säugebereich (Sauen mit Ferkeln)	20 ^{b)}	S/FG 0001–0002 ^{c)} und 0004 ^{c)} –0006	[8; 10; 30]
	Ferkelaufzucht	75 ^{b)}	S/FA 0001–0005; 0006 ^{c)} , 0007; 0008 ^{c)} –0009	[8; 10; 30]
	Jungsauenaufzucht	50	wie MS	[8; 10; 30]
	Tierwohlstall Mastschweine	30		

Flächenspezifische Geruchsemissionsfaktoren von Nebenanlagen der Schweinehaltung bzw. der Biogasanlage

Art der Flächenquelle	Geruchsstoffemissionsfaktor ^{a)} in GE · s ⁻¹ · m ⁻²	Quelle/Anmerkungen
Futtersilage (Anschnittfläche)		
Mais	3	[33]
Gras	6	[33]
Flüssigmistaußenlager ^{a)} (offene Oberfläche)		
Schweinegülle	7	[34]
Rindergülle	3	[33]
Mischgülle	4	[33]
Festmistlager (Rinder, Schweine, Masthühner, Grundfläche)	3	[33]
Kotlager (TS > 55 %)	7	[30]
Ausläufe	k. A.	

a) siehe Tabelle 19 bezüglich Minderungsmaßnahmen

k. A. keine Angaben

Tierspezifische Ammoniakemissionsfaktoren der Schweinehaltung - Bestand

Tierart	Produktionsrichtung Haltungsverfahren	Ammoniak- emissionsfaktor in kg · a ⁻¹ · Tierplatz ⁻¹	Anwendbar für Verfahren gemäß Nationalem Bewertungsrahmen (Abschnitt 4 (ID-Nr.))	Quelle/ Anmerkungen
Schweine	Schweinemast			
	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- oder Vollspaltenböden)	3,64	S/MS 0001–0003	TA Luft ^{b)}
	Zwangslüftung, Festmistverfahren	4,86	keine Verfahren im NBR beschrieben	TA Luft ^{b)}
	Außenklimastall, Flüssig- oder Festmist- verfahren (Kisten-/ Schrägbodenstall)	2,43	S/MS 0004; 0005; 0007 ^{h)}	TA Luft ^{b)}
	Außenklimastall, Tiefstreuverfahren	4,2	S/MS 0006	[28]
	Ferkelerzeugung			
	alle Bereiche und Haltungsverfahren (Zuchtsauen inkl. Ferkel bis 25 kg)	7,29	–	TA Luft ^{b)}
	Warte- und Deckbereich (Sauen)	4,8 ^{c)}	S/FW 0001–0002; 0003 ^{h)} ; 0004; 0005 ^{a)} ; 0007 S/FD 0001; 0002; 0003 ^{a)} ; 0004 ^{a)} ; 0005; 0006	abgeleitet ^{d)}
	Abferkel- und Säugebereich (Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg)	8,3 ^{c)}	S/FG 0001–0002 ^{a)} ; 0004 ^{a)} –0006	abgeleitet ^{d)}
	Ferkelaufzucht	0,5 ^{c)} ⁱ⁾	S/FA 0001–0005; 0006 ^{a)} ; 0007; 0008 ^{a)} ; 0009	abgeleitet ^{d)}
	Jungsauenaufzucht	3,64	wie MS	

Tierspezifische Ammoniakemissionsfaktoren der Schweinehaltung - Planung

Tabelle 4: Spezifische Ammoniakemissionsfaktoren nach TA Luft Anhang 11

Anlage	Spezifische Ammoniakemissionsrate
Mastschweinehaltung	2,912 kg/(TP * a)
Mastschweinehaltung Tierwohlstall	1,95 kg/(TP * a)

Flächenspezifische Ammoniakemissionsfaktoren von Nebenanlagen der Schweinehaltung

Art der Flächenquelle	Ammoniakemissionsfaktor in $\text{g} \cdot \text{m}^{-2} \cdot \text{d}^{-1}$	Quelle/Anmerkungen
Flüssigmistlager (offene Oberfläche)		
Schweinegülle	10 ^{a)}	[38]
Rindergülle	6 ^{a)}	[38]
Festmistlager (Grundfläche)	5 ^{a)}	[39]
Laufhof (Milchvieh)	8 ^{a)}	abgeleitet nach [40] und [41]
Kotlager	k. A.	

a) abgeleitet aus der Literatur, Validierung erforderlich
k. A. keine Angaben

Tierspezifische Gesamtstaub- und PM10-Emissionsfaktoren der Schweinehaltung

Tierart	Produktionsrichtung Haltungsverfahren	Emissions- faktor für Gesamtstaub in $\text{kg} \cdot \text{a}^{-1} \cdot$ Tierplatz ⁻¹	PM ₁₀ - Anteil am Gesamt- staub	Anwendbar für Verfahren gemäß Nationalem Bewertungsrahmen (Abschnitt 4 (ID-Nr.))	Quelle/Anmerkungen
Schweine	Schweinemast		40 %		
	Festmistverfahren	0,8		S/MS 0005–0007	abgeleitet nach [42] in [43]
	Flüssigmistverfahren	0,6		S/MS 0001–0004; 0008	abgeleitet nach [42] in [43]
	Ferkelerzeugung				
	alle Bereiche (Zucht- sauen inkl. Ferkel bis 25 kg), Festmistverfahren	2,0		S/FW 0003–0005; 0006 S/FD 0004; 0006 S/FG 0002; 0004; 0006 S/FE 0002	abgeleitet nach [42] in [43]
	alle Bereiche (Zucht- sauen inkl. Ferkel bis 25 kg), Flüssigmistverfahren	0,4		S/FW 0001–0002; 0004; 0007 S/FD 0001–0003; 0005 S/FG 0001; 0005 S/FE 0001; 0003–0004	abgeleitet nach [42] in [43]
	Ferkelaufzucht (8 kg bis 25 kg), Flüssigmistverfahren	0,2		S/FA 0001–0004; 0009	abgeleitet nach [42] in [43]
	Jungsauenaufzucht	0,6		wie MS	abgeleitet nach [42] in [43]

Biogasanlage - Emissionen

Die Geruchs- und Ammoniakemissionen der Biogasanlagen wurden mit folgenden aufgeführten spezifischen Emissionsraten bestimmt.

Tabelle 5: Spezifische Geruchsemissionsfaktoren für die Biogasanlage

Anlage	Spezifische Geruchsemissionsrate	Spezifische Ammoniakemissionsrate	Spezifische Gesamtstaubemissionsrate
Motorabgas	3000 GE/m ³ Gasmotor	---	---
	5000 GE/m ³ Zündstrahlmotor	---	---
Fahrsilo, Dosierer	3 GE/(m ² * s) bzw. 6 GE/(m ² * s) ¹	vernachlässigbar	---
Festmistlager	3 GE/(m ² * s)	5 g/(m ² * d)	---
Güllelager offen	3 GE/(m ² * s) Rindergülle	6 g/(m ² * d)	

¹ Entsprechend den Anteilen an Gras-, GPS- und Maissilage.

Stickstoffoxide

Tabelle 6: Stickstoffoxid-, Stickstoffdioxid- und Stickstoffmonoxid-Emissionen für die Gesamtbelastung

Emissionsquelle	NO _x -Emissionsbegrenzung, angegeben als NO ₂ in g/m ³	Abgasvolumenstrom (norm, trocken) in m ³ /h	NO _x -Emission, angegeben als NO ₂ in kg/h	NO ₂ -Emission in kg/h	NO-Emission in kg/h
BHKW 1	0,1 g/Nm ³	685 m ³ /h	0,0685 kg/h	0,0069 kg/h ¹	0,0403 kg/h ¹
BHKW 2	0,1 g/Nm ³	691 m ³ /h	0,0691 kg/h	0,0069 kg/h ¹	0,0406 kg/h ¹
BHKW 3	0,1 g/Nm ³	2044 m ³ /h	0,2044 kg/h	0,0204 kg/h ¹	0,1202 kg/h ¹

¹ Unter Annahme eines Verhältnisses von 10 % NO₂ und 90 % NO am Kaminaustritt.

Die Gesamtbelastung an Stickstoffoxidemissionen, angegeben als Stickstoffdioxid beträgt 0,342 kg/h.

Der Bagatellmassenstrom an zulässigem Stickstoffoxid, angegeben als Stickstoffdioxid beträgt für diffuse Quellen 2 kg/h und für Emissionsquellen deren Ableitbedingungen der TA Luft Nr. 5 entsprechen, 20 kg/h.

Da der Bagatellmassenstrom weder für gefasste Quellen noch für diffuse Emissionsquellen überschritten ist, sind die in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft genannten Immissions-Kenngrößen für Stickstoffoxide nicht zu ermitteln.

Die Emissionsdaten werden jedoch für die Ermittlung der Stickstoffdeposition verwendet.

Die Emissionen aus der Gasspeicher-Folienhaube mit Doppelmembran werden als vernachlässigbar angesehen.

Eingangsdaten zur Ermittlung der Geruchsemissionen

Zur Ermittlung der Belastung an Geruchsimmissionen sind folgende relevanten Emissionsquellen berücksichtigt worden (Lage siehe **Abbildung 1**).

Bestehende Anlage - Stallgebäude

Tabelle 7: Geruchsemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Großvieheinheiten	Spezifische Geruchsemissionsrate	Gesamtgeruchsemission
Stallgebäude 1	490 Mastschweine (30 – 120 kg)	73,5 GV	50 GE/(GV * s)	3675 GE/s
Stallgebäude 2	120 Mastschweine (30 – 120 kg)	18 GV	50 GE/(GV * s)	900 GE/s
Stallgebäude 3	816 Mastschweine (30 – 120 kg)	122,4 GV	50 GE/(GV * s)	6120 GE/s
Stallgebäude 4	1008 Mastschweine (30 – 120 kg)	151,12 GV	50 GE/(GV * s)	7560 GE/s

Bestehende Biogasanlage

Tabelle 8: Geruchsemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Geruchsemissionsrate	Gesamtgeruchsemission
Abgas BHKW 1	735 m³/h (20 °C, feucht)	5000 GE/m³	1021 GE/s
Abgas BHKW 2	742 m³/h (20 °C, feucht)	3000 GE/m³	618 GE/s
Abgas BHKW 3	2194 m³/h (20 °C, feucht)	3000 GE/m³	1828 GE/s
Fahrsiloanlage	65 m² offene Fläche	3,43 GE/(m² * s)	222,9 GE/s
Festmistlager	21 m² im Jahresmittel	3 GE/(m² * s)	63 GE/s
Einbringung	12 m² offene Einbringfläche	3,38 GE/(m² * s)	40,6 GE/s
Fahrweg			1 GE/s

Geplante Anlage - Stallgebäude

Tabelle 9: Geruchsemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Großvieh-einheiten	Spezifische Geruchsemissionsrate	Gesamtgeruchsemission
Stallgebäude 3	480 Mastschweine (30 – 120 kg)	72 GV	40 GE/(GV * s) ¹	2880 GE/s
Stallgebäude 4	994 Mastschweine (30 – 120 kg)	149,1 GV	50 GE/(GV * s)	7455 GE/s
Stallgebäude 5	960 Mastschweine (30 – 120 kg)	144 GV	30 GE/(GV * s)	4320 GE/s

¹ Da es sich bei diesem Stall um einen Stallumbau eines bisher zwangsbelüfteten Stallgebäudes hin zu einem Tierwohlstall handelt, die Abluftführung jedoch weiterhin wie bei einem zwangsbelüfteten Stall betrieben wird, wird für die Ermittlung der Geruchsemission der mittlere Wert des spezifischen Geruchsemissionsfaktors herangezogen.

Eingangsdaten zur Ermittlung der Ammoniakemissionen

Zur Ermittlung der Belastung an Ammoniakimmissionen sind folgende relevanten Emissionsquellen berücksichtigt worden (Lage siehe **Abbildung 1**).

Bestehende Anlage - Stallgebäude

Tabelle 10: Ammoniakemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Ammoniakemissionsrate	Gesamt-NH ₃ -Emission
Stallgebäude 1	490 Mastschweine	2,912 kg/Tierplatz	1426,9 kg/a
Stallgebäude 2	120 Mastschweine	2,912 kg/Tierplatz	349,44 kg/a
Stallgebäude 3	816 Mastschweine	2,912 kg/Tierplatz	2376,2 kg/a
Stallgebäude 4	1008 Mastschweine	2,912 kg/Tierplatz	2935,3 kg/a

Bestehende Biogasanlage

Tabelle 11: Ammoniakemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Ammoniakemissionsrate	Gesamt-NH ₃ -Emission
Festmistlager	21 m ² im Jahresmittel	5 g/(m ² * d)	105 g/d

Geplante Anlage - Stallgebäude

Tabelle 12: Ammoniakemission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Ammoniakemissionsrate	Gesamt-NH ₃ -Emission
Stallgebäude 3	480 Mastschweine	2,431 kg/Tierplatz ¹	1397,8 kg/a
Stallgebäude 4	994 Mastschweine	2,912 kg/Tierplatz	2894,5 kg/a
Stallgebäude 5	960 Mastschweine	1,95 kg/Tierplatz	1872 kg/a

¹ Da es sich bei diesem Stall um einen Stallumbau eines bisher zwangsbelüfteten Stallgebäudes hin zu einem Tierwohlstall handelt, die Abluftführung jedoch weiterhin wie bei einem zwangsbelüfteten Stall betrieben wird, wird für die Ermittlung der Ammoniakemission der mittlere Wert des spezifischen Ammoniakemissionsfaktors herangezogen.

Eingangsdaten zur Ermittlung der Gesamtstaubemissionen

Zur Ermittlung der Belastung an Gesamtstaub sind folgende relevanten Emissionsquellen berücksichtigt worden (Lage siehe **Abbildung 1**).

Bestehende Anlage - Stallgebäude

Tabelle 13: Gesamtstaub- und PM10-Emission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Gesamtstaubemissionsrate	Gesamtstaub-Emission	PM ₁₀ -Emission
Stallgebäude 1	490 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	294 kg/a	117,6 kg/a
Stallgebäude 2	120 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	72 kg/a	28,8 kg/a
Stallgebäude 3	816 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	489,6 kg/a	195,8 kg/a
Stallgebäude 4	1008 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	604,8 kg/a	241,9 kg/a

Geplante Anlage - Stallgebäude

Tabelle 14: Gesamtstaub- und PM10-Emission

Anlage	Emissionsrelevante Eingangsgröße	Spezifische Gesamtstaubemissionsrate	Gesamtstaub-Emission	PM ₁₀ -Emission
Stallgebäude 3	480 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	288 kg/a	115,2 kg/a
Stallgebäude 4	994 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	596,4 kg/a	238,6 kg/a
Stallgebäude 5	960 Mastschweine	0,6 kg/Tierplatz	576 kg/a	230,4 kg/a

Gesamtstaubemissionen – Prüfung Bagatellmassenstrom

Eine Ermittlung der Immissionskenngößen für Gesamtstaub ist erforderlich, wenn der in der TA Luft genannte Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h für gefasste Emissionsquellen und 0,10 kg/h für diffuse Emissionsquellen der zu beurteilenden Anlage überschritten wird.

Da die Ableitung der Gesamtstaubemissionen sowohl diffus wie auch gefasst erfolgt, werden die Immissionskenngößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ermittelt.

4. Immissionsprognose, meteorologische Daten, Beurteilungsgebiet und sonstige Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnung

Ausbreitungsmodell

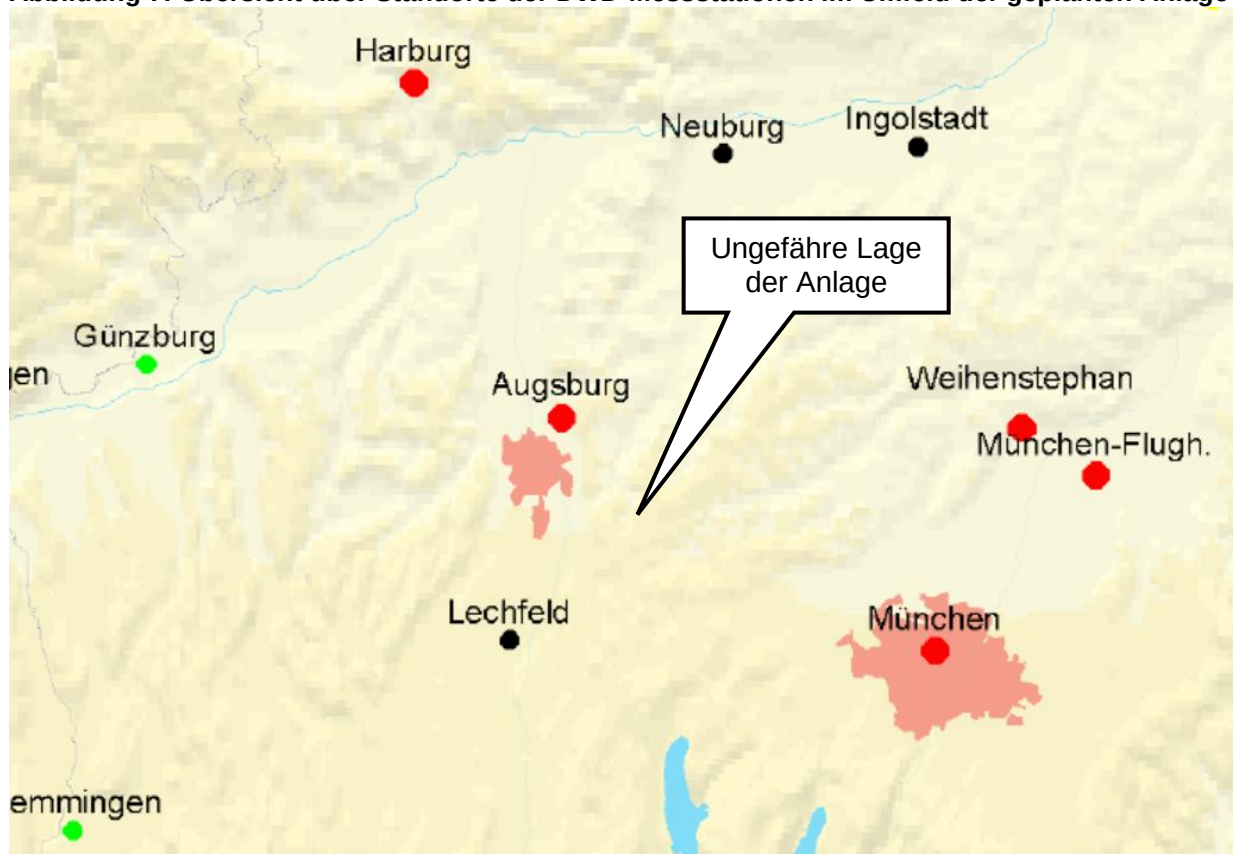
Die Ausbreitungsberechnungen wurden mit dem Programm LASAT Version 3.5 durchgeführt. Zur Eignung des Programmes wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

Für die Durchführung einer Immissionsprognose ist neben der Kenntnis der Emissionsparameter der Emissionsquellen, die Bodenrauigkeit des Geländes, die Gitterauflösung im Rechengebiet, die meteorologischen Daten, die Berücksichtigung von Bebauung und die Berücksichtigung von Geländeunebenheiten relevant.

Meteorologische Daten

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der nächstgelegenen Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes.

Abbildung 7: Übersicht über Standorte der DWD-Messstationen im Umfeld der geplanten Anlage



Die folgende Abbildung zeigt die vom DWD mittels eines numerischen Modelles erzeugte (blaue Linie) und die von der Firma metsoft ebenfalls mittels eines numerischen Modells (rote Linie) erzeugte synthetische Windrichtungsverteilung für den Standort Baierberg sowie die für die DWD-Messstation Lechfeld ermittelte Windrichtungsverteilung (grüne Linie).

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Daten der Messstation Lechfeld eine gute Übereinstimmung mit den synthetisch für den Standort ermittelten Daten ergibt. Die Daten der Station Augsburg kommen aufgrund des hohen Südwindanteils nicht in Frage.

Abbildung 8: Windrichtungsverteilungen

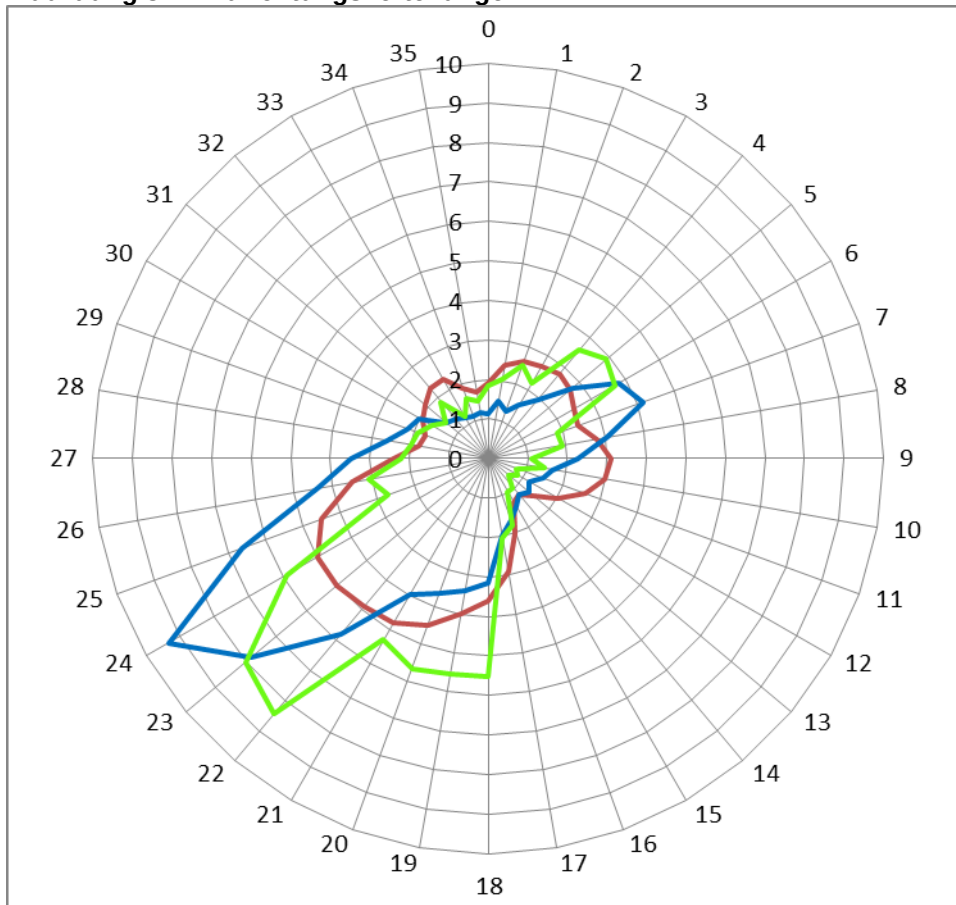
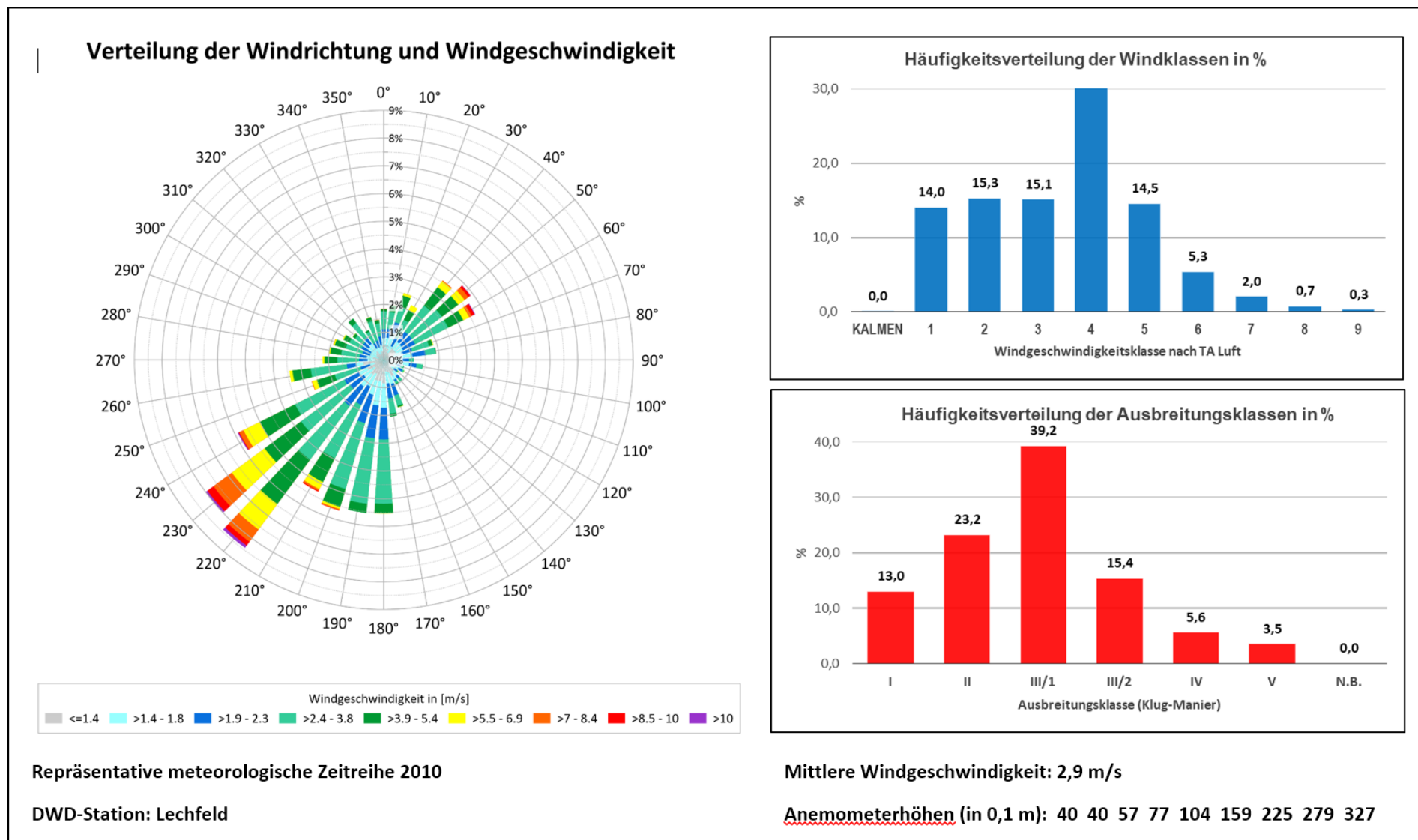


Abbildung 9: Windrichtungs-, Windklassen- und Ausbreitungsklassenverteilung der verwendeten meteorologischen Daten der DWD-Station Lechfeld für das repräsentative Jahr 2010 für die Immissionsprognose



Gewähltes Rechengebiet und sonstige Eingabeparameter

Die Größe der verwendeten Rechengebiete (Netzschachtelung mit 7 Netzen) ergibt sich aus der Lage den angesetzten Gebäuden sowie der Angabe des Anemometerstandortes. Die Lage der gewählten Netze des Rechengebietes kann der folgenden Abbildung entnommen werden (+ = Lage Koordinaten-Nullpunkt des Rechengebietes)

```
===== grid.def
.
  RefX = 32651571
  RefY = 5347727
  GGCS = UTM
  Sk = { 0.0 3.0 5.0 7.0 9.0 11.0 13.0 15.0 17.0 19.0 21.0 23.0 25.0 27.0 30.0 34.0
40.0 65.0 100.0 150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0 1000.0 1200.0 1500.0 }
  Nz = 1
  Flags = +NESTED+BODIES
-
! Nm | Nl Ni Nt Pt      Dd  Nx  Ny  Nz      Xmin      Ymin  Rf  Im      Ie
-----+-----
N 06 | 1 1 3 3      64.0 276 194 29 -15360.0 -10240.0 0.5 200 1.0e-04
N 05 | 2 1 3 3      32.0 50 50 29  -704.0  -256.0 0.5 200 1.0e-04
N 04 | 3 1 3 3      16.0 56 54 29  -320.0   128.0 0.5 200 1.0e-04
N 03 | 4 1 3 3       8.0 86 74 29  -144.0   224.0 0.5 200 1.0e-04
N 02 | 5 1 3 3       4.0 152 124 29   -80.0   240.0 1.0 200 1.0e-04
N 01 | 6 1 3 3       2.0 260 198 12   -36.0   296.0 1.0 200 1.0e-04
-----
```

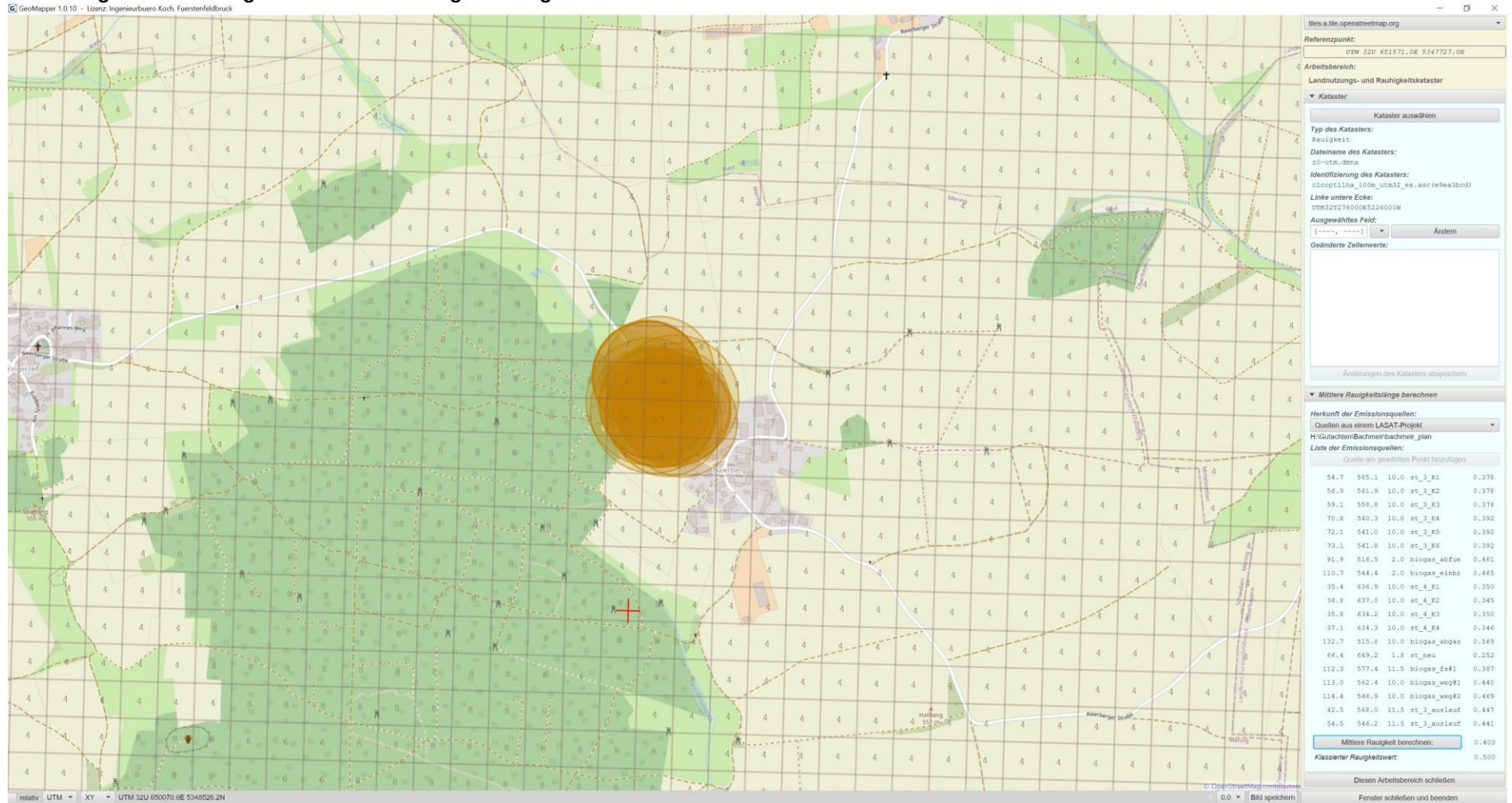
Rauigkeitslänge $z(0)$, Verdrängungshöhe $d(0)$ und Anemometerhöhe

Die mittlere Rauigkeitslänge wurde aus dem Landbedeckungsmodell Deutschland (LBM-DE) bei Angabe der UTM-Koordinaten des Rechengebiet-Nullpunktes ermittelt (mittlere Rauigkeitslänge = 0,5 m; siehe **Abbildung nächste Seite**).

Die Anemometerhöhe wurde aus den in den meteorologischen Daten hinterlegten Anemometerhöhen in Abhängigkeit der Rauigkeitslänge ermittelt.

```
===== meteo.def -
LPRAKT 3.5.2: time series bachmeir_bestand/akterm_lechfeld_10.dat -
Umin=0.70 Seed=11111
.
Version      =      5.3      '      boundary      layer version
Z0            =      0.5      '      surface      roughness      length (m)
D0            =      3.000    '      displacement height (m)
Xa            =      -14014    '      anemometer  x-position   (m)
Ya            =      -9220     '      anemometer  y-position   (m)
Ha            =      15.9      '      anemometer  height above ground (m)
Ua            =      ?         '      wind speed  (m/s)
Ra            =      ?         '      wind direction (deg)
KM            =      ?         '      stability  class according to Klug/Manier
Prec          =      ?         '      precipitation (mm)
ZgMean        =      536       '      average terrain height (m)
WindLib       =      ~/lib     '      wind field library
RefDate       =      2010-01-01T00:00+0100
-
```

Abbildung 10: Ermittlung der mittleren Rauigkeitslänge nach dem LBM-DE



Anemometerstandort

Für den Anemometerstandort im Rechengebiet wurde der Standort der DWD-Messstation gewählt.

Berücksichtigung von Bebauung und Geländeunebenheiten

Nach Anhang 2 Nrn. 11 und 12 der TA Luft ist der Einfluss von Bebauung und Geländeunebenheiten unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen:

11 Berücksichtigung von Bebauung

Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet sind zu berücksichtigen. Für die folgende Betrachtung können Gebäude, deren Entfernung vom Schornstein größer als das Sechsfache ihrer Höhe und größer als das Sechsfache der Schornsteinbauhöhe ist, vernachlässigt werden.

Beträgt die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung der Bebauung durch eine geeignet gewählte Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend. Bei geringerer Schornsteinbauhöhe kann folgendermaßen verfahren werden:

Befinden sich die immissionsseitig relevanten Aufpunkte außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der quellen nahen Gebäude (beispielsweise außerhalb der Rezirkulationszonen, siehe Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)), können die Einflüsse der Bebauung auf das Windfeld und die Turbulenzstruktur mit Hilfe des im Abschlussbericht¹ zum UFOPLAN Vorhaben FKZ 203 43 256 dokumentierten diagnostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung berücksichtigt werden. Anderenfalls sollte hierfür der Einsatz eines prognostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung, das den Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 9 (Ausgabe Mai 2017) genügt, geprüft werden.

Sofern die Gebäudegeometrie in einem diagnostischen oder prognostischen Windfeldmodell auf Quaderform reduziert wird, ist als Höhe des Quaders die Firsthöhe des abzubildenden Gebäudes zu wählen.

12 Berücksichtigung von Geländeunebenheiten

Unebenheiten des Geländes sind in der Regel nur zu berücksichtigen, falls innerhalb des Rechengebietes Höhendifferenzen zum Emissionsort von mehr als dem 0,7-fachen der Schornsteinbauhöhe und Steigungen von mehr als 1:20 auftreten. Die Steigung ist dabei aus der Höhendifferenz über eine Strecke zu bestimmen, die dem Zweifachen der Schornsteinbauhöhe entspricht.

Geländeunebenheiten können in der Regel mit Hilfe des im Abschlussbericht¹ zu UFOPLAN Vorhaben FKZ 200 43 256 dokumentierten mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells berücksichtigt werden, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet und wesentliche Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorologischen Besonderheiten ausgeschlossen werden können.

Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, können die Geländeunebenheiten in der Regel mit Hilfe eines prognostischen mesoskaligen Windfeldmodells berücksichtigt werden, das den Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 7 (Ausgabe Mai 2017) entspricht. Dabei sind die Verfahrensregeln der Richtlinie VDI 3783 Blatt 16 (Ausgabe Juni 2015) zu beachten.

Die bei der Berechnung berücksichtigten Gebäude können der **Anlage 2** entnommen werden.

Die Abbildung auf der übernächsten Seite zeigt, dass das diagnostische Windfeldmodell zur Berücksichtigung der Geländeunebenheiten eingesetzt werden kann, da der Großteil der Steigungswerte $< 0,2$ im Rechengebiet ist.

Abbildung 11: Verwendete Rechennetze (+ = Lage Koordinaten-Nullpunkt des Rechengebietes)

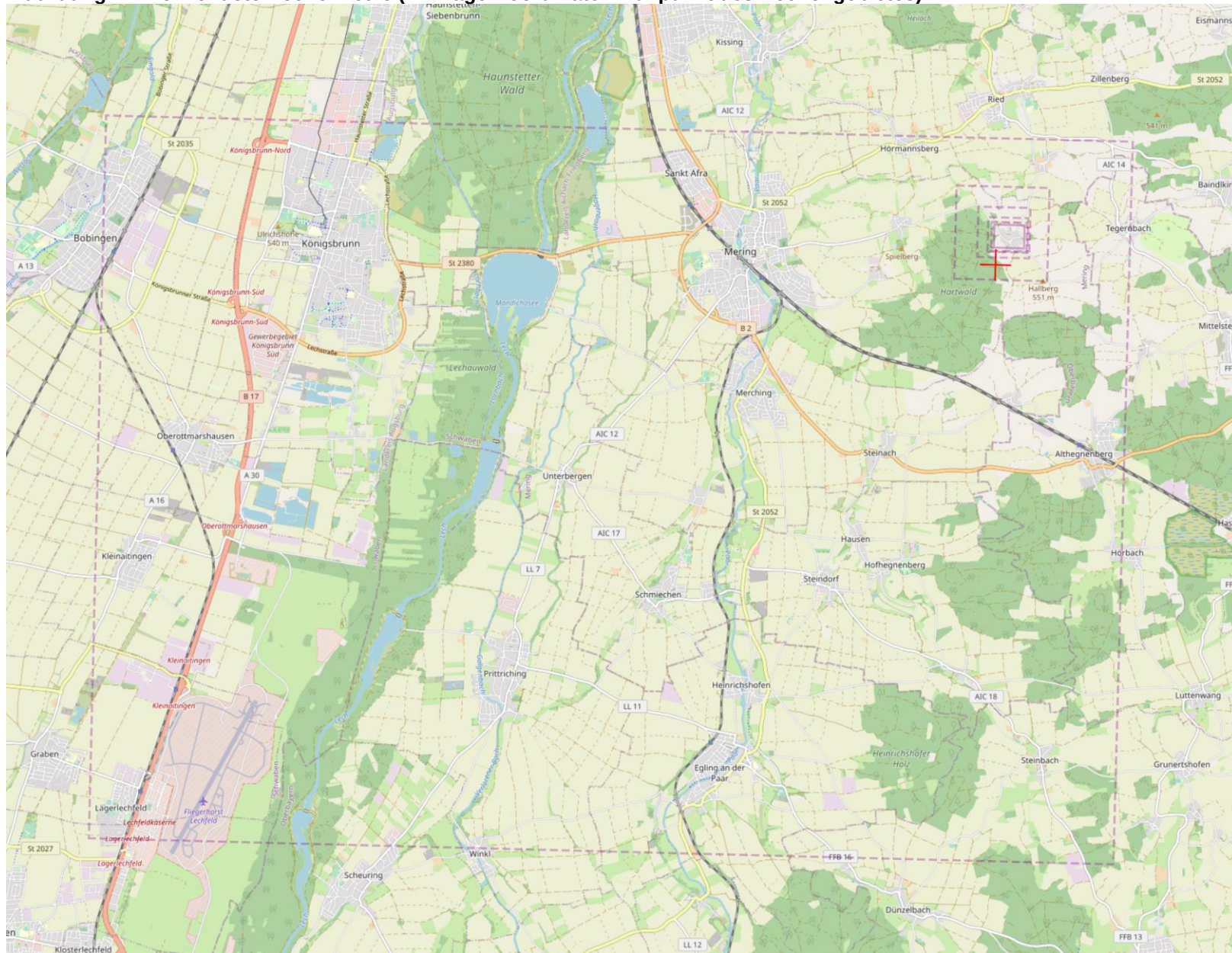
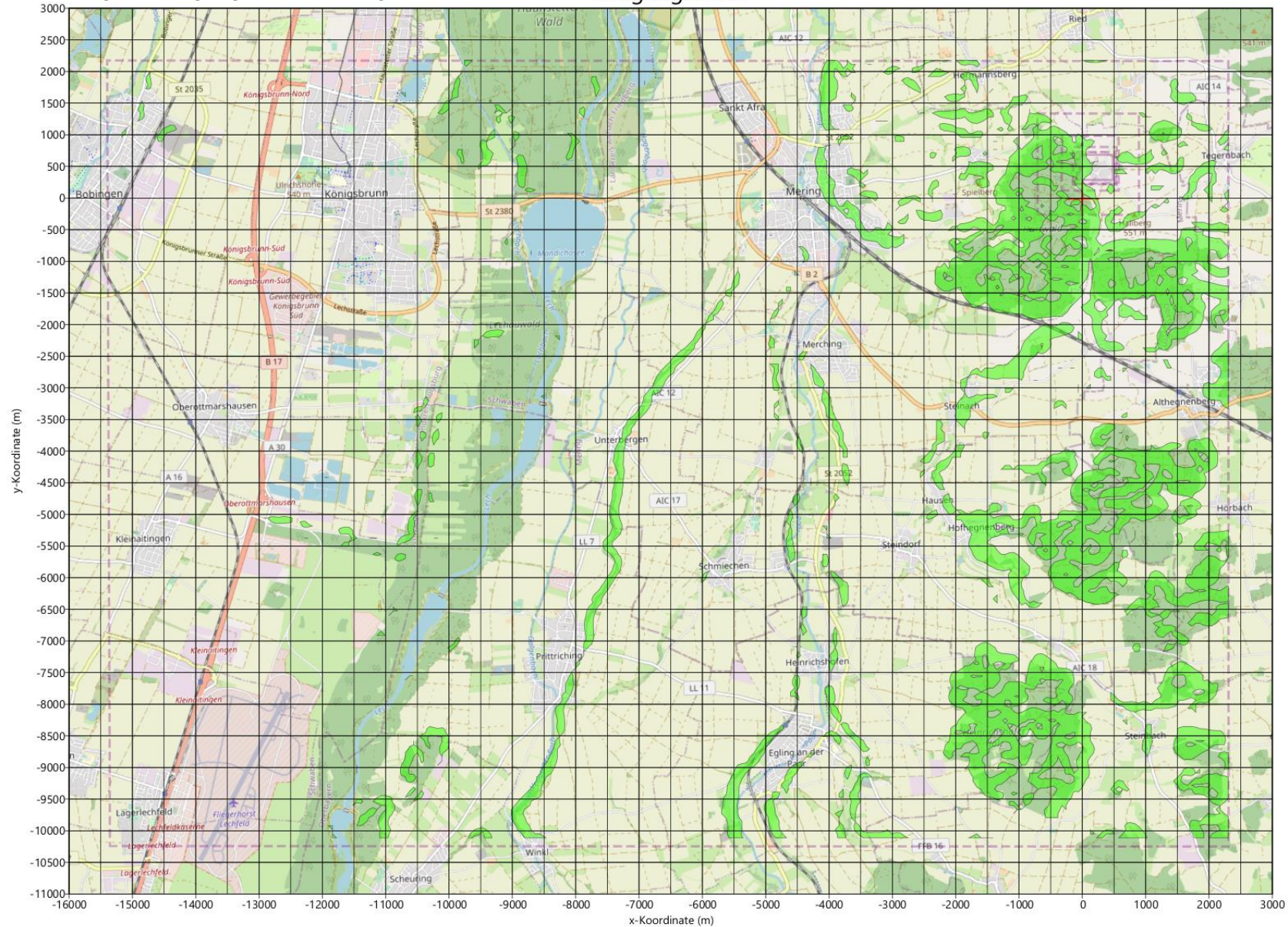


Abbildung 13: Steigungen im Rechengebiet

Steigungswerte



Ermittlung der nassen Deposition

Für die Berechnung der nassen Deposition sind in der Ausbreitungsberechnung Niederschlagsdaten als Niederschlagszeitreihen zu verwenden.

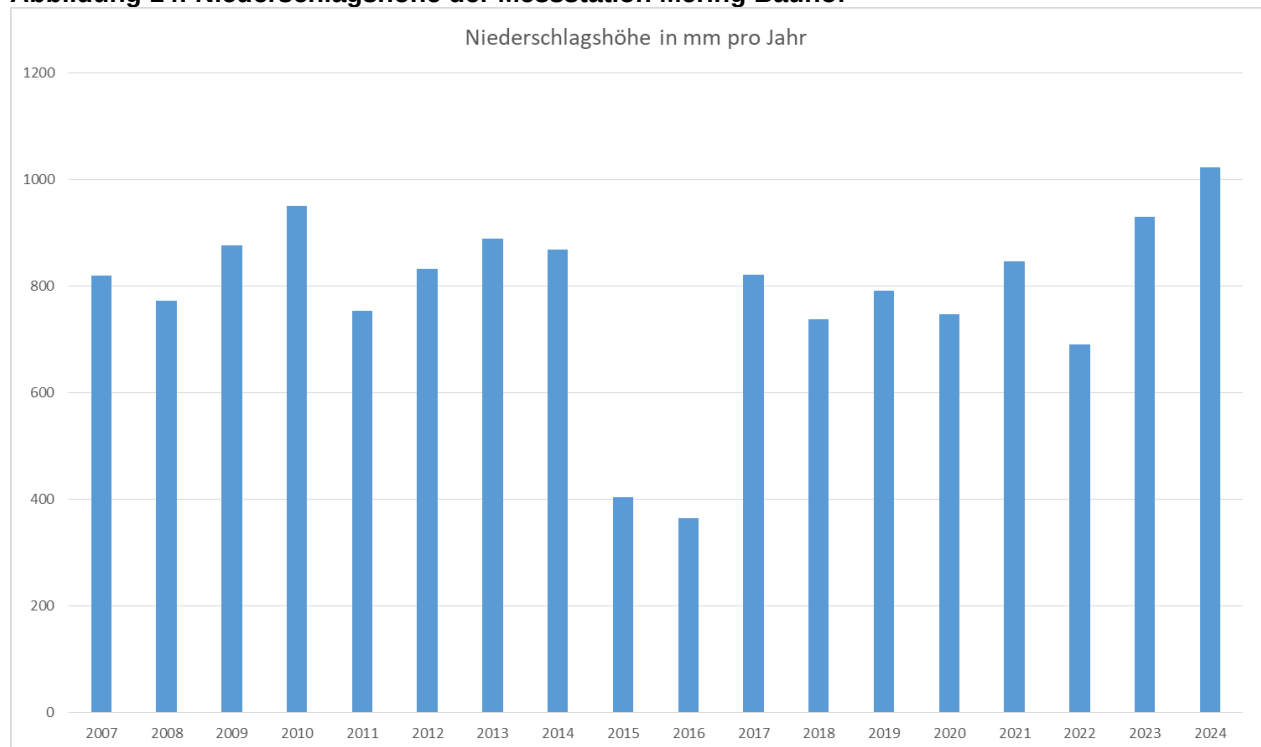
Hierfür müssen die meteorologischen Daten als meteorologische Zeitreihe vorliegen.

Niederschlagswerte liegen für die Station Mering Bauhof vor. Die folgende **Abbildung** zeigt die Messwerte zwischen 2007 und 2024.

Für die Beurteilung wurden die Niederschlagswerte des Jahres 2010 herangezogen, da dies das repräsentative Jahr für die verwendeten Wetterdaten ist.

Hierbei wurden die gemessenen Werte mit einem Faktor multipliziert. Der Faktor ergibt sich aus der in dem Zeitraum 2007 – 2024 höchsten gemessenen Niederschlagshöhe (1023 mm für das Jahr 2024) bezogen auf den Wert der gemessenen Niederschlagshöhe im Jahr 2010.

Abbildung 14: Niederschlagshöhe der Messstation Mering Bauhof



Ansatz der Emissionsquellen (siehe Eingabedatei sources.def, bodies.def und parameter.def)

Nach Richtlinie VDI 3783 Blatt 13 [5] können Emissionsquellen anhand der Quellgeometrie wie folgt eingeteilt werden:

Auszug aus VDI 3783 Bl. 13

- Punktquellen: z.B. Schornsteine, Abluftrohre
- Linienquellen: z.B. Lüfterbänder, Fahrwege
- Flächenquellen: z.B. Schlackenbeete, Biofilter, Klärbecken, Rangierflächen
- Volumenquellen: z.B. Fenster und Tore, verteilt über ein Betriebsgebäude, Halden

Jede Quelle ist einer dieser Kategorien zuzuordnen.

Den folgenden Angaben kann die Lage der einzelnen berücksichtigten Emissionsquellen für den genehmigten Bestand und die Planung entnommen werden.

Der genaue Ansatz kann der **Anlage 3** (Emissionsquellenplan) entnommen werden.

Emissionsquellen - Bestand

- Relativkoordinaten beziehen sich auf:
- ggsc = UTM
- refx = 32651571 m
- refy = 5347727 m

Xq = X-Koordinate der Emissionsquelle

Yq = Y-Koordinate der Emissionsquelle

Hq = Höhe der Emissionsquelle über Grund

Aq = Ausdehnung der Emissionsquelle in x-Richtung

Bq = Ausdehnung der Emissionsquelle in y-Richtung

Cq = Ausdehnung der Emissionsquelle in z-Richtung

Wq = Drehwinkel der Emissionsquelle

Dq = Durchmesser Kamin

Vq = Abgasgeschwindigkeit in m/s

Tt = Abgastemperatur in °C



- Emissionsquellen:										
! Name	Xq	Yq	Hq	Aq	Bq	Cq	Wq	Dq	Tt	Vq
Q st_3_K1	54.72	565.06	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K2	56.85	561.91	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K3	59.13	558.82	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K4	70.81	540.33	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K5	72.13	540.99	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K6	73.08	541.80	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_2_K1	148.44	491.82	13.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q st_2_K2	148.07	490.50	13.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q st_1_K1	170.70	490.80	10.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q St_1_K2	164.82	492.78	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q biogas_abfuell	91.91	516.48	2.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q biogas_abgas_2	88.19	536.05	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	120	18.6
Q biogas_abgas_1	89.17	534.09	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.20	120	22.8
Q biogas_einbr	108.56	545.69	2.00	3.95	2.93	0.00	-68.18	0	0	0
Q st_4_K1	35.37	636.87	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
Q st_4_K2	36.76	636.98	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
Q st_4_K3	35.84	634.19	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_4_K4	37.09	634.34	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
-										
-										
- Linienquellen:										
! Name	X1	Y1	H1	X2	Y2	H2	Bq	Cq		
Q biogas_fs#1	131.28	580.47	0.00	93.28	574.41	0.00	0.00	3.00		
Q biogas_weg#1	110.17	575.92	2.00	115.90	548.92	2.00	0.00	0.00		
Q biogas_weg#2	115.90	548.92	2.00	112.97	544.95	2.00	0.00	0.00		

Emissionsquellen - Planung

- Emissionsquellen:										
! Name	Xq	Yq	Hq	Aq	Bq	Cq	Wq	Dq	Tt	Vq
Q st_3_K1	54.72	565.06	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K2	56.85	561.91	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K3	59.13	558.82	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K4	70.81	540.33	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K5	72.13	540.99	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_3_K6	73.08	541.80	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q biogas_abfuell	91.91	516.48	2.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0
Q biogas_einbr	108.56	545.69	2.00	3.95	2.93	0.00	-68.18	0	0	0
Q st_4_K1	35.37	636.87	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
Q st_4_K2	36.76	636.98	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
Q st_4_K3	35.84	634.19	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	3
Q st_4_K4	37.09	634.34	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.9	0	10
Q biogas_abgas_neu	132.65	515.78	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.25	180	24.07
Q st_neu	45.97	670.15	0.50	49.07	31.88	2.50	-78.77	0	0	0
-										
-										
- Linienquellen:										
! Name	X1	Y1	H1	X2	Y2	H2	Bq	Cq		
Q biogas_fs#1	131.28	580.47	0.00	93.28	574.41	0.00	0.00	3.00		
Q biogas_weg#1	110.17	575.92	2.00	115.90	548.92	2.00	0.00	0.00		
Q biogas_weg#2	115.90	548.92	2.00	112.97	544.95	2.00	0.00	0.00		
Q st_3_auslauf#1	45.26	569.78	0.00	39.82	566.26	0.00	0.00	3.00		
Q st_3_auslauf#2	39.82	566.26	0.00	69.20	526.06	0.00	0.00	3.00		

Statistische Sicherheit

Entsprechend Anhang 2 TA Luft Nr. 10 „Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit“ darf die statistische Streuung bei Jahres-Immissionskenngrößen 3 % des Jahres-Immissionswertes nicht überschreiten.

Zusammenfassung der Modellparameter

Parameter	
Wetterdatensatz	Repräsentative meteorologische Zeitreihe aus 2010 der DWD-Station Lechfeld
Anemometerhöhe	15,9 m
Mittlere Rauigkeitslänge im Rechengebiet	0,5 m
Rechengebiet	Größte Ausdehnung: 17664 m X 12416 m
Typ Rechengitter	mit Netzsachtelung (siehe grid.def-Datei)
Gitterweiten	2m X 2m, 4m X 4m, 8m X 8m, 16m X 16m, 32m X 32m, 64m X 64m AUSTAL-Standard in vertikaler Richtung
Qualitätsstufe Ausbreitung	qs = 2
Qualitätsstufe Gebäudeaufraisterung	qb = 1
Gebäudemodell	ja
Geländemodell	ja
Grenzschichtmodell	diagnostisch

5. Ergebnisse der Beurteilung und Bewertung

Geruch

Anhand der Immissionsprognose wurden die belästigungsrelevanten Kenngrößen für die Geruchs-Gesamtzusatzbelastung und Geruchsgesamtbelastung durch die bestehende und geplante Anlage ermittelt.

Zusätzlich wurde die Geruchs-Zusatzbelastung durch die geplante Anlage ermittelt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Geruchsimmissionsprognosen sind in den **Abbildungen 15 – 19** dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Berechnungen der Gesamt-Zusatzbelastung für die relevanten Immissionsorte zusammengefasst.

Tabelle 15: Ergebnisse der Geruchs-Gesamtzusatzbelastung

Immissionsort	Belästigungsrelevante Kenngröße für die Geruchsbelastung in %		
	Ermittelter <u>maximaler</u> Wert		
	Bestand	Geplante Anlage	Differenz
IO_1	23 %	17 %	- 6 %
IO_2	12 %	8 %	- 4 %
IO_3	10 %	9 %	- 1 %
IO_4	9 %	8 %	- 1 %
IO_5	7 %	6 %	- 1 %
IO_6	6 %	5 %	- 1 %
IO_7	4 %	3 %	- 1 %
IO_8	5 %	4 %	- 1 %
IO_9	8 %	6 %	- 2 %
IO_10	8 %	6 %	- 2 %
IO_11	7 %	6 %	- 1 %
IO_12	10 %	8 %	- 2 %
IO_13	12 %	9 %	- 3 %
IO_14	16 %	11 %	- 5 %
IO_15	10 %	8 %	- 2 %
IO_16	12 %	10 %	- 2 %

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Berechnungen der Geamtbelastung für die relevanten Immissionsorte zusammengefasst.

Tabelle 16: Ergebnisse der Geruchsbelastung

Tabelle 10: Ergebnisse der Geruchsbelastung				
Immissionsort	Belastigungsrelevante Kenngröße für die Geruchsbelastung in %			
	Ermittelter <u>maximaler</u> Wert			Zulässiger Immissionswert
	Bestand	Geplante Anlage	Differenz	
IO_5	30 %	29 %	- 1 %	bis 25 %
IO_7	13 %	13 %	± 0 %	bis 25 %
IO_8	23 %	23 %	± 0 %	bis 25 %
IO_9	20 %	19 %	- 1 %	bis 25 %
IO_10	23 %	23 %	± 0 %	bis 25 %
IO_11	28 %	27 %	- 1 %	bis 25 %
IO_12	30 %	29 %	- 1 %	bis 25 %
IO_13	28 %	28 %	± 0 %	bis 25 %
IO_15	32 %	32 %	± 0 %	bis 25 %
IO_16	38 %	38 %	± 0 %	bis 25 %

Ammoniak

Anhand der Immissionsprognose wurde die Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung durch die bestehende Schweinehaltung und die Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Anlage, sowie durch die Zusatzbelastung an dem westlich gelegenen Waldrand ermittelt. Die Ergebnisse der durchgeführten Ammoniakimmissionsprognosen sind in den **Abbildung 20 und 22** dargestellt.

Tabelle 17: Ergebnisse der Ammoniakbelastung

Immissionsort	Ammoniakbelastung (ermittelter maximaler Wert)		
	Gesamt-Zusatzbelastung		Zusatzbelastung
	Bestehende Anlage	Geplante Anlage	
Waldgebiet	4 - 5 µg/m ³	4 µg/m ³	+ 2 µg/m ³ ¹

¹ Der genannte Wert für die Zusatzbelastung ist an einer Waldrandstelle an der die bisherige Belastung bei 2 - 3 µg/m³ lag.

Stickstoffdepositionsbelastung – Beurteilung nach Anhang 9 TA Luft

Anhand der Immissionsprognose wurde die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition durch die bestehende und die geplante Anlage ermittelt.

In **Abbildung 23 und 25** sind die Ergebnisse dargestellt.

Die

Tabelle 18: Ergebnisse der Gesamt-Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition

Immissionsort	Stickstoffdeposition in kg/(ha * a) (ermittelter maximaler Wert)		
	Gesamt-Zusatzbelastung		Zusatzbelastung
	Bestehende Anlage	Geplante Anlage	
Biotop 1	3 kg/(ha * a)	4 kg/(ha * a)	+ 1 kg/(ha * a)

PM₁₀-Belastung

Anhand der Immissionsprognose wurde die Gesamtzusatzbelastung an PM₁₀ durch die geplante Anlage ermittelt.

Die Ergebnisse sind in den **Abbildungen 27** dargestellt.

Der nach TA Luft geltende Immissionswert für die Gesamt-Zusatzbelastung von 1,2 µg/m³ PM₁₀ kann an dem nächsten relevanten Immissionsort deutlich eingehalten werden.

Auf eine Darstellung der Gesamtstaubdeposition wurde verzichtet, da die PM₁₀-Anforderungen deutlich strenger sind.

Bioaerosole

Die **Abbildung 26** zeigt den für die Schweinehaltungsanlagen erforderlichen Abstand von 350 m gegenüber Wohnbebauung für die Beurteilung der Bioaerosole.

Dieser Abstand kann durch die geplante Anlage gegenüber den vorhandenen nächstgelegenen Wohnhäusern deutlich eingehalten werden.

Bewertung

Geruch - Immissionsprognose

Für Außenbereichs-Wohnhäuser sind in der Tabelle 22 keine Immissionswerte genannt. Unter Nr. 3.1 „Immissionswerte“ des Anhangs 7 wird im 3. Absatz folgende ausgeführt.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Die genannten Immissionswerte gelten für die Gesamtbelastung (Gesamt-Zusatzbelastung durch die geplante Anlage inklusive der vorhandenen Vorbelastung). Diese können nicht an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Jedoch nimmt die Geruchs-Gesamtbelastung an allen relevanten Immissionsorten nicht zu bzw. an manchen Immissionsorten auch ab.

Ammoniak

Der nach TA Luft zulässige Anhaltswert für die Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ kann an den nächstgelegenen relevanten Waldrändern durch die geplante Anlage nicht eingehalten werden.

Die Auswertung der Zusatzbelastung zeigt jedoch, dass die Zunahme der Ammoniakbelastung auf eine kleine Waldfläche (ca. 0,38 ha) begrenzt ist.

Stickstoffdeposition - Biotope

An dem stickstoffempfindlichen Biotop 1 liegt die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoff unter $5 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$, die Zusatzbelastung durch das Vorhaben bei ca. $1 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$.

Die TA Luft Anhang 9 nennt für stickstoffempfindliche Biotope einen zulässigen Immissionswert für die Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$.

Dieser Wert kann eingehalten werden.

Gesamtstaub / Schwebstaub - Prüfung des Bagatellmassenstroms für Gesamtstaub

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist aufgrund des Überschreitens des Bagatellmassenstromes für Gesamtstaub erforderlich.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass an allen Immissionsorten der zulässige Immissionswert für die Gesamt-Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{ PM}_{10}$ deutlich eingehalten werden kann.

Bioaerosole

Der nach dem LAI-Leitfaden erforderliche Mindestabstand für Bioaerosole bei Mast-schweinehaltungen gegenüber Wohnbebauung von 350 m kann deutlich eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Prüfung der PM₁₀-Gesamt-Zusatzbelastung ergaben keine Hinwei-se für eine erforderliche weitergehende Prüfung entsprechend dem Prüfumfang nach den LAI-Hinweisen.

Fürstenfeldbruck, den 26.05.2026



Ingenieurbüro Koch
I.A. Dipl.-Ing. (FH) Roman Koch

Abbildung 15: Berechnete Geruchs-Gesamtzusatzbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) durch die bestehende Anlage



Abbildung 16: Berechnete Geruchs-Zusatz- bzw. Gesamtzusatzbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) durch die geplante Anlage



Abbildung 18: Berechnete Geruchs-Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) - Bestand

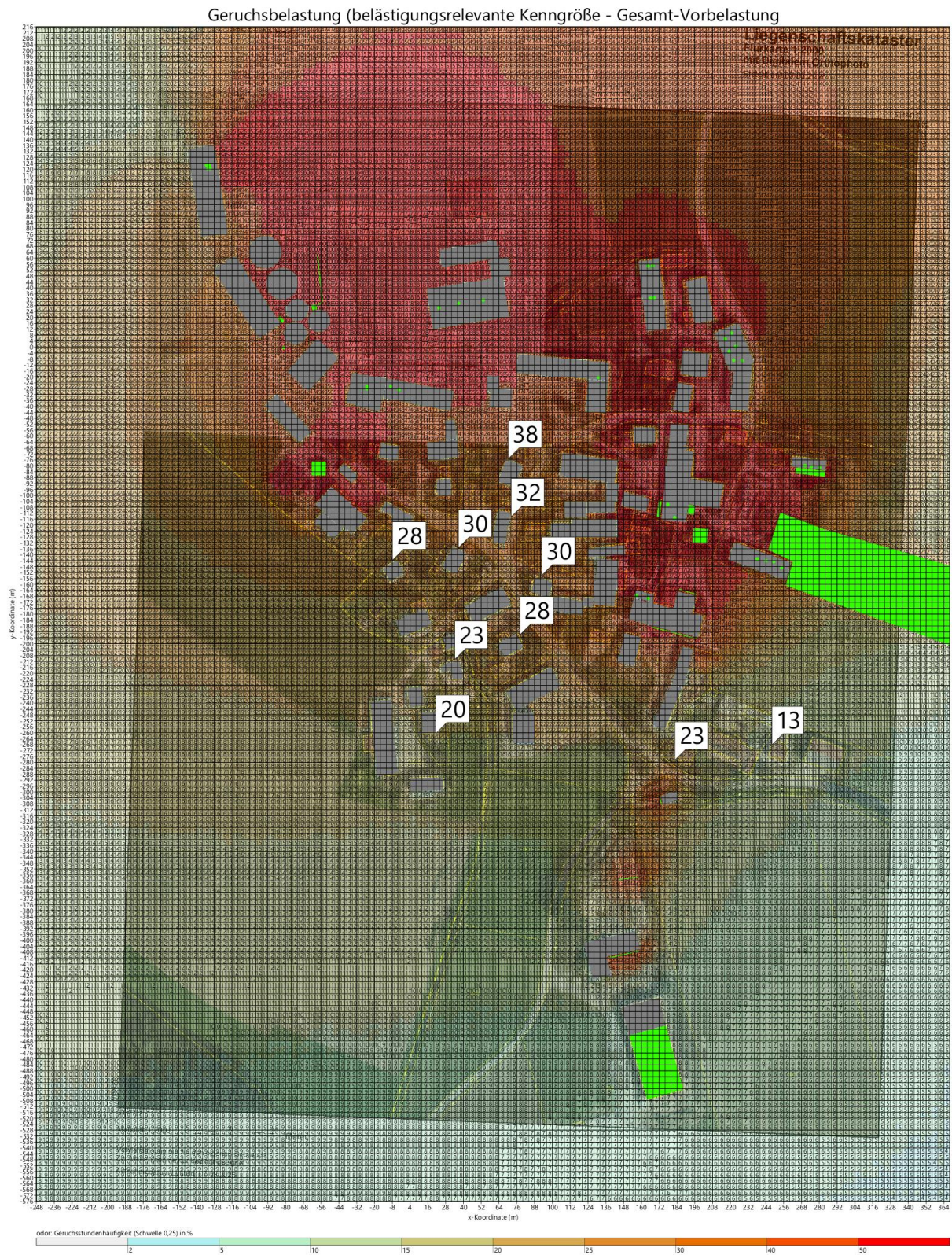


Abbildung 19: Berechnete Geruchs-Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) - Planung

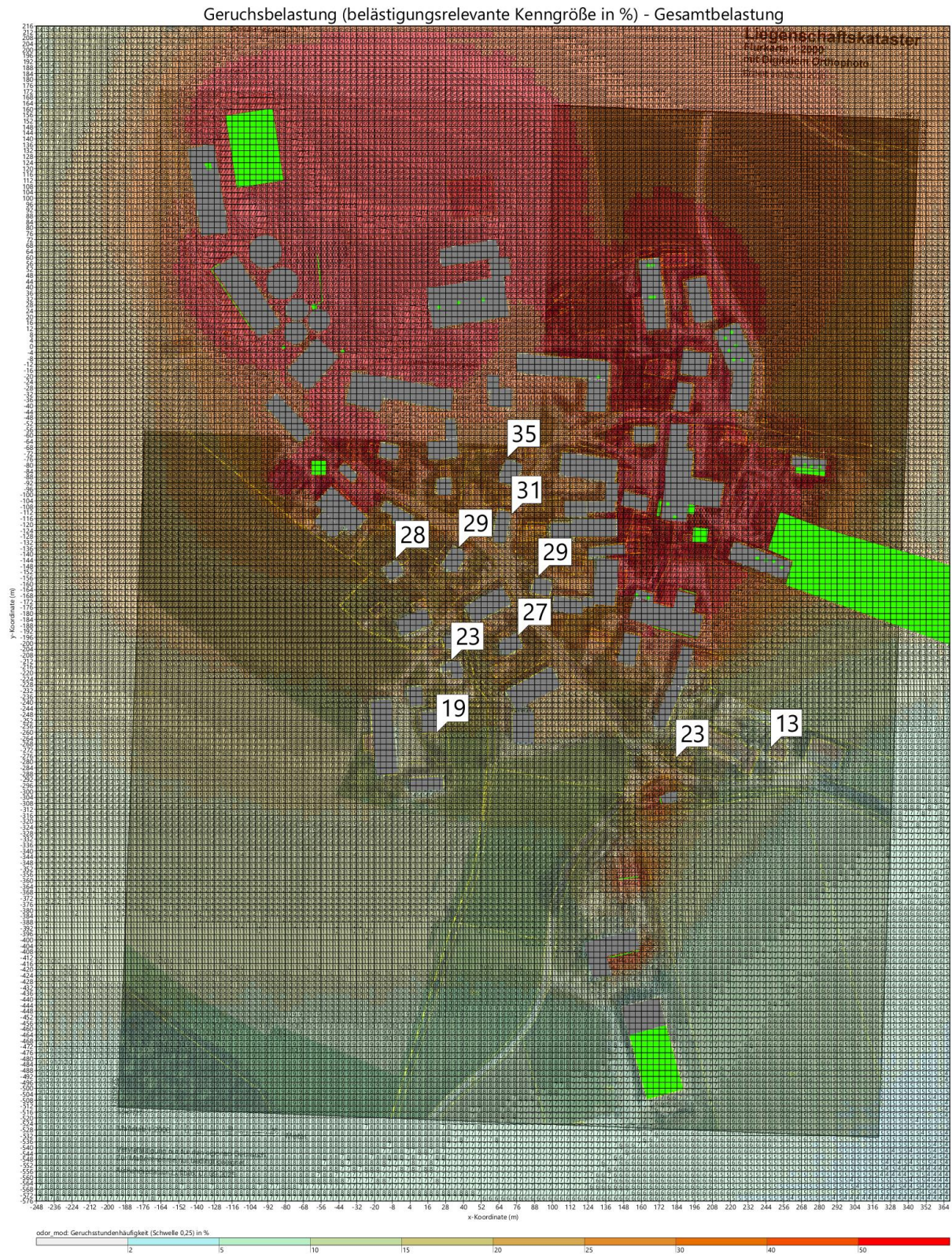


Abbildung 20: Berechnete Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung durch die bestehende Anlage

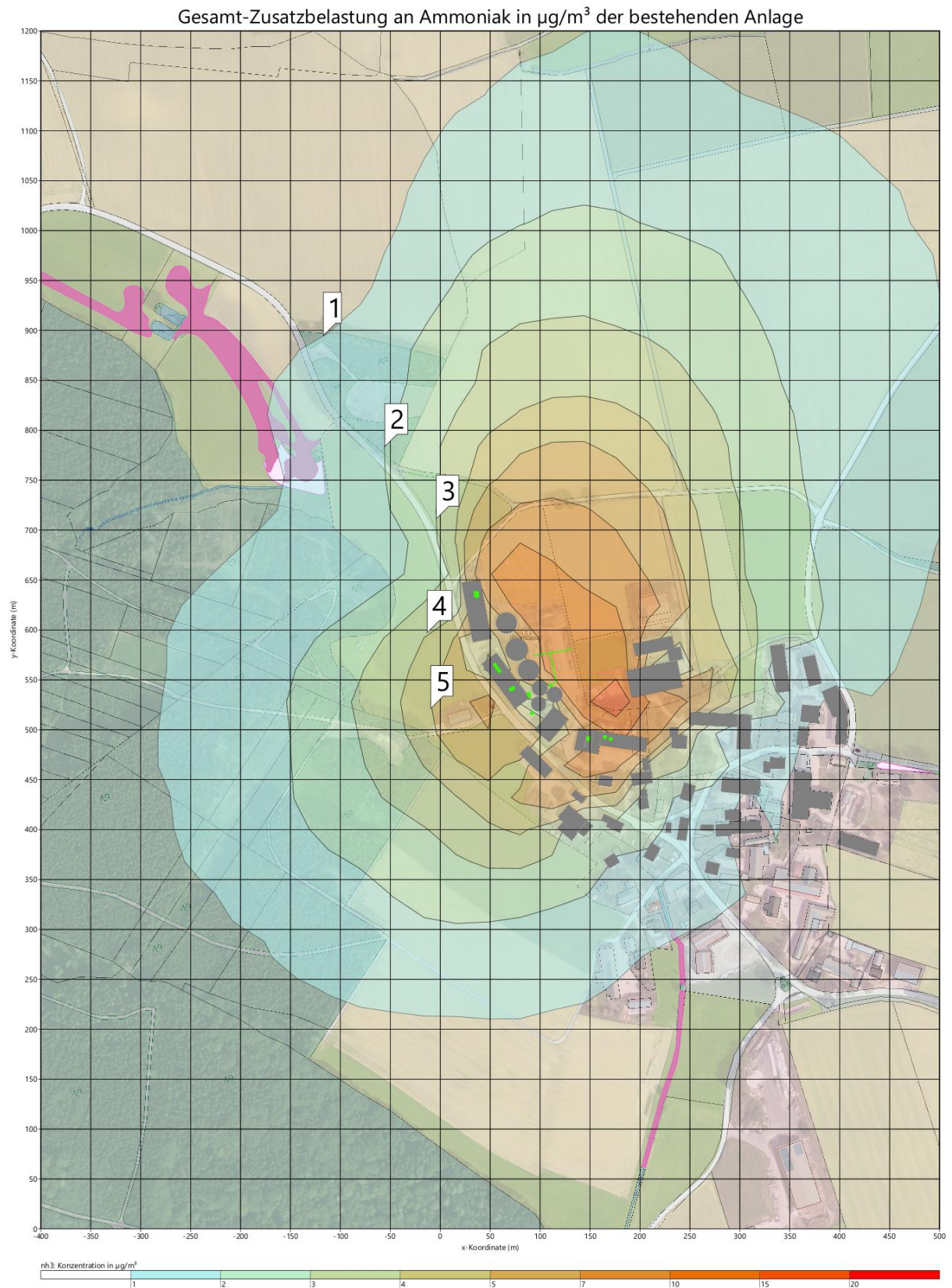


Abbildung 21: Berechnete Ammoniak-Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Anlage

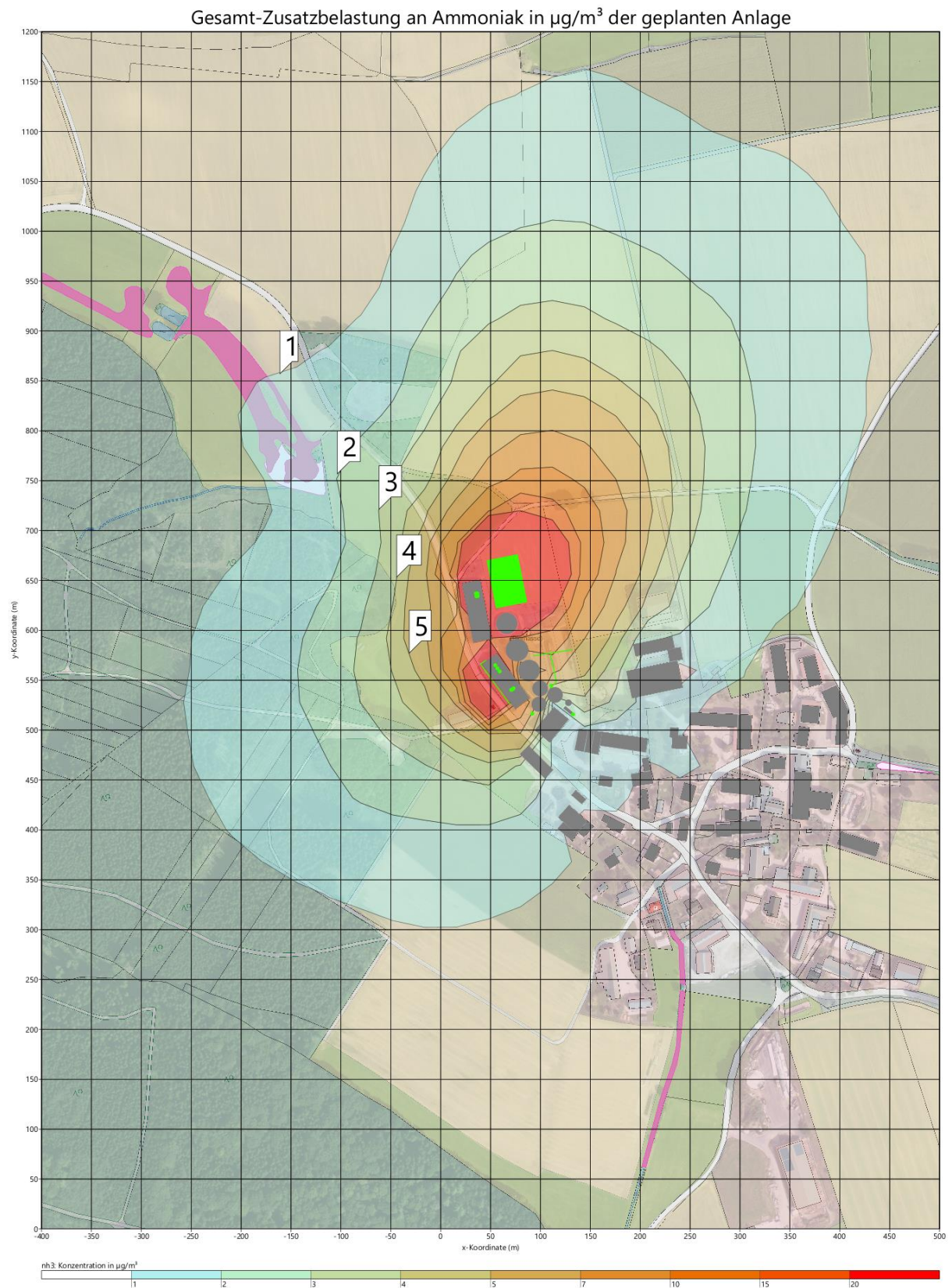


Abbildung 22: Berechnete Ammoniak-Zusatzbelastung durch die geplante Anlage

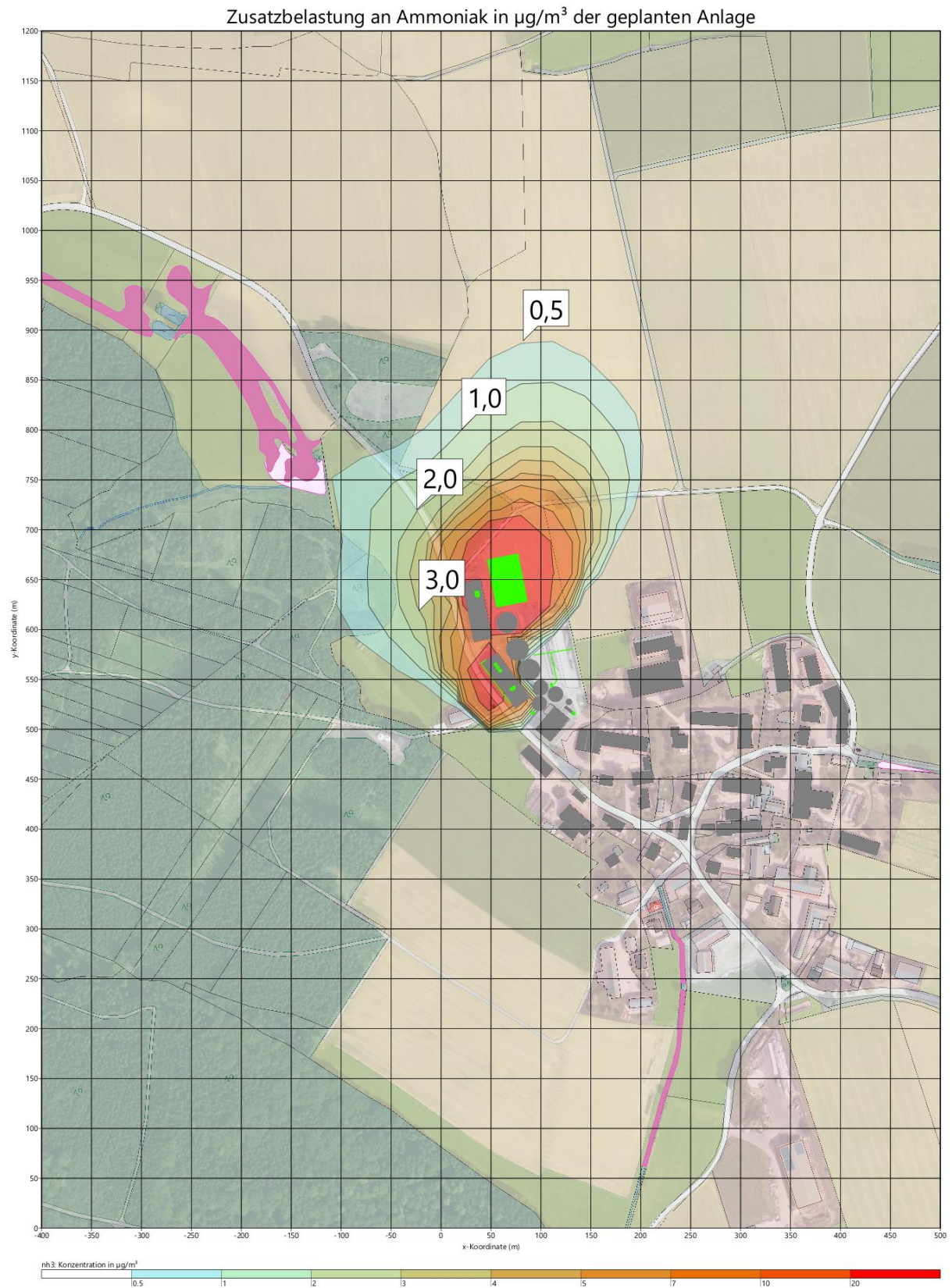


Abbildung 23: Stickstoffdepositions-Gesamtzusatzbelastung in kg/(ha * a) mit vdep = 0,01 m/s durch die bestehende Anlage in Bezug auf Anhang 9 der TA Luft – stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in kartierten Biotopen

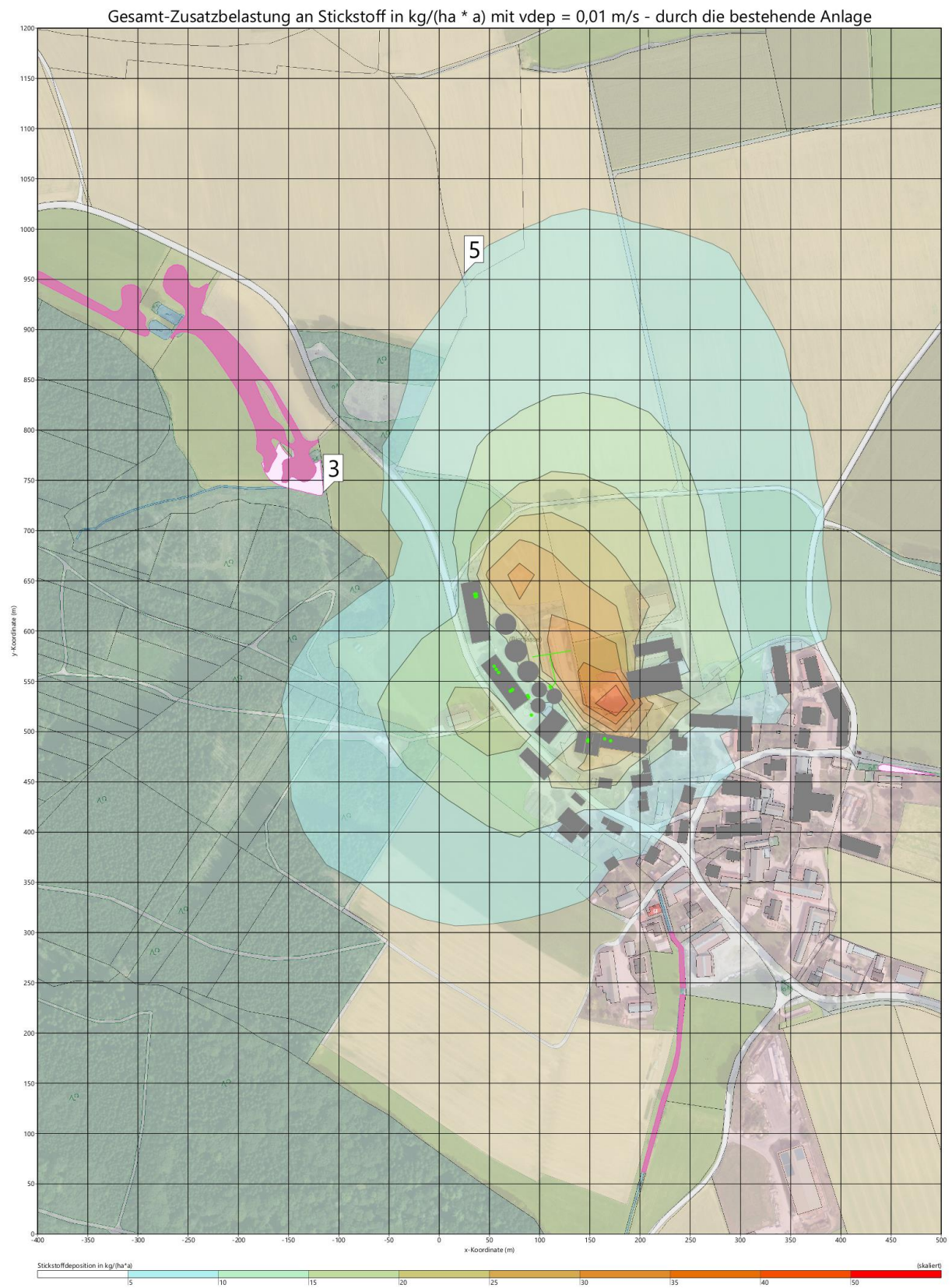


Abbildung 24: Stickstoffdepositions-Gesamtzusatzbelastung in kg/(ha * a) mit $v_{dep} = 0,01$ m/s durch die geplante Anlage in Bezug auf Anhang 9 der TA Luft – stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in kartierten Biotopen

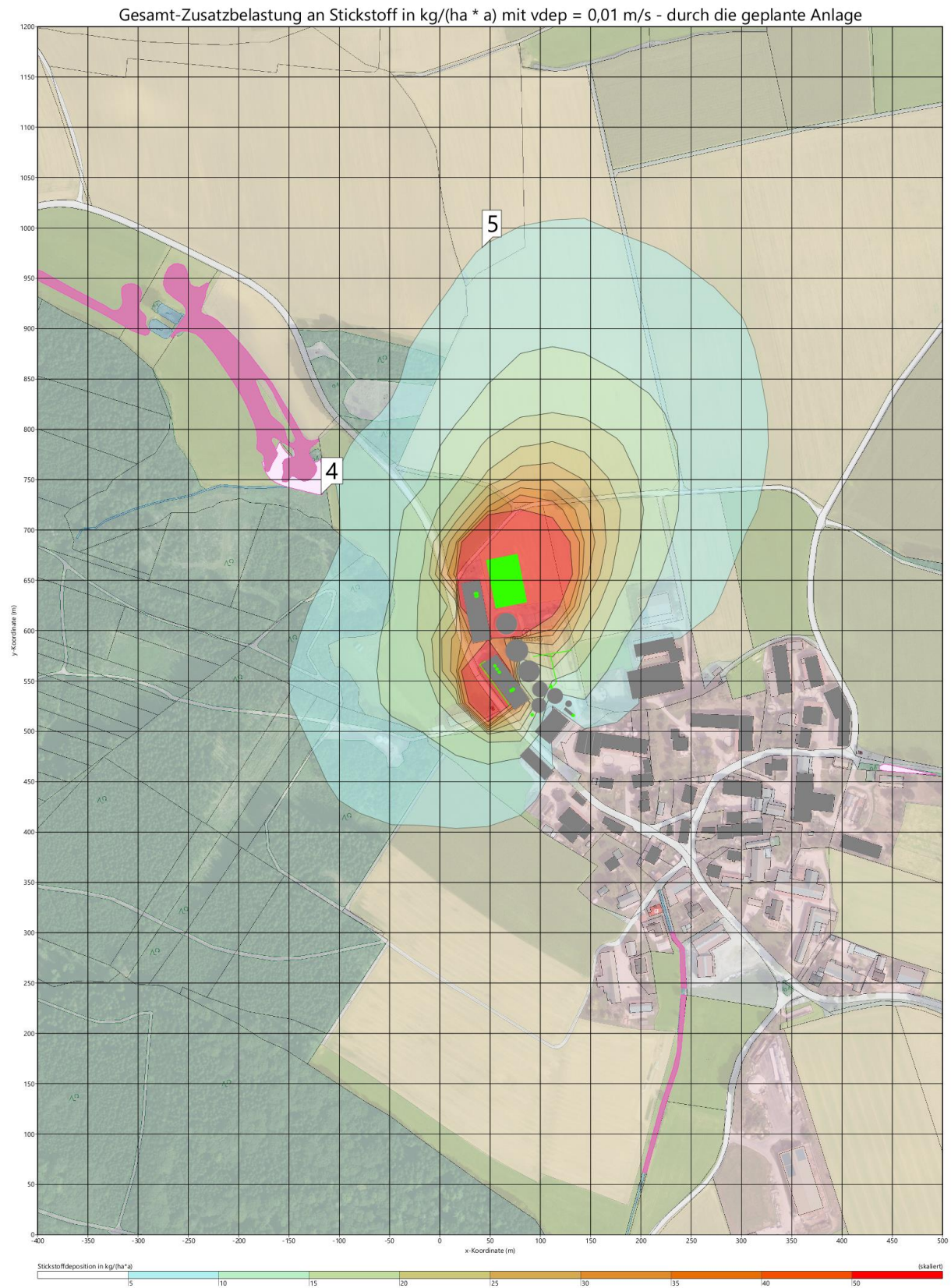


Abbildung 25: Stickstoffdepositions-Zusatzbelastung in kg/(ha * a) mit $v_{dep} = 0,01$ m/s durch die geplante Anlage in Bezug auf Anhang 9 der TA Luft – stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in kartierten Biotopen

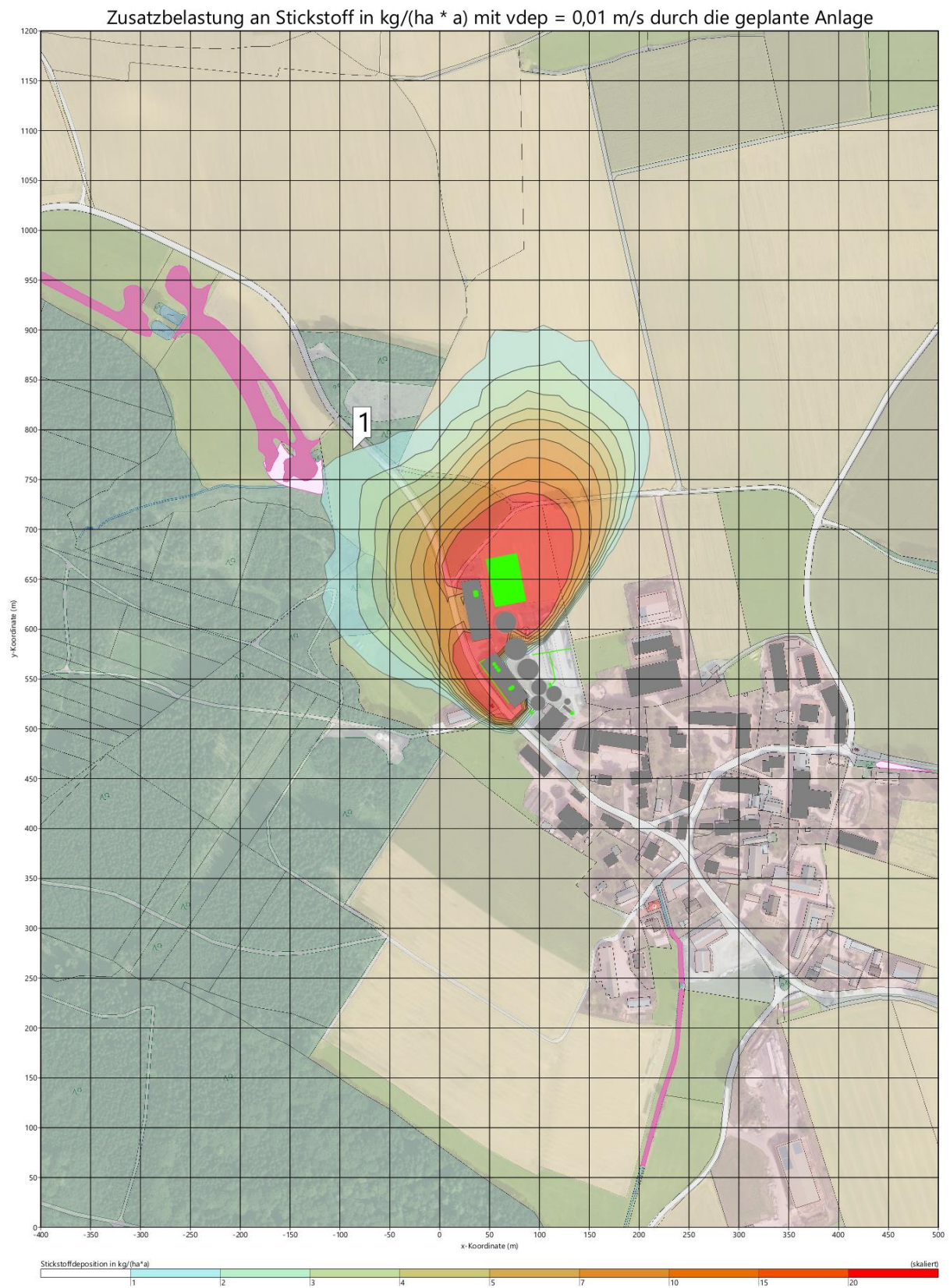
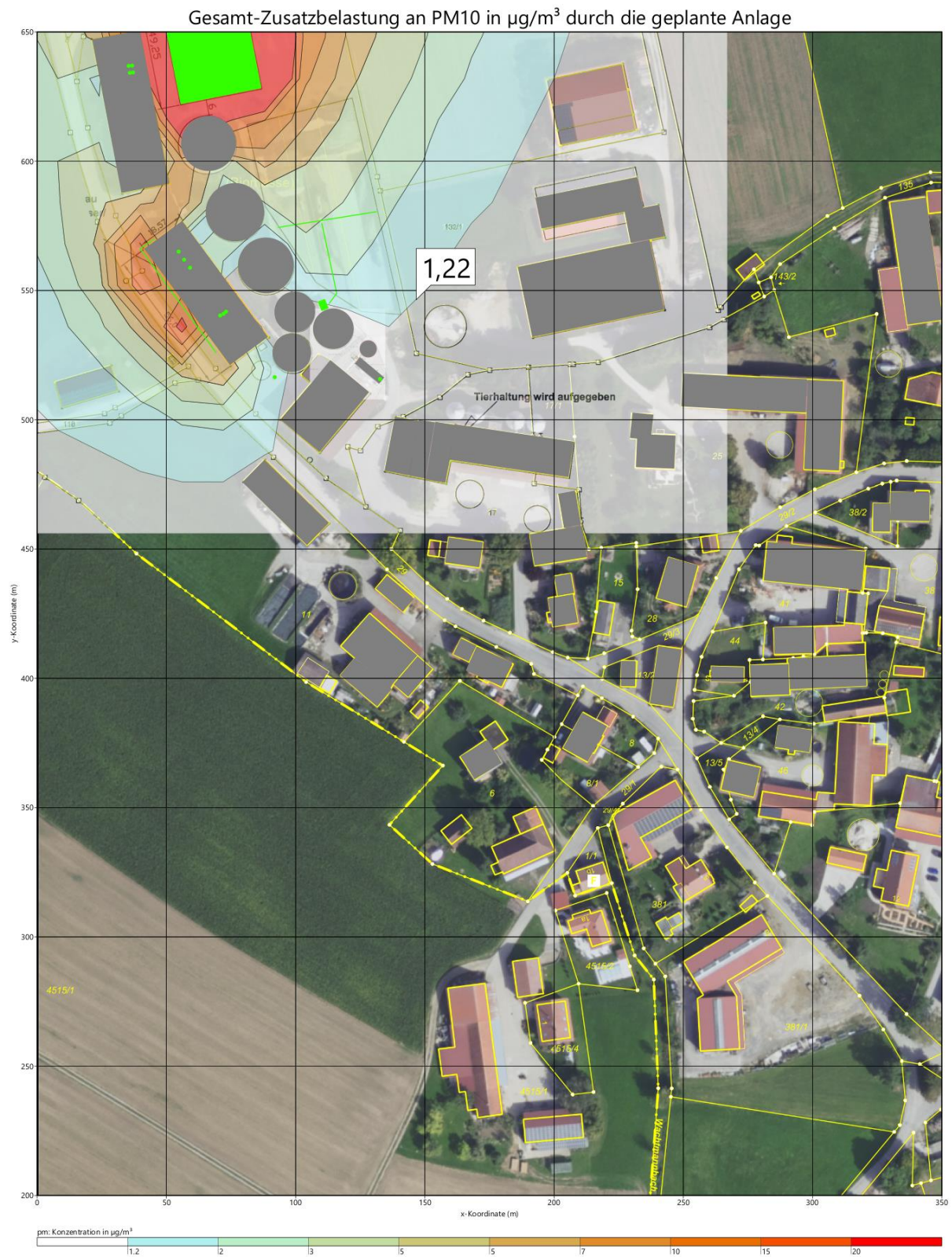


Abbildung 26: Beurteilung Bioaerosole für die geplante Anlage



Abbildung 27: PM10-Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Anlage



6. Literatur

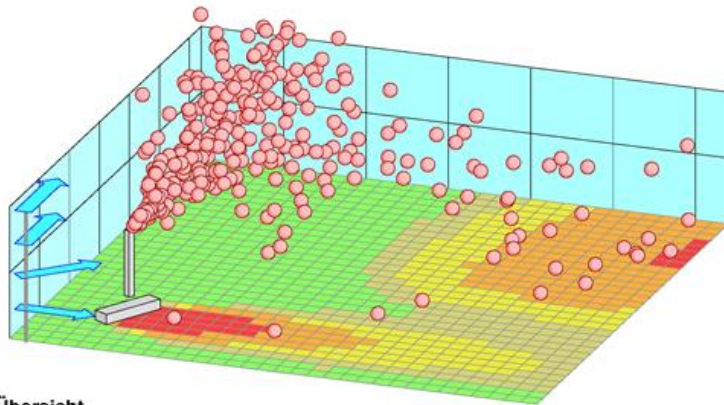
- [1] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz / Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 (veröffentlicht im GMBI 2021, Heft 48 – 54, S. 1050 – 1192)
- [2] Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) –Stand: 31.01.2014
- [3] UBA-Texte 67/2014: Genfer Luftreinhaltekonvention der UNECE: Literaturstudie zu Messungen der Ammoniak-Depositionsgeschwindigkeit
- [4] VDI 3894 Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Hal-
tungsverfahren und Emissionen Geruch; Berlin. Beuth Verlag (September 2011)
- [5] VDI 3783 Blatt 13 Umweltmeteorologie Qualitätssicherung in der Immissions-
prognose, Anlagenbezogener Immissionsschutz – Ausbreitung gemäß TA Luft;
Berlin. Beuth Verlag (Januar 2010)



Anlagen



Ein Programmsystem zur Berechnung von Schadstoffausbreitung in der Atmosphäre



Übersicht

Das Ausbreitungsmodell LASAT (Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport) berechnet die Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, indem für eine Gruppe repräsentativer Stoffpartikel der Transport und die Dispersion durch einen Zufallsprozess auf dem Computer simuliert wird (Lagrange-Simulation). Vorteile gegenüber anderen Modellierungstechniken sind:

- Im Nahbereich von Quellen (bis einige 100 m Quellentfernung) wird die Dispersion in der Atmosphäre durch den Lagrange-Ansatz wesentlich korrekter beschrieben als durch Modelle, die auf der klassischen Diffusionsgleichung beruhen.
- Die Dispersion wird nicht durch numerische Effekte, wie sie bei Differenzenverfahren in der Regel unvermeidbar sind, verfälscht. Eine Punktquelle wird zum Beispiel tatsächlich als punktförmige Quelle behandelt.
- Durch Wahl der Partikelzahl kann der Anwender selbst bestimmen, ob er kurzer Rechenzeit oder hoher Rechengenauigkeit den Vorzug gibt.

- Komplexe Quellsysteme (z.B. große Straßennetze) lassen sich ökonomischer handhaben als bei Fahnenmodellen, indem die Anzahl der freigesetzten Simulationspartikel proportional zur lokalen Quelledichte gewählt wird.

LASAT ist ein Werkzeug für den Fachmann zur Beurteilung von Ausbreitungssituationen. LASAT beruht auf einem Forschungsmodell, das 1980 entwickelt und seit 1990 allgemein als Softwarepaket verfügbar ist. LASAT wird von Gutachtern, Wissenschaftlern, Landesbehörden, TÜV's und der Industrie als Standardwerkzeug eingesetzt.

LASAT war Grundlage für die Entwicklung des Ausbreitungsmodells AUSTAL, dem offiziellen Referenzmodell der TA Luft (2021). LASAT ermöglicht die Behandlung von Fragestellungen, die über den Anwendungsbereich der TA Luft hinausgehen. LASAT ist Bestandteil der Programmsysteme LASAIR und LASPORT.

Die stetige Weiterentwicklung und Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis garantieren ein ausge-reiftes, vielseitig einsetzbares Werkzeug.

Das Farbbild zeigt eine komplexe Quellkonfiguration (Schornstein als Punktquelle, Halle als Flächenquelle) in einer Scherströmung: in Bodennähe weht der Wind aus Westen, in der Höhe aus Süden (blaue Pfeile). Entsprechend liegt die vom Schornstein verursachte bodennahe Belastung nordöstlich, die von der Halle verursachte östlich der Quellen.



Eigenschaften von LASAT 3.5

Das Ausbreitungsmodell LASAT berechnet die Ausbreitung passiver Spurenstoffe in der unteren Atmosphäre (bis ca. 2000 m Höhe) im lokalen und regionalen Bereich (bis ca. 200 km Entfernung). LASAT ist ein Lagrange-sches Partikelmodell nach Richtlinie VDI 3945-3. In diesem Modelltyp wird die Dispersion der Schadstoffpartikel in der Atmosphäre durch einen Zufallsprozess auf dem Computer simuliert. Es werden folgende physikalische Vorgänge zeitabhängig simuliert:

- Transport durch den mittleren Wind,
- Dispersion in der Atmosphäre,
- Sedimentation schwerer Aerosole,
- Deposition am Erdboden (trockene Deposition),
- Auswaschen der Spurenstoffe durch Regen und nasse Deposition,
- chemische Umwandlungen erster Ordnung.

Eine Abgasfahnenüberhöhung wird parametrisch erfasst, entweder gemäß Richtlinie VDI 3782-3 (PLURIS) oder durch explizite Vorgabe der Überhöhung. Gamma-Submersion (Wolkenstrahlung) radioaktiver Stoffe wird über einen Post-Prozessor berechnet. Für Geruchsstoffe einschließlich bewerteter Komponenten wird die Häufigkeit von Geruchsstunden gemäß TA Luft bestimmt.

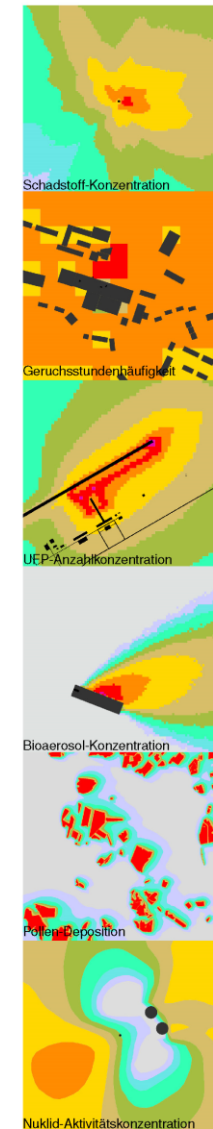
In horizontal homogenem Gelände werden die zeitabhängigen meteorologischen Größen durch ein ebenes Grenzschichtmodell beschrieben, optional nach Richtlinie VDI 3783-8. Es greift auf einfache Parameter zur Charakterisierung der Wittersituation zurück. Daneben können Turbulenzdaten von Ultraschall-Anemometern und Vertikalprofile von SODAR-Geräten verarbeitet werden. Das dreidimensionale Grenzschichtprofil kann auch komplett aus einem anderen Modell übernommen werden.

Für Ausbreitungsrechnungen in gegliedertem Gelände oder bei Umströmung einzelner größerer Gebäude ist im meteorologischen Präprozessor ein diagnostisches Windfeldmodell integriert. Dreidimensionale Wind- und Turbulenzfelder aus anderen meteorologischen Modellen, in denen z.B. der Einfluss von dichter Bebauung oder Unebenheiten des Geländes detaillierter berücksichtigt sind, können auch explizit vorgegeben werden.

Emissionsquellen sind in beliebiger Anzahl als Punkt-, Linien-, Flächen-, Raster- und Volumenquellen vorgebar. Die meisten Parameter der Ausbreitungsrechnung — insbesondere die Quellstärken bzgl. der einzelnen Stoffkomponenten, Quellorte, Umwandlungsraten, Depositionsgeschwindigkeiten — können als voneinander unabhängige Zeitreihen vorgegeben werden.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist die für fortlaufende Zeitintervalle gemittelte dreidimensionale Konzentrationsverteilung der emittierten Spurenstoffe und die Massenstromdichte ihrer Deposition am Erdboden. Die Größe des Mittelungsintervalls ist vorgebar. Die horizontale räumliche Auflösung beträgt typischerweise 0,5 bis 2 % des Rechengebietes. Die vertikale Auflösung kann höhenabhängig vorgegeben werden.

Die nebenstehende Bildsequenz zeigt schematisch verschiedene Anwendungsbereiche von LASAT. Dargestellt ist jeweils die bodennahe Immissionsverteilung, dunkle Umrisse kennzeichnen Emissionsquellen oder Gebäude, die als Strömungshindernisse wirken. Grundlage sind konkrete Ausbreitungsrechnungen mit LASAT.





Für den bei Partikelsimulationen immer auftretenden Stichprobenfehler (er kann durch Erhöhung der Partikelzahl beliebig verringert werden) wird während der Ausbreitungsrechnung ein Schätzwert berechnet.

Neben der dreidimensionalen Konzentrationsverteilung wird für vorgegebene Monitorpunkte die Zeitreihe von Konzentration und Deposition ausgewiesen.

Liegen die meteorologischen Daten als Zeitreihe über ein Jahr vor, können auch Jahresmittelwert, Perzentile und Überschreitungshäufigkeiten, z.B. entsprechend der TA Luft und EU-Direktiven, berechnet werden. Alternativ ist die Verwendung von Wetterstatistiken möglich.

Im Nahbereich von Quellen kann die Ausbreitungsrechnung mit erhöhter räumlicher Auflösung durchgeführt werden. Hierzu werden mehrere Rechenetze ineinander geschachtelt, deren Maschenweite sich von Netz zu Netz um einen Faktor 2 ändert. Die berechnete Konzentrationsverteilung kann auf jedem der Netze dargestellt werden.

LASAT ist verifiziert nach Richtlinie VDI 3945-3 und anhand einer Vielzahl experimenteller Datensätze validiert.

LASAT kann konform zur TA Luft eingesetzt werden und liefert damit identische Ergebnisse wie AUSTAL. Die erforderlichen Parameterwerte sind im Referenzbuch erläutert.

Das Programmsystem

Das Programmsystem ist in ANSI-C und JAVA geschrieben. Es besteht aus mehreren Komponenten:

Grenzschichtmodell:

Es erzeugt die meteorologischen Eingabe-

felder, entweder als ebene Grenzschicht unter Verwendung üblicher Grenzschichtparameter und/oder vorgegebener Vertikalprofile oder als dreidimensionale Felder unter Verwendung eines diagnostischen Windfeldmodells oder über die Umsetzung vorgegebener Windfelder.

Ausbreitungsmodell:

Es berechnet die dreidimensionale Konzentrationsverteilung und die Verteilung von trockener und nasser Deposition. Informationen zu den Kurzzeitwerten werden für eine spätere Auswertung abgespeichert. Eine Ausbreitungsrechnung kann bei Bedarf unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

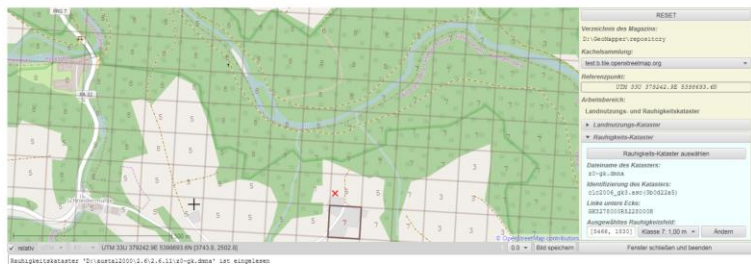
Prä- und Postprozessoren:

Es wird eine Reihe von Hilfsprogrammen bereitgestellt, von denen einige in dem Werkzeugkasten LASAT Tools mit einer einheitlichen, interaktiven Benutzeroberfläche gebündelt sind. Zu den Aufgaben gehören unter anderem: Darstellung und Verwendung von OpenStreetMap-Karten, Auswertung von Katastern zur Rauigkeit und Landnutzung, Prüfung der Eingabedaten, Konvertierung von externen Dateiformaten, interaktive Festlegung von Objektmrissen, Ergebnisauswertung gemäß TA Luft, interaktive Ergebnisdarstellung.

Hardware-Voraussetzungen

Das Standard-System wird für Windows (10 und 11, 64-Bit) und für Linux (64-Bit) angeboten. Es wird ein USB-Anschluss für den Lizenzschlüssel benötigt. Empfohlener Arbeitsspeicher ist mindestens 2 GB und freier Festplattenplatz 10 GB.

Das Ausbreitungsprogramm und das Windfeldprogramm unterstützen *Multi-Threading*, die Anzahl der Prozessorkerne kann vorgegeben werden.



Darstellung eines Rauigkeitskatasters in einer OpenStreetMap-Karte mit dem Werkzeug GeoMapper. Die Karten werden automatisch aus dem Internet geladen und lokal für die weitere Verwendung gespeichert. Sie sind weltweit einsetzbar und umfassen 18 Auflösungsstufen.



Formate, Dokumentation

Alle Ein- und Ausgabedaten stehen in formatierten Textdateien. Formate, Programme und zugrunde liegende Modelle sind im Referenzbuch (360 Seiten) beschrieben und werden anhand von Beispielen im Arbeitsbuch (70 Seiten) erläutert.

Sprache, GUI

Dokumentation, Ausgabedaten und Parameterbezeichnungen sind in Englisch.

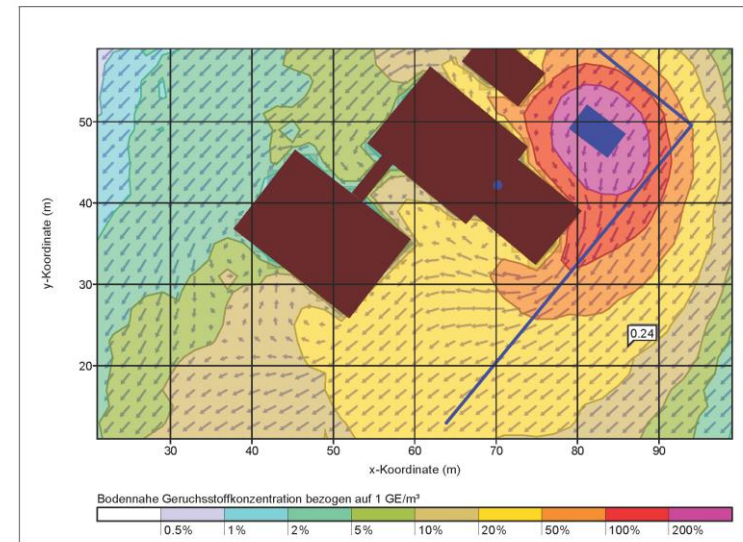
Die interaktiven Programme (unter anderem Kartendarstellung, Eingabedatenprüfung, Festlegung von Objektmrissen, Ergebnisauswertung, Ergeb-

nisdarstellung) besitzen eine grafische Benutzeroberfläche (Deutsch und Englisch).

Die interaktiven Programme setzen ein mitgeliefertes, lokales *JAVA Runtime Environment* (JRE) ein. Die Kernprogramme laufen in einem Konsolenfenster (DOS-Eingabefenster unter Windows).

Demo-Version

Auf Anfrage kann eine kostenlose Demo-Version des Programmsystems bezogen werden. Sie ist identisch mit der Vollversion, aber ohne Lizenzierung. Mit ihr können die mitgelieferten Beispiele nachgerechnet und teilweise modifiziert werden.



Das Bild zeigt die bodennahe Konzentration eines Geruchsstoffs, der von einem Graben, einem Silo und einem Kamin (blaue Umrisse) freigesetzt wird. Mit dem integrierten diagnostischen Windfeldmodell wurden die Einflüsse der Gebäude (braune Umrisse) berücksichtigt. Im Hintergrund ist das Strömungsfeld in Form einer Hintergrundkarte eingeblendet und an einem Ort wird der aktuelle Konzentrationswert mit einem Fähnchen angezeigt. Die Grafik wurde mit dem Postprozessor IBJdis als PDF-Datei abgespeichert und unverändert in dieses Dokument übernommen.





Eingabedateien Immissionsprognose - Bestand

===== bodies.def

- Erstellt von IBJshape 1.8.0
- Relativkoordinaten beziehen sich auf:
- ggcs = UTM
- refx = 32651571.0
- refy = 5347727.0

-
-
- Kreise:

.
Btype = TOWER

!	Name	Xb	Yb	Db	Cb
B	S186	66.32	606.89	21.30	5.00
B	S187	76.53	580.25	22.62	5.00
B	S188	88.51	559.70	21.59	5.00
B	S189	99.67	541.73	15.72	5.00
B	S190	114.58	535.19	15.72	5.00
B	S191	98.57	525.95	14.98	5.00

-
- Rechtecke:

.
Btype = BOX

!	Name	Xb	Yb	Ab	Bb	Cb	Wb
B	01	74.62	521.18	18.27	55.85	7.00	36.47
B	02	109.29	487.57	30.04	19.40	10.00	50.53
B	03	157.92	475.68	22.61	7.67	8.00	80.65
B	04	207.57	491.53	46.47	13.80	10.00	171.65
B	05	191.56	532.04	52.06	27.58	8.00	11.71
B	06	192.73	585.90	12.12	40.16	8.00	-78.62
B	07	229.60	568.44	13.31	12.41	12.00	10.80
B	08	330.16	584.07	47.71	13.79	8.00	-82.12
B	09	375.03	575.12	12.99	29.50	10.00	-166.61
B	10	382.01	538.13	28.32	16.11	8.00	-65.81
B	11	408.16	518.76	11.03	33.50	8.00	177.24
B	12	362.18	525.07	16.88	18.01	8.00	-95.61
B	13	369.38	501.88	10.60	18.59	10.00	172.28
B	14	310.25	480.38	34.52	13.53	10.00	87.56
B	S94	297.32	502.83	12.92	18.52	10.00	87.73
B	15	249.88	517.95	12.79	29.72	8.00	-93.11
B	16	231.66	481.70	14.85	12.78	10.00	-2.27
B	S95	230.34	502.83	9.89	8.13	6.00	-95.97
B	17	244.22	446.91	16.47	11.83	10.00	-105.78
B	18	159.24	454.54	9.80	13.36	10.00	-98.21
B	19	192.44	443.68	20.53	12.19	10.00	9.05
B	S96	201.55	471.42	13.27	6.57	6.00	-79.80
B	S194	135.37	439.79	6.61	13.79	3.00	-130.97
B	S195	226.00	406.77	9.76	5.44	8.00	-90.86
B	20	207.27	432.53	9.85	11.03	10.00	-170.03
B	S97	200.08	439.43	7.60	6.42	6.00	-79.98
B	S98	87.85	484.49	12.05	34.89	6.00	-134.29
B	21	128.54	424.90	16.44	24.51	10.00	-130.97
B	S102	131.55	389.09	8.81	18.81	8.00	49.93
B	23	179.66	396.86	10.12	15.12	10.00	65.94
B	S99	163.94	415.50	6.83	6.64	6.00	-115.48
B	24	210.95	386.74	15.57	10.91	10.00	-118.76
B	S100	163.79	369.86	10.47	12.32	10.00	-58.74
B	S101	147.19	408.53	14.27	7.40	10.00	-130.43
B	25	237.02	390.33	9.13	22.41	10.00	-8.48
B	26	354.69	458.58	47.80	17.00	12.00	-93.61
B	27	392.22	436.71	21.94	16.91	12.00	173.86



B	28		281.16	437.89	37.94	14.97	12.00	-5.66
B	29		401.18	397.67	12.86	40.14	8.00	-107.56
B	30		291.23	395.76	29.70	11.97	8.00	2.55
B	31		275.80	405.08	11.75	14.84	12.00	-88.30
B	S103		273.45	404.35	12.64	5.87	10.00	178.34
B	32		285.06	419.69	10.13	15.50	10.00	-89.19
B	S104		286.75	381.97	8.61	13.45	10.00	-98.79
B	S105		267.28	368.24	11.45	12.81	10.00	-102.91
B	33		345.14	460.78	11.08	15.21	10.00	88.89
B	S106		323.47	467.75	10.93	6.54	10.00	-90.38
B	34		21.30	647.11	60.36	18.84	7.00	-79.20
B	35		134.41	480.30	9.26	21.29	5.00	-10.74
B	S107		150.20	477.37	21.95	6.18	10.00	80.56

===== grid.def

```
.
  RefX = 32651571
  RefY = 5347727
  GGCS = UTM
  Sk = { 0.0 3.0 5.0 7.0 9.0 11.0 13.0 15.0 17.0 19.0 21.0 23.0 25.0 27.0 30.0 34.0
40.0 65.0 100.0 150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0 1000.0 1200.0 1500.0 }
  Nz = 1
  Flags = +NESTED+BODIES
-
! Nm | Nl Ni Nt Pt      Dd  Nx  Ny  Nz      Xmin      Ymin  Rf  Im      Ie
-----+-----
N 06 | 1 1 3 3      64.0 276 194 29 -15360.0 -10240.0 0.5 200 1.0e-04
N 05 | 2 1 3 3      32.0 50 50 29 -704.0 -256.0 0.5 200 1.0e-04
N 04 | 3 1 3 3      16.0 56 54 29 -320.0 128.0 0.5 200 1.0e-04
N 03 | 4 1 3 3       8.0 86 74 29 -144.0 224.0 0.5 200 1.0e-04
N 02 | 5 1 3 3       4.0 152 124 29 -80.0 240.0 1.0 200 1.0e-04
N 01 | 6 1 3 3       2.0 260 198 12 -36.0 296.0 1.0 200 1.0e-04
-----+-----
```

===== meteo.def

```
-      LPRAKT 3.5.2: time      series bachmeir_bestand/akterm_lechfeld_10.dat
-      Umin=0.70      Seed=11111
.
  Version      =      5.3      '      boundary      layer      version
  Z0      =      0.5      '      surface      roughness      length (m)
  D0      =      3.000      '      displacement      height (m)
  Xa      =      -14014      '      anemometer      x-position      (m)
  Ya      =      -9220      '      anemometer      y-position      (m)
  Ha      =      15.9      '      anemometer      height above      ground (m)
  Ua      =      ?      '      wind      speed (m/s)
  Ra      =      ?      '      wind      direction      (deg)
  KM      =      ?      '      stability      class      according      to      Klug/Manier
  Prec      =      ?      '      precipitation (mm)
  ZgMean =      536      '      average      terrain      height (m)
  WindLib =      ~/lib      '      wind      field      library
  RefDate =      2010-01-01T00:00:00+0100
-
```




= definition of general parameters ===== param.def
- Input file created by AUSTAL2000 2.5.1-WI-x

```
.  
Kennung = bachmeir  
Seed = 11111  
Intervall = 01:00:00  
Refdatum = 2010-01-01.00:00:00  
Start = 00:00:00  
Ende = 365.00:00:00  
Average = 24  
Flags = +ODOR+RATEDODOR+MAXIMA  
Odorthr = 0.250
```

= definition of substances ===== substances.def

```
.  
Name = gas  
Einheit = g  
Rate = 4.00000  
Vsed = 0.0000
```

```
-  
!      STOFF |          Vdep      Refc      Refd      Rfak      Rexp  
-----+-----  
K      odor |  0.000e+000  1.000e+000  1.000e+000  0.000e+000    1.00  
K odor_075 |  0.000e+000  1.000e+000  1.000e+000  0.000e+000    1.00  
K odor_100 |  0.000e+000  1.000e+000  1.000e+000  0.000e+000    1.00  
K      nh3 |  1.000e-002  1.000e+000  1.000e+000  1.200e-004    0.60  
K      pm-2 |  0.010e+000  1.000e+000  1.000e+000  1.500e-004    0.80  
K      no  |  0.0005e+000  1.000e+000  1.000e+000  0.000e+000    1.00  
K      no2 |  0.003e+000  1.000e+000  1.000e+000  1.000e-007    1.00  
K      nox |  0.000e+000  1.000e+000  1.000e+000  0.000e+000    1.00  
-----+-----  
-  
-
```

```
.  
Name = pmu  
Einheit = g  
Rate = 8.00000  
Vsed = 0.0600
```

```
-  
! STOFF |          Vdep      Refc      Refd      Rfak      Rexp  
-----+-----  
K pm-u |  0.070e+000  1.000e+000  1.000e+000  4.4e-004    0.80  
-----+-----
```

= definition of emission rates ===== emissions.def

```
.  
-  
!      QUELLE |      gas.odor gas.odor_075 gas.odor_100 gas.nh3 gas.pm-2 pmu.pm-u  
gas.no gas.no2 gas.nox  
-----+-----  
-  
E st_3_K1      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_3_K2      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_3_K3      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_3_K4      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_3_K5      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_3_K6      |      01020  0  0.012558  0.002587  0.001035      0      0      0  
E st_2_K1      |      01837.5 0  0.022623  0.004661  0.001864      0      0      0  
E st_2_K2      |      01837.5 0  0.022623  0.004661  0.001864      0      0      0  
E st_1_K1      |      0450   0  0.005540  0.001141  0.000456      0      0      0  
E st_1_K2      |      0450   0  0.005540  0.001141  0.000456      0      0      0  
E biogas_abfuell |      00     2  0         0         0         0      0      0  
E biogas_abgas_1 |      00     1595  0      0         0         0.1267  0.02154  0.2154  
E biogas_abgas_2 |      00     805.3 0      0         0         0.06397  0.01088  0.1088  
E biogas_einbr  |      00     54   0      0         0         0         0      0  
E st_4_K1      |      01890  0  0.023269  0.004794  0.0019178      0      0      0  
E st_4_K2      |      01890  0  0.023269  0.004794  0.0019178      0      0      0
```



E st_4_K3		01890	0	0.023269	0.004794	0.0019178	0	0	0
E st_4_K4		01890	0	0.023269	0.004794	0.0019178	0	0	0
E biogas_fs#1		00	297	0	0	0	0	0	0
E biogas_weg#1		00	2	0	0	0	0	0	0
E biogas_weg#2		00	2	0	0	0	0	0	0

===== sources.def

- Erstellt von IBJshape 1.8.0
- Relativkoordinaten beziehen sich auf:
- ggcs = UTM
- refx = 32651571.0
- refy = 5347727.0

- Emissionsquellen:

! Name			Xq	Yq	Hq	Aq	Bq	Cq
Wq	Dq	Tt	Vq					
Q st_3_K1			54.72	565.06	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_3_K2			56.85	561.91	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_3_K3			59.13	558.82	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_3_K4			70.81	540.33	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_3_K5			72.13	540.99	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_3_K6			73.08	541.80	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_2_K1			148.44	491.82	13.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q st_2_K2			148.07	490.50	13.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q st_1_K1			170.70	490.80	10.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q St_1_K2			164.82	492.78	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q biogas_abfuell			91.91	516.48	2.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q biogas_abgas_2			88.19	536.05	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.15	120	18.6					
Q biogas_abgas_1			89.17	534.09	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.20	120	22.8					
Q biogas_einbr			108.56	545.69	2.00	3.95	2.93	0.00
-68.18	0	0	0					
Q st_4_K1			35.37	636.87	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	10					
Q st_4_K2			36.76	636.98	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	10					
Q st_4_K3			35.84	634.19	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	3					
Q st_4_K4			37.09	634.34	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	10					

- Linienquellen:

! Name			X1	Y1	H1	X2	Y2
H2	Bq	Cq					
Q biogas_fs#1			131.28	580.47	0.00	93.28	574.41
0.00	0.00	3.00					
Q biogas_weg#1			110.17	575.92	2.00	115.90	548.92
2.00	0.00	0.00					
Q biogas_weg#2			115.90	548.92	2.00	112.97	544.95
2.00	0.00	0.00					



Eingabedateien Immissionsprognose – Planung (bodies.def, grid.def u. meteo.def siehe oben)

= definition of general parameters ===== param.def
- Input file created by AUSTAL2000 2.5.1-WI-x

```
.
Kennung = bachmeir
Seed = 11111
Intervall = 01:00:00
Refdatum = 2010-01-01.00:00:00
Start = 00:00:00
Ende = 365.00:00:00
Average = 24
Flags = +ODOR+RATEDODOR+MAXIMA
Odorthr = 0.250
```

= definition of substances ===== substances.def

```
.
Name = gas
Einheit = g
Rate = 4.00000
Vsed = 0.0000
```

!	STOFF	Vdep	Refc	Refd	Rfak	Rexp
K	odor	0.000e+000	1.000e+000	1.000e+000	0.000e+000	1.00
K	odor_075	0.000e+000	1.000e+000	1.000e+000	0.000e+000	1.00
K	odor_100	0.000e+000	1.000e+000	1.000e+000	0.000e+000	1.00
K	nh3	1.000e-002	1.000e+000	1.000e+000	1.200e-004	0.60
K	pm-2	0.010e+000	1.000e+000	1.000e+000	1.500e-004	0.80
K	no	0.0005e+000	1.000e+000	1.000e+000	0.000e+000	1.00
K	no2	0.003e+000	1.000e+000	1.000e+000	1.000e-007	1.00
K	nox	0.000e+000	1.000e+000	1.000e+000	0.000e+000	1.00

```
.
Name = pmu
Einheit = g
Rate = 8.00000
Vsed = 0.0600
```

!	STOFF	Vdep	Refc	Refd	Rfak	Rexp
K	pm-u	0.070e+000	1.000e+000	1.000e+000	4.4e-004	0.80

= definition of emission rates ===== emissions.def

```
.
!
! QUELLE | gas.odor gas.odor_075 gas.odor_100 gas.nh3 gas.pm-2 pmu.pm-u
gas.no gas.no2 gas.nox
-----+-----
E st_3_K1 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E st_3_K2 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E st_3_K3 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E st_3_K4 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E st_3_K5 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E st_3_K6 | 0384 0 0.004933 0.001217 0.000487 0 0 0
E biogas_abfuell | 00 2 0 0 0 0 0 0
E biogas_abgas_neu | 00 3542.7 0 0 0.03705 0.0063 0.063
E biogas_einbr | 00 54 0 0 0 0 0 0
E st_4_K1 | 01863.8 0 0.022946 0.004729 0.0018912 0 0 0
E st_4_K2 | 01863.8 0 0.022946 0.004729 0.0018912 0 0 0
E st_4_K3 | 01863.8 0 0.022946 0.004729 0.0018912 0 0 0
E st_4_K4 | 01863.8 0 0.022946 0.004729 0.0018912 0 0 0
```




E	biogas_fs#1		00	297	0	0	0	0	0	0
E	biogas_weg#1		00	2	0	0	0	0	0	0
E	biogas_weg#2		00	2	0	0	0	0	0	0
E	st_3_auslauf#1		057.6	0	0.000740	0.00018	0.000072	0	0	0
E	st_3_auslauf#2		0518.4	0	0.006660	0.00164	0.000657	0	0	0
E	st_neu		03600	0	0.052968	0.01826	0.007300	0	0	0

===== sources.def

- Erstellt von IBJshape 1.8.0
- Relativkoordinaten beziehen sich auf:
- ggcs = UTM
- refx = 32651571.0
- refy = 5347727.0

-									
-									
- Emissionsquellen:									
!	Name			Xq	Yq	Hq	Aq	Bq	Cq
Wq	Dq	Tt	Vq						
-----+-----									
Q	st_3_K1		54.72	565.06	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_3_K2		56.85	561.91	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_3_K3		59.13	558.82	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_3_K4		70.81	540.33	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_3_K5		72.13	540.99	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_3_K6		73.08	541.80	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	biogas_abfuell		91.91	516.48	2.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0	0	0						
Q	biogas_einbr		108.56	545.69	2.00	3.95	2.93	0.00	
-68.18	0	0	0						
Q	st_4_K1		35.37	636.87	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	10						
Q	st_4_K2		36.76	636.98	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	10						
Q	st_4_K3		35.84	634.19	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	3						
Q	st_4_K4		37.09	634.34	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.9	0	10						
Q	biogas_abgas_neu		132.65	515.78	10.00	0.00	0.00	0.00	
0.00	0.25	180	24.07						
Q	st_neu		45.97	670.15	0.50	49.07	31.88	2.50	
-78.77	0	0	0						

- Linienquellen:

!	Name			X1	Y1	H1	X2	Y2
H2	Bq	Cq						
-----+-----								
Q	biogas_fs#1		131.28	580.47	0.00	93.28	574.41	
0.00	0.00	3.00						
Q	biogas_weg#1		110.17	575.92	2.00	115.90	548.92	
2.00	0.00	0.00						
Q	biogas_weg#2		115.90	548.92	2.00	112.97	544.95	
2.00	0.00	0.00						
Q	st_3_auslauf#1		45.26	569.78	0.00	39.82	566.26	
0.00	0.00	3.00						
Q	st_3_auslauf#2		39.82	566.26	0.00	69.20	526.06	
0.00	0.00	3.00						



Eingabedateien Immissionsprognose – Gesamtbelastung Planung (bodies.def, grid.def u. meteo.def und Daten der Anlage Bachmeir siehe oben)

= definition of general parameters ===== param.def
- Input file created by AUSTAL2000 2.5.1-WI-x

```
.  
Kennung = bachmeir  
Seed = 11111  
Intervall = 01:00:00  
Refdatum = 2010-01-01.00:00:00  
Start = 00:00:00  
Ende = 365.00:00:00  
Average = 24  
Flags = +ODOR+RATEDODOR+MAXIMA  
Odorthr = 0.250
```

= definition of substances ===== substances.def

```
.  
Name = gas  
Einheit = g  
Rate = 4.00000  
Vsed = 0.0000
```

```
-  
!      STOFF |          Vdep      Refc      Refd      Rfak      Rexp  
-----+-----  
K      odor |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K odor_040 |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K odor_075 |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K odor_100 |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K odor_150 |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K      nh3 |  1.000e-002 1.000e+000 1.000e+000 1.200e-004 0.60  
K      pm-2 |  0.010e+000 1.000e+000 1.000e+000 1.500e-004 0.80  
K      no  |  0.0005e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
K      no2 |  0.003e+000 1.000e+000 1.000e+000 1.000e-007 1.00  
K      nox |  0.000e+000 1.000e+000 1.000e+000 0.000e+000 1.00  
-----+-----  
-
```

```
.  
Name = pmu  
Einheit = g  
Rate = 8.00000  
Vsed = 0.0600
```

```
-  
! STOFF |          Vdep      Refc      Refd      Rfak      Rexp  
-----+-----  
K pm-u |  0.070e+000 1.000e+000 1.000e+000 4.4e-004 0.80  
-----+-----  
-
```

= definition of emission rates ===== emissions.def

```
.  
-  
!      QUELLE | gas.odor gas.odor_040 gas.odor_075 gas.odor_100 gas.odor_150  
gas.nh3 gas.pm-2 pmu.pm-u gas.no gas.no2 gas.nox  
-----+-----  
0      0      0      0  
E      14 |  0.00E+00  0.00E+00  1.21E+03  0.00E+00  0  
0      0      0      0      0      0  
E      15 |  0.00E+00  0.00E+00  1.21E+03  0.00E+00  0  
0      0      0      0      0      0  
E      16 |  0.00E+00  0.00E+00  1.21E+03  0.00E+00  0  
0      0      0      0      0      0  
E      17 |  0.00E+00  0.00E+00  6.24E+02  0.00E+00  0  
0      0      0      0      0      0  
E      18 |  0.00E+00  0.00E+00  4.99E+02  0.00E+00  0  
0      0      0      0      0      0
```



E		19		0.00E+00	0.00E+00	8.64E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		20		0.00E+00	0.00E+00	8.64E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		21		0.00E+00	0.00E+00	8.64E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		22		0.00E+00	0.00E+00	8.64E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		23		0.00E+00	0.00E+00	8.64E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		24		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		25		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		26		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		27		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		28		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		29		0.00E+00	0.00E+00	4.75E+02	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		45		0.00E+00	2.17E+02	0.00E+00	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		46		0.00E+00	6.50E+01	0.00E+00	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		47		0.00E+00	2.82E+02	0.00E+00	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		48		0.00E+00	7.20E+01	0.00E+00	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		49		0.00E+00	6.40E+01	0.00E+00	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		58		0.00E+00	0.00E+00	1.11E+03	0.00E+00	0
0	0	0		0	0			
E		LH_1_K1		0	0	0	49	0
0	0	0		0	0			
E		LH_1_Kalt		0	0	0	6	0
0	0	0		0	0			
E		LH_2_K1		0	0	0	35	0
0	0	0		0	0			
E		LH_2_K2		0	0	0	35	0
0	0	0		0	0			
E		LH_2_K3		0	0	0	35	0
0	0	0		0	0			
E		LH_2_Kalt		0	0	0	13	0
0	0	0		0	0			
E		LH_3_K1		0	0	0	71	0
0	0	0		0	0			
E		LH_3_K2		0	0	0	71	0
0	0	0		0	0			
E		LH_3_K3		0	0	0	71	0
0	0	0		0	0			
E		LH_3_K4		0	0	0	71	0
0	0	0		0	0			
E		MH_K1		0	0	0	0	288
0	0	0		0	0			
E		Guellegrube		0	109	0	0	0
0	0	0		0	0			
E		Festmist		0	0	0	36	36
0	0	0		0	0			
E		Auslauf		0	0	0	55	0
0	0	0		0	0			
E		greif_ms_1		0	0	788	0	0
0	0	0		0	0			
E		greif_ms_2		0	0	788	0	0
0	0	0		0	0			



E	greif_rind_1#1		0	0	359	0	0	0
0	0	0	0	0	0			
E	greif_rind_2#1		0	0	359	0	0	0
0	0	0	0	0	0			
E	Lidl_MV_neu		0	0	1392	0	0	0
0	0	0	0	0	0			
E	Lidl_Kaelber_neu#1		0	0	46	0	0	0
0	0	0	0	0	0			
E	Lidl_FS_neu#1		0	0	100	0	0	0
0	0	0	0	0	0			
E	FS_aussen#1		0	0	75	0	0	0
0	0	0	0	0	0			

===== sources.def

- Erstellt von IBJshape 1.8.0
- Relativkoordinaten beziehen sich auf:
- ggcs = GK
- refx = 4429207.0
- refy = 5348363.0

```
.
  xpoly = {      245.62      262.21      262.11      257.42      399.12      420.76
374.58      367.76      282.01      253.82      245.62 }
  ypoly = {     -136.75     -144.40     -145.36     -160.68     -212.18     -131.02     -
118.01     -147.29     -122.45     -111.60     -136.75 }
  npoly = { "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" "Aus-
lauf" "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" "Auslauf" }
```

- Flaechenquellen:

! Name			Xq	Yq	Hq	Aq	Bq	Cq
Wq	Dq	Tt	Vq					
Q LH_1_Kalt			170.40	-114.17	0.00	2.03	10.86	2.80
-6.78	0	0	0					
Q LH_2_Kalt			264.16	-81.17	1.00	3.93	20.02	3.00
-96.50	0	0	0					
Q 14			23.53	26.44	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 15			36.57	29.60	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 16			53.39	31.73	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 17			24.00	68.00	1.50	30.00	0.00	1.00
9.00	0	0	0					
Q 18			26.00	52.00	1.50	24.00	0.00	1.00
9.00	0	0	0					
Q 19			166.21	32.93	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 20			167.27	32.93	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 21			168.66	33.14	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 22			164.52	54.61	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 23			167.71	54.82	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 24			216.42	5.64	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 25			220.78	9.55	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 26			219.39	-2.82	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					



Q 27			223.76	0.66	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 28			222.27	-8.75	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 29			228.01	-8.87	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q LH_1_K1			177.86	-106.15	12.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q LH_3_K1			238.17	-142.76	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q LH_3_K2			244.00	-144.00	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q LH_3_K3			249.23	-144.69	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q LH_3_K4			254.66	-148.72	9.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q 45			-48.00	-91.00	1.50	20.00	0.00	1.50
-45.00	0	0	0					
Q 46			-56.48	-100.63	0.00	4.50	0.00	3.00
46.38	0	0	0					
Q 47			-54.00	-98.00	10.50	20.00	0.00	0.00
-45.00	0	0	0					
Q 48			-86.00	-88.00	0.00	8.00	0.00	2.00
-45.00	0	0	0					
Q 49			-62.31	-77.03	1.00	9.41	9.54	0.00
-90.50	0	0	0					
Q 58			131.02	-20.29	13.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.9	0	7					
Q LH_2_K1			270.33	-79.92	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.7	0	5					
Q LH_2_K2			274.90	-80.56	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.7	0	5					
Q LH_2_K3			280.22	-81.10	10.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.7	0	5					
Q MH_K1			182.43	-114.93	12.50	0.00	0.00	0.00
0.00	0.7	0	7					
Q Festmist			191.77	-106.32	0.00	6.22	4.40	1.00
-97.31	0	0	0					
Q Guellegrube			195.20	-121.92	1.00	9.66	9.82	0.00
-94.86	0	0	0					
Q Auslauf			245.62	-136.75	0.00	0.00	0.00	0.10
0.00	0	0	0					
Q greif_ms_1			164.45	-169.53	7.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q greif_ms_2			156.74	-167.61	7.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0	0	0					
Q Lidl_MV_neu			163.84	-507.27	0.00	25.23	44.68	5.00
15.31	1.2	0	7					

- Linienquellen:

! Name			X1	Y1	H1	X2	Y2
H2	Bq	Cq					
-----+-----							

Q greif_rind_1#1			167.41	-188.76	1.50	197.32	-196.63
1.50	0.00	1.50					
Q Lidl_Kaelber_neu#1			138.81	-411.66	0.00	157.84	-407.31
0.00	0.00	3.00					
Q greif_rind_2#1			196.70	-166.59	0.00	185.70	-163.30
0.00	0.00	3.00					
Q Lidl_FS_neu#1			145.06	-358.94	0.00	157.74	-357.39
0.00	0.00	2.50					
Q FS_aussen#1			173.69	-308.49	0.00	172.21	-303.73
0.00	0.00	2.50					

Emissionsquellenplan (rot) sowie berücksichtigte Bebauung (grün) - Bestand



Emissionsquellenplan (rot) sowie berücksichtigte Bebauung (grün) - Planung



BEG **CleanBuddy 4.0**



Der Waschroboter. Saubere Leistung

Schnelle und einfache Entlastung bei der Stallwäsche



Der CleanBuddy 4.0 übernimmt für Sie die Drecksarbeit.

Er reinigt Ihren Stall vollautomatisch und nimmt Ihnen bis zu 90 % der unangenehmen Arbeit ab. Sie gewinnen Zeit und sparen Kosten.



Gerne führen wir den Waschroboter kostenlos vor, sprechen Sie uns gerne an!



Einfach zum sauberen Stall

Der BEG CleanBuddy 4.0 ist der Waschroboter zur automatisierten Reinigung von Schweineställen

Aufwendiges und stundenlanges Stallwaschen können Sie sich sparen. Nehmen Sie sich Zeit für andere Dinge! Bei der Entwicklung legten wir besonderen Wert darauf, dass der Roboter praxistauglich, intuitiv zu bedienen und robust ist.

Der BEG CleanBuddy 4.0 wird

- ins Abteil geschoben,
- an einen Hochdruckreiniger angeschlossen,
- eingestellt, bis zu welcher Wandhöhe der Roboter reinigen soll.

Dann starten Sie den Roboter.

Wie läuft die Reinigung ab?

Der BEG CleanBuddy vermisst automatisch die Buchtentiefe. Mit den errechneten Informationen stellt der Roboter den Teleskoparm, die Fahrgeschwindigkeit und die Hochdruckdüse ein. Radarsensoren erkennen Hindernisse wie Futterabläufe, Stützen oder Wasserleitungen, denen der Arm mit der Düse automatisch ausweicht. Der Wascharm fährt beim Waschen auf verschiedenen Positionen in die Bucht hinein. So wird die Aufstallung von mehreren Seiten gereinigt.

Nach der Reinigung erhalten Sie eine SMS über die Fertigstellung.

Ihr Vorteil: Sie sparen wertvolle Zeit und die Arbeit der Nachreinigung ist deutlich angenehmer, da Ihnen kein grober Schmutz mehr „um die Ohren“ fliegt.



Der schwenkbare Kopf dreht sich bei den Wäschen auf verschiedene Stellungen (z.B. Bodenwäsche 15°, Wandwäsche (mehr auf die Aufstellung) 48°. Bei Hindernissen und am Abteilende schwenkt der Kopf automatisch, so dass alle Buchtenteile gereinigt werden.



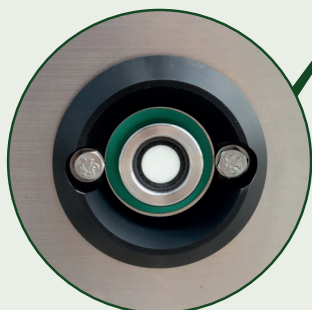
Sensoren vermessen automatisch die Abtebreite/Tiefe und erkennen Hindernisse wie Futterleitungen o.ä.



Die Düse arbeitet mit einem scharfen Punktstrahl, so werden auch versteckte Schmutzpartikel effektiv beseitigt. Die Drehgeschwindigkeit der Düse passt sich je nach Buchtentiefe und Armlänge automatisch an.



Wechselakku für einen dauerhaften Betrieb



Sensoren vorne und hinten erkennen selbstständig das Abteil-/Gangende.



- Das Display ist einfach und intuitiv zu bedienen.
- Ein „Timerprogramm“ ermöglicht einen zeitversetzten Start in z.B. 5 Stunden.
- Der Roboter kann im „Einweichprogramm“ mit einem breiten Sprühnebel zügig durch das Abteil fahren und die Buchtenteile benetzen.

Die Details:

- **Gründliche Reinigung** von bis zu 7 m tiefen Buchten
 - Teleskop-Wascharm fährt in mehreren Etappen bis zu 270 cm in die Bucht
- **Reinigung ohne Unterbrechung** – Schlauchtrommel für bis zu 70 m Schlauch, lange Abteile werden in einem Vorgang gewaschen
- **Hindernisse werden umfahren** – Futterleitungen, Schächte, ...
- **Intuitiv bedienbares Display** – außer der gewünschten Washhöhe ist keine weitere Einstellung nötig
- **Akku austauschbar** für Dauerbetrieb in mehreren Abteilen

- **Akkulaufzeit** ca. 8 Stunden
- **Einweichprogramm** als Zusatzfunktion
- **Timerprogramm** – einstellbare Startzeit
- **Robust und pannenfrei** – mit Schwerlastvollgummirädern
- **Längste Lebensdauer** – dank Edelstahlchassis
- **Schmale Gänge? – Kein Problem!** – mit 56 cm Breite passt der Roboter in fast alle Ställe.
- Maße: 56 x 138 x 174 cm (B x L x H)
- Gewicht: ca. 390 kg

Reservieren Sie eine kostenlose Vorführung!

Sie sind ein Praktiker? Wir auch!

Wir kennen die Herausforderung, Landwirt zu sein. Die Familie Schulze Bremer betreibt einen eigenen Sauenstall sowie Schweinemast. Deshalb haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, dass die Produkte aus unserem Sortiment auch praxistauglich sind.

Wir wählen nur Produkte aus, die

- den Praxistest im Stall bestehen,
- qualitativ gut sind,
- ein faires Preis-Leistungsverhältnis haben.

#WirSindLandwirt

Unser BEG-Team sind größtenteils ausgebildete Landwirte oder haben langjährige Erfahrung im Bereich Landwirtschaft und Schweinehaltung. Sie kennen ihren Job nicht nur aus der Theorie, sondern auch aus der eigenen Praxis. So können sie immer fundiert beraten.



Gibt es nicht? Machen wir!

Wir interessieren uns für Lösungen, die die Stallarbeit verbessern. Bietet der Herstellermarkt keine Lösung, entwickeln und testen wir eine. So auch den CleanBuddy 4.0. Wir stellten fest, dass das bestehende Angebot praxistauglicher werden muss.

Somit haben wir einen eigenen Waschroboter entwickelt. Sie müssen keinen Stall umbauen oder Mitarbeiter aufwendig schulen.

Bereits in der Vergangenheit haben wir Alternativen und Produkte entwickelt, damit unser Anspruch an Qualität und fairen Preis erfüllt wird.

Blitzschnell geliefert.

Sie benötigen Ihre Ware zügig! Alle Bestellungen, die bis 13 Uhr bei uns eingehen, werden wie gewohnt und selbstverständlich am gleichen Tag versendet.

Unser 2019 errichtetes Lager bietet ausreichend Kapazitäten für hohe Warenbestände. So können Sie in der Regel Ihre Bestellung am nächsten Tag im Stall verwenden.



BEG **Schulze
Bremer** GmbH

BEG Schulze Bremer GmbH
Dreischkamp 44, 48653 Coesfeld
Tel.: / WhatsApp: +49 (0) 25 41 / 900 900
info@schulzebremer.com

Ihr Partner für Tierzuchtbedarf

www.schulzebremer.com

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen

Beschreibung der möglichen Schallemissionen
Beschreibung des Verkehrsaufkommens

Aufgrund der abgesetzten Lage zur Wohnbebauung sind die Fahrten zur/ abgehend von der Stallanlage nicht mit Belästigungen der Anwohner verbunden.

Nachdem der Stall in Gruppen eingestallt/ ausgestallt werden konzentrieren sich die Fahrten nicht, es ist mit gleichmäßigem geringen Fahrverkehr zu rechnen.

Die Gesamtanzahl der Anlage Bachmeir soll nicht erhöht werden, insofern werden sich die Fahrten auch nicht ändern.

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Anlagensicherheit

Aussage zur Störfallverordnung

Im Betriebsbereich der Stallungen wird die Mengenschwelle der Störfallverordnung nicht überschritten.

Die angrenzende Biogasanlage wird separat betrachtet und bzgl. Genehmigung auch separat beurteilt.

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Abfälle

Liste anfallender Abfälle und Verwertungswege

ABFÄLLE

Arznei

Wird vom behandelnden Tierarzt geliefert und die Restmengen auch wieder entsorgt.

Gülle

Wird in der bestehenden Gärbehältern der Biogasanlage gelagert oder direkt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht außerhalb der Sperrfrist.

Mist

Wird in die Biogasanlage Bachmeir gefahren oder direkt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht außerhalb der Sperrfrist.

Verendete Tiere

Werden von der Tierkörper-Verwertung abgeholt.

Verpackungsmüll odgl. Fällt nur in sehr geringen Mengen an, wird über die Hausmüllentsorgung der Familie Bachmeir mit entsorgt.

Baubedingte Abfälle- Erdaushub: der anfallende Aushub soll in den Bereichen wo aufgefüllt werden muss wieder eingebaut werden und mit Kalk verbessert werden. Der abgeschobene Oberboden soll nach Beenden der Bauarbeiten um das neue Gebäude wieder angeböschet werden.

Teilabbruch im Bereich Umbau: Der Betonbruch wird nach Abbruch untersucht und entweder dann zum Recycling freigegeben oder ordnungsgemäß entsorgt, die entsprechenden Nachweise werden gesammelt.

Aufzählung der relevant gefährlichen Stoffe nach § 10 Abs. 1 a BImSchG mit Mengenangabe

(1a) ¹Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. ²Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

>> die geplanten und bestehenden Stallgebäude sind mit dichten und beständigen Bodenplatten ausgestattet, so dass wassergefährdende Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.
Für Vergärung in der Biogasanlage und Lagerung kann auf die bestehenden Gärbehälter zurückgegriffen werden.

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Energieeffizienz/ Wärmenutzung

Infolge der geplanten offenen Ausführung der Stallungen sollen die Tiere gezielt dem Aussenklima ausgesetzt werden, weshalb die Beheizung der isolierten Stallkerne weitestgehend minimiert werden soll. Hier kann auf die Abwärme der benachbarten hofeigenen Biogasanlage zurückgegriffen werden.

Zur Abdeckung des Strombedarfes ist eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher geplant.

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir KG
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Betriebseinstellung

Bei Aufgabe der Schweinehaltung kann die Stallung als landwirtschaftliche Halle oder Stallung für andere Tierarten genutzt werden.

Dafür wird ggf. eine Nutzungsänderung beantragt.

Bei einer nach §35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt die Rückbauverpflichtung.

ERKLÄRUNG ZUR RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Hiermit verpflichten wir uns, alle oberirdischen Bauteile des neuen Schweinestalles binnen 24 Monaten nach Nutzungsaufgabe restlos vom Grundstück zu entfernen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt dann vor, wenn im Stall mehr als 18 Monate kein Schwein mehr gehalten wird.

Die Rückbauverpflichtung gilt auch für unsere Rechtsnachfolger; wir werden diese Verpflichtung an unsere Rechtsnachfolger weitergeben.

Bei einer nach §35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt die Rückbauverpflichtung.

(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)

Gemeinde Mering	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
Untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde Landratsamt Aichach- Friedberg	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
☐ Erstschrift ☐ Zweitschrift ☐ Drittschrift ☐ weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

☒ Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	☐ Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
☐ Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
☐ Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
☐ Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
☐ Vorhaben i. S. v. Art. 58 Abs. 2 BayBO	
☐ Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Entwurfsverfasser			
Name Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter		Vorname	
Straße, Hausnummer Am Sportheim 1		PLZ, Ort 86720 Nördlingen	
Telefon (mit Vorwahl) 0171/9751125		Fax	
E-Mail info@berchtenbreiter-planung.de			
☒ bauvorlageberechtigt nach Art. 61 ff. BayBO		☐ keine Bauvorlageberechtigung	
☐ Art. 61 Abs. 2 Nr. 1	☒ Art. 61 Abs. 2 Nr. 2	☐ Art. 61 Abs. 3	☐ Art. 61 Abs. 4
Listen-/Architektennummer		Land D	
Berufsbezeichnung Bauingenieur, BaylKaBau 12669			
☐ Art. 61b BayBO	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in _____ (Bundesland)	
☐ Art. 61 Abs. 6	Bauvorlageberechtigte Person	☐ sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

2. Bauherr	
Name Bachmeir GbR	Vorname Quirin Bachmeir
Straße, Hausnummer Baierberg 4a	PLZ, Ort 86415 Mering
Telefon (mit Vorwahl) 0173/4322565	Fax
E-Mail wbachmeir@3b-mering.de	

Ggf. Vertretung des Bauherrn

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

3. Baugrundstück

Gemarkung

Baierberg

Flur-Nr.

131

Gemeinde

Mering

Straße, Hausnummer

Aussenbereich

Gemeindeteil

Baierberg

Verwaltungsgemeinschaft

Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück

☐

Abstandsflächen

☐

Geh- und Fahrrechte

☐

Überbaurechte

☐

Stellplätze

☐

anderen Rechte:

Bestehende Abstandsflächenübernahme

☐

Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen.

Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung der begünstigten Person:

4. Nachbarbeteiligung

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon. **Insbesondere ist anzugeben, ob zugestimmt wurde.**

Diesbezüglich unrichtige Angaben können gravierende Auswirkungen auf die (dann nicht eintretende) Bestandskraft der Baugenehmigung haben!

a) **Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering**

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

b) **Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.**

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

c)

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

d)

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

e)

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

f)

Zustimmung wurde erteilt

☐ ja

☐ nein

g)		Zustimmung wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
h)		Zustimmung wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
☐ weitere Nachbarinnen und Nachbarn siehe Beiblatt		
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO (Nachbarinnen und Nachbarn bitte dennoch angeben)		☐ ja ☐ nein
Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66a Abs. 1 BayBO (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen)		☐ ja ☐ nein
Verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 BayBO (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines Vorhabens nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 BayBO oder Errichtung oder Erweiterung eines Sonderbaus nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c, 10 bis 13, 15, 16 BayBO)		☐ ja ☐ nein

5. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung, Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

☒ **Gebäudeklasse** nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO

☐ **Sonderbau** nach Art. 2 Abs. 4 Nr. BayBO

☐ **Mittelgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV)

☐ **Großgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)

☐ Eine Prüfung des Standortsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis
(Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)

☒ soll bauaufsichtlich geprüft werden
☐ wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt

☐ **bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential** (§ 2 Satz 3 BauVorIV)

☐ Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei

Das Bauvorhaben bedarf einer

☐ **Abstandsflächen- / Abstandsübernahme** (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO)

☐ **Ausnahme** (§ 31 Abs. 1 BauGB; Antrag ist beizulegen, vgl. Ziffer 7)

☐ **Befreiung** (§ 31 Abs. 2 BauGB; Antrag ist beizulegen, vgl. Ziffer 7)

☒ **Abweichung** (Art. 63 Abs. 1 BayBO; Antrag ist beizulegen, vgl. Ziffer 7)
Nicht erforderlich, wenn Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt oder in den Fällen des Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird.

☐ **denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis** (Art. 6 Abs. 1 DSchG)

☐ Einzelbaudenkmal ☐ Ensemble ☐ Nähe Denkmal

Vorbescheid zu diesem Antrag wurde

☐ beantragt ☐ erteilt ☐ abgelehnt Aktenzeichen:

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Konkrete Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt
Wird keine Frage gestellt, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des in Ziff. 5 beschriebenen Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

7. Anlagen

	Anzahl		Anzahl
☒ Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorIV)	2	☐ Angaben zur gesicherten Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorIV)	
☒ Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorIV)	6	☐ Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorIV)	
☒ Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorIV)	1	☒ Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorIV)	1
☐ Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorIV)		☐ UVP-Unterlagen	
☐ Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (§ 3 Nr. 4 BauVorIV)		☒ statistischer Erhebungsbogen	1
☐ Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorIV)		☒ Weitere Anlagen Siehe Inhaltsverzeichnis	
☐ Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorIV)			
☐ GFZ ☐ GRZ ☐ BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der behördlichen Datenschutzbeauftragten / dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

☒ ja ☐ nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

05.06.26
 Datum, Unterschrift

☒ Bauherr
☐ Vertretung

05.06.26
 Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Aichach- Friedberg	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom 05.06.26(Datum) *geändert 01.07.26***1. Bauherr**

Name

Bachmeir GbR

Vorname

Quirin Bachmeir**2. Baugrundstück**

Gemarkung

Baierberg

Flur-Nr.

131

Gemeinde

Mering

Straße, Hausnummer

Aussenbereich

Gemeindeteil

Baierberg

Verwaltungsgemeinschaft

(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Höchstgrundwasserstand: **wird nicht berührt**Baugrund: **bindiger, gewachsener Boden****3. Vorhaben**

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

**Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle**Gebäudeklasse: **1**

Gebäudehöhe:

(Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO)



Sonderbau

(Art. 2 Abs. 4 BayBO)



Einzelbaudenkmal / Ensemble

Teile des Baues**Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten**

(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Außenwände einschl. Putz,
Dämmstoffe, Bekleidungen**Betonsockel/ Curtains/ Blech graubeige RAL 1019**

Tragende Wände, Stützen

Stahl/ Holz

Trennwände

--

Brandwände, Wände anstelle
von Brandwänden

--

Decken

--

Fußbodenaufbau

Ortbeton bewehrt nach Statik, dicht und beständig

Tragwerk des Daches

Halle Stahlrahmen/ Pfetten, Stall Stahl- Leimholzbinder, Pfetten

Dachhaut, Dämmstoffe

**Trapezblech-Sandwich-Eindeckung dunkelrot,
liegende PV- Module**

Treppen

--

Treppenraumwände, einschl.
Türen

--

Wände notw. Flure einschl.
Türen

--

Sonstige ergänzende Angaben

--

4. Vorhaben mit besonderen Anforderungen

☐ Wohngebäude gem. Art. 48 Abs. 1 BayBO	Anzahl der barrierefrei erreichbaren Wohnungen:	
	☐ Barrierefreiheit (Art. 48 Abs. 1 BayBO) eingehalten	
	☐ Ausnahme nach Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayBO	
☐ öffentlich zugängliche bauliche Anlage	Art der öffentlichen Nutzung:	
	☐ Besucher- und Benutzbereiche barrierefrei	
	☐ Ausnahme nach Art. 48 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 1 BayBO	
☐ Bauliche Anlage / Einrichtung gem. Art. 48 Abs. 3 BayBO	☐ Der zweckentsprechenden Nutzung dienende Teile barrierefrei	
	☐ Ausnahme nach Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayBO	
☐ Verkaufsstätte ☐ nach Vkv	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen:	m ²
☐ Versammlungsstätte ☐ nach VStättV	Fläche der Versammlungsräume insgesamt:	m ²
	Anzahl der Besucherplätze:	
☐ Gaststätte ☐ Versammlungsstätte nach VStättV	Fläche der Gasträume:	m ²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m ²
	Gastplätze der Freischankfläche	
☐ Beherbergungsstätte ☐ nach BStättV	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
☐ Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
☐ weitere Angaben siehe Anlage		

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung**5.1 Feuerstätten**

(Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)

--

5.2 Abgasleitungen / Schornsteine

Abgasleitung / Schornstein	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1	--				
2					
3					

5.3 Brennstofflagerung

Art des Brennstoffes	Lagermenge	Lagerort
--		

6. Stellplätze

☐ Es werden Stellplätze errichtet

☐ auf dem Baugrundstück

☐ auf dem Grundstück Fl.Nr. ;

Sicherung durch

☐ Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung:

☐ Es werden Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplatz

☐ Errichtung auf dem Baugrundstück

☐ Errichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. ;

Sicherung durch

☐ Ablösung

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl☐ Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	Stall	Halle	m ²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	1576,0	218,2	m ²	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	1540,6	207,7	m ²	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	9322,4	1319,9	m ³	Baumassenzahl

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung)

-- m²

Gewerbliche Nutzfläche nach DIN 277

m²Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 in m³ (Gebäude, Gebäudeteil)Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277 in m²

Anzahl der Wohnungen:

10. Abbaufäche / Abbauvolumen (bei Abgrabungen)

Beantragte Abbaufäche

-- m²

Beantragtes Abbauvolumen

m³

Noch nicht rekultivierte / renaturierte Fläche (bei Erweiterungsvorhaben)

m²**11. Baukosten**

Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 640, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude	Grundfläche	Bruttorauminhalt	€ je m ³ bzw. € je m ²	Gesamtkosten inkl. MwSt.
a) Stall- incl. Bodenplatte und Güllekanälen	m ²	9322,4 m ³	159 €	1.482.000 €
b) Halle	m ²	1319,9 m ³	85 €	112000 €
c) Umbau best. Stall	m ²	m ³	pschl €	408000 €
d)	m ²	m ³	€	€
e)	m ²	m ³	€	€
f)	m ²	m ³	€	€
Gesamtkosten				2.002.000 €



Berechnungen siehe gesonderte Anlage

12. Sonstige ergänzende Angaben

siehe Beiblatt

(z.B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung / Renaturierung usw.)

13. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Dipl.-Ing. (FH) B.
Möhle-
BerchtenbreiterDigital signiert von Dipl.-Ing. (FH) B.
Möhle-Berchtenbreiter
DN: cn=Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-
Berchtenbreiter, c=DE,
email=info@berchtenbreiter-planung.de
Datum: 2026.06.08 19:55:03 +02'00'

05.06.26

geändert 01.07.26

Datum, Unterschrift



Bauherr



Vertretung

05.06.26

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Entwurfsverfasser werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

1.

Über die Gemeinde Mering	Nr. im Bau- / Abgrabungsantrags- verzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantrags- verzeichnis des Landratsamts		
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Aichach- Friedberg	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts		
☐ Erstschrift ☐ Zweitschrift ☐ Drittschrift ☐ weitere Ausfertigung(en)			Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen	

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Antrag gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 2 BayBO auf

☒ Abweichung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO)

☐ Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

☐ Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

(Ziffer 7 Bauantragsformular)

2. Begründung

Die Abweichung/Ausnahme/Befreiung ist aus folgenden Gründen erforderlich

Hiermit beantragen wir Abweichung von Art. 6 BayBO- die Abstandsflächen versch. Bauwerke dürfen sich nicht überschneiden. Bei ggsdtl. Bauvorhaben überschneiden sich die erf. Abstandsflächen Stall und Strohlagerhalle. Dies ist erforderlich zum einen um möglichst weit von den Wohnhäusern abzurücken, zum anderen weil das Stroh das in der Halle gelagert werden soll in den Stall als Einstreu gebracht werden muss, sprich die Wege möglichst kurz sein sollen. Nachdem es sich nicht um Daueraufenthaltsräume von Menschen handelt und der Brandschutz- Mindestabstand von geplanten 5m eine mgl. Brandweiterleitung ausreichend behindert ist die Abweichung mit den Schutzzielen der BayBO vereinbar.

3. Unterschriften

Ort, Datum Nördlingen, 05.06.26	Unterschrift Entwurfsverfasser	Unterschrift Bauherr/Antragsteller
---	--------------------------------	------------------------------------

123

Regenwasser der Dachflächen:
Muldenversickerung nach NWFreiV
iVm TrenGW

130

131

$0,4 \times 7,9 = 3,16\text{m}$
 $0,4 \times (6,5 + 2,4) = 3,56\text{m}$
best. Gelände -2,1
 $0,4 \times (2,1 + 5,2 + 1,3/3) = 3,093\text{m}$

best. Gelände -2,7
 $0,4 \times (2,7 + 5,2 + 1,3/3) = 3,33\text{m}$

OK Boden
-1,0

best. Gelände -1,1
 $0,4 \times (1,1 + 5,2 + 1,3/3) / \text{mind. } 3\text{m}$

best. Gelände -0,8

$0,4 \times 8,05 = 3,22\text{m}$

best. Gelände -0,4

best. Gelände -1,6
 $0,4 \times (3,64 + 1,6 + 3,4/3) / \text{mind. } 3\text{m}$

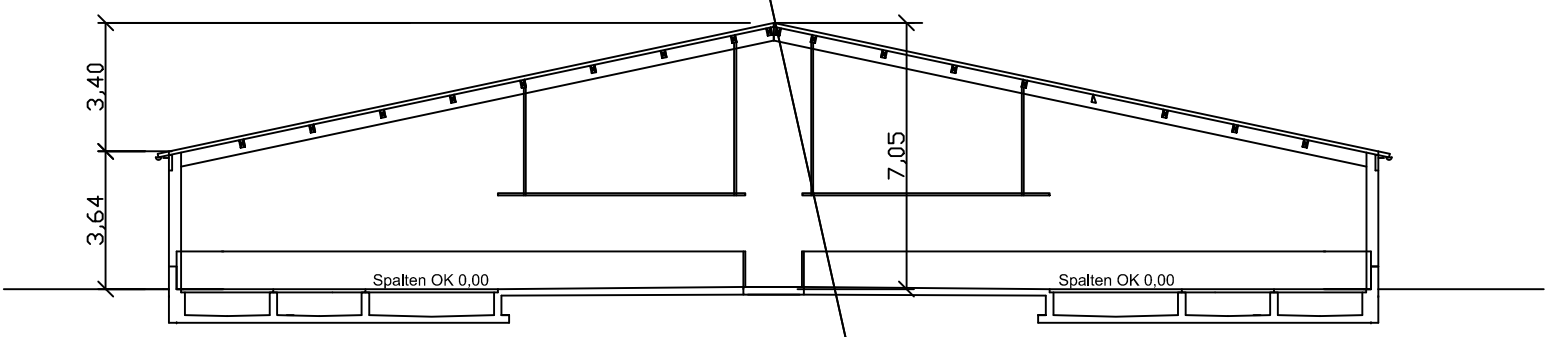
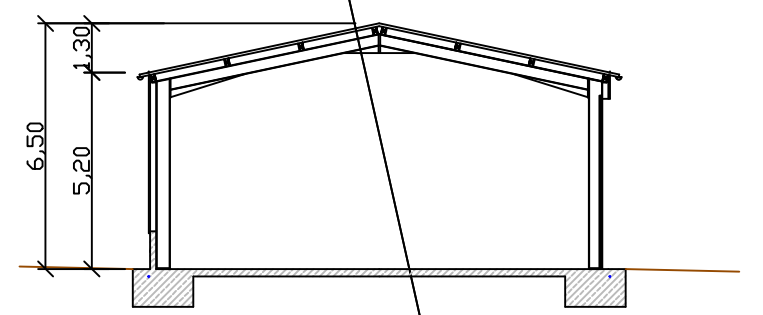
Spalten
OK 0,00=
534,8mNHN

erf. Abstandsfläche 0,4h

best. Gelände +2,5

erf. Abstandsfläche 0,4h

best. Gelände +0,9



BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

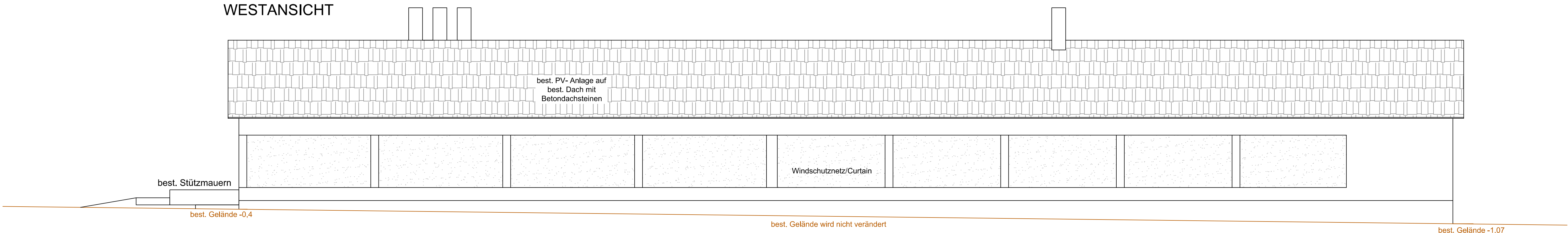
Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

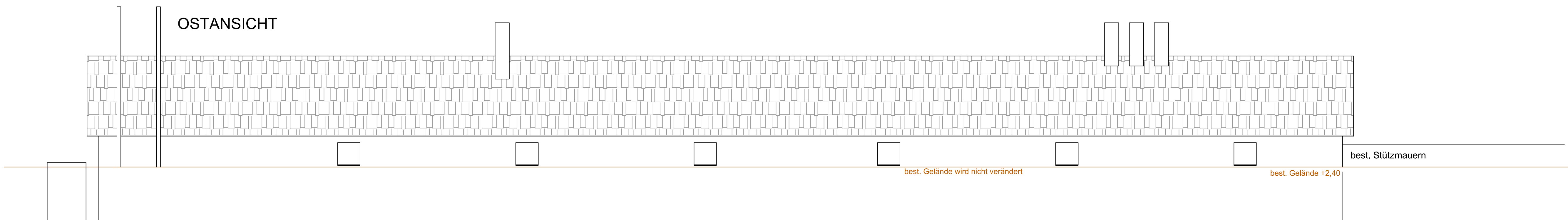
Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.03.2026
ABSTANDSFLÄCHENPLAN,
Entwässerung M 1=200
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter

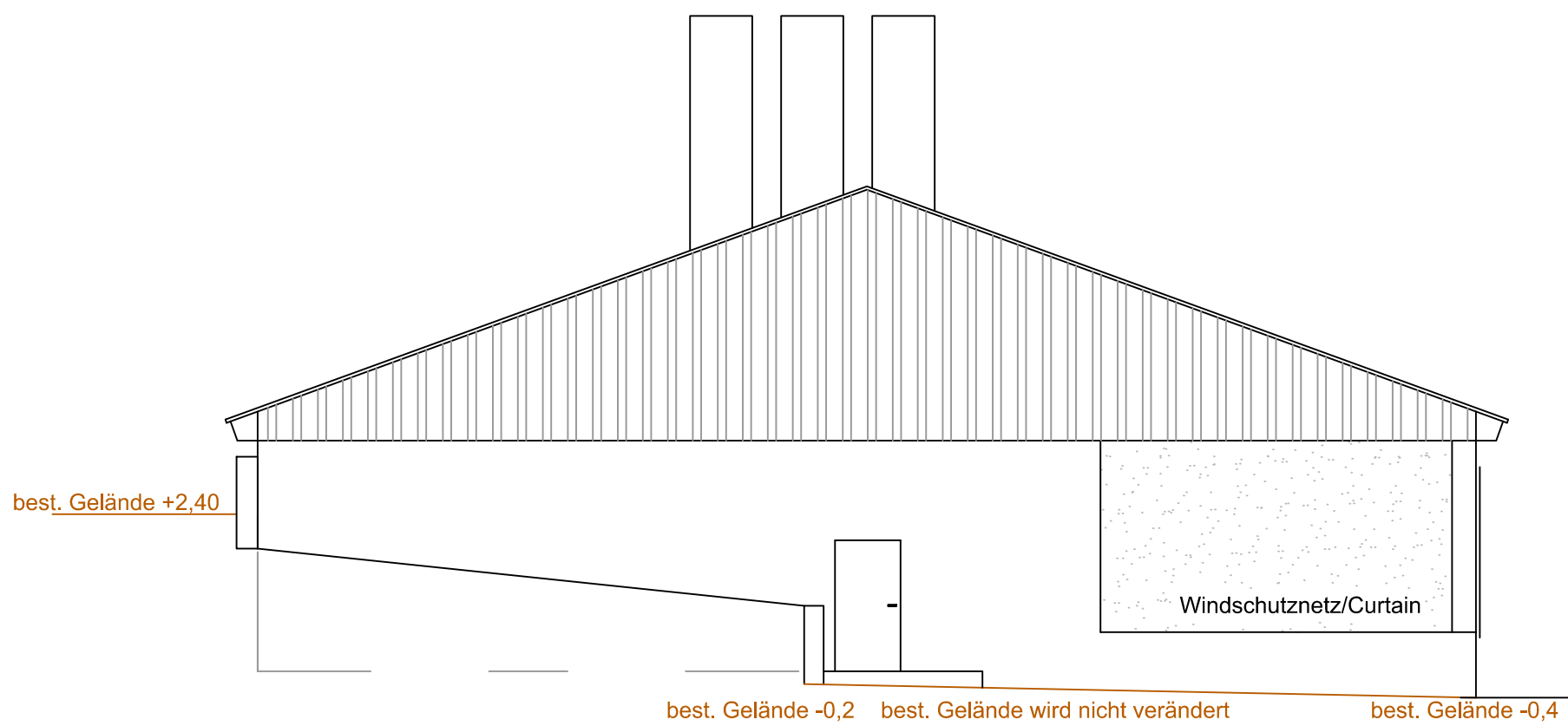
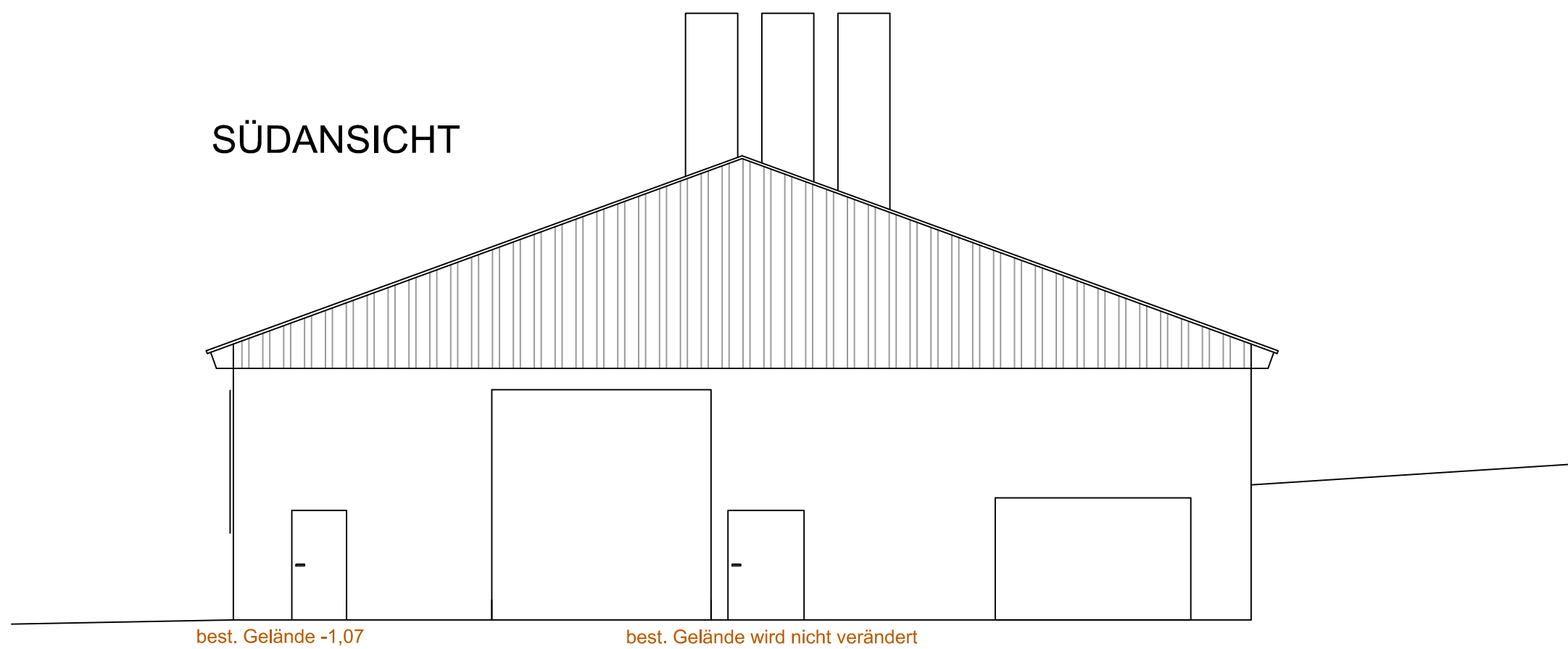
WESTANSICHT



OSTANSICHT



SÜDANSICHT



NORDANSICHT

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

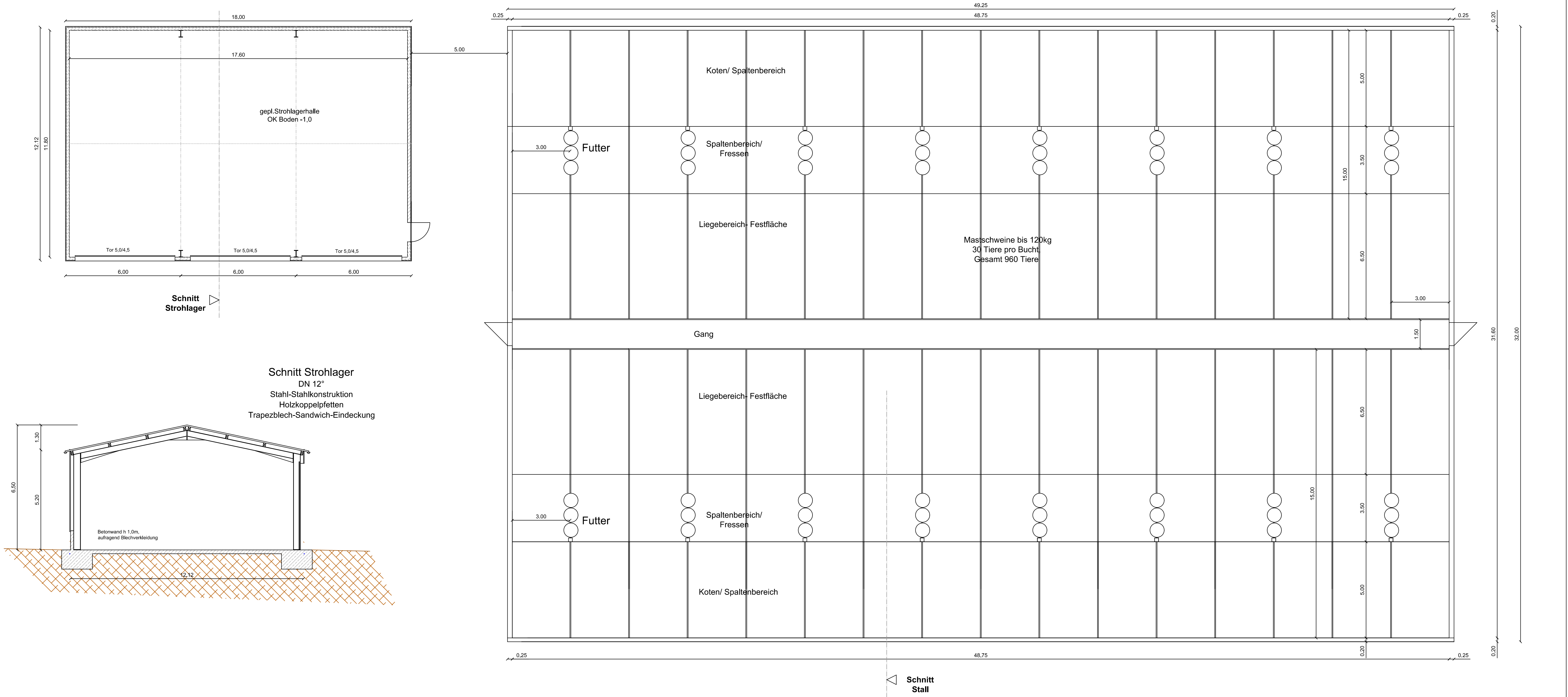
Stilllegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

NACHBARN

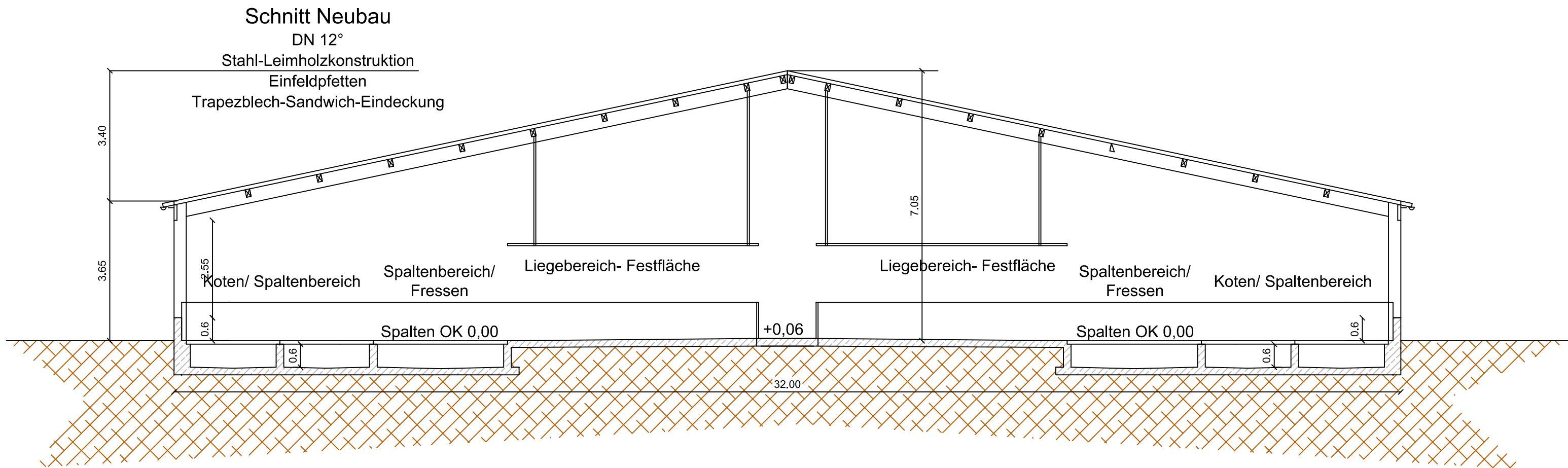
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.01.2026
Grundriss, Schnitt best. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter



Auf den Dachflächen sind liegende PV- Platten geplant



BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

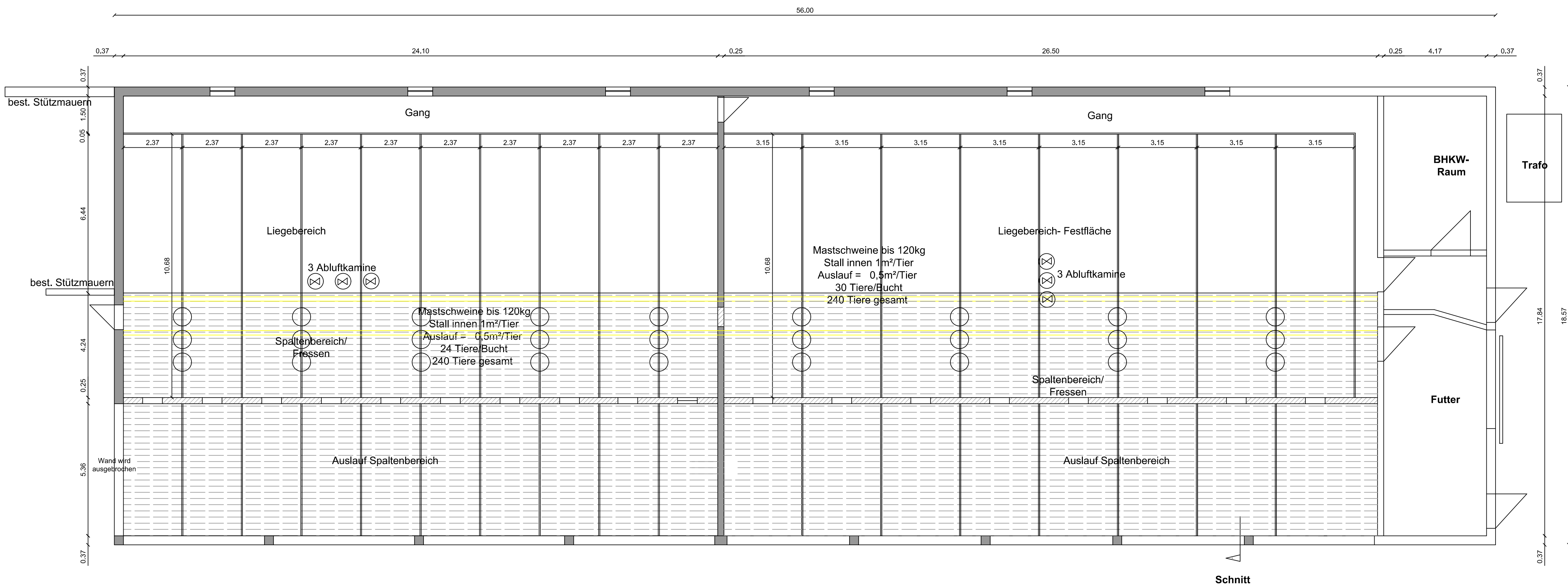
BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

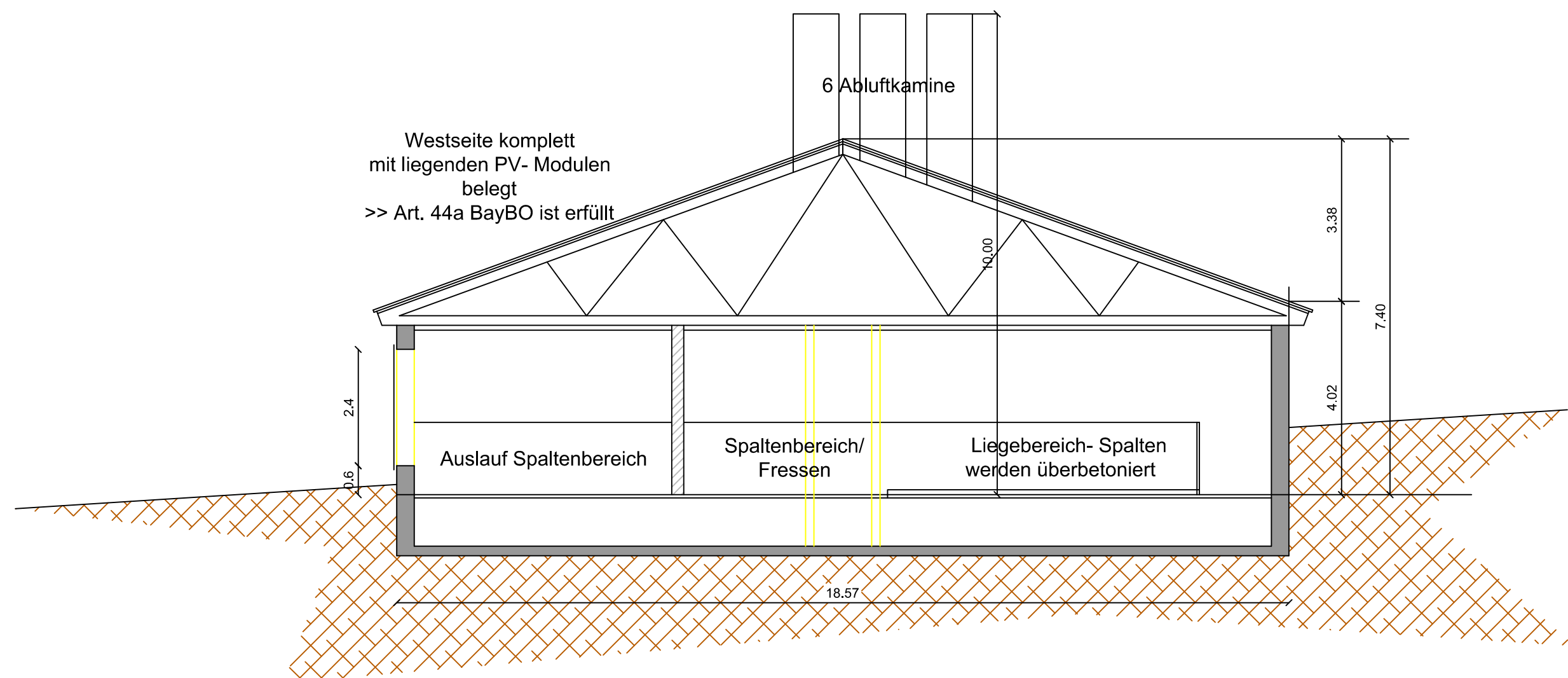
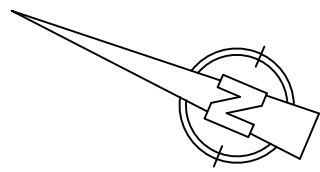
NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.04.2026
Grundriss, Schnitt gepl. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter



GRUNDRISS



BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

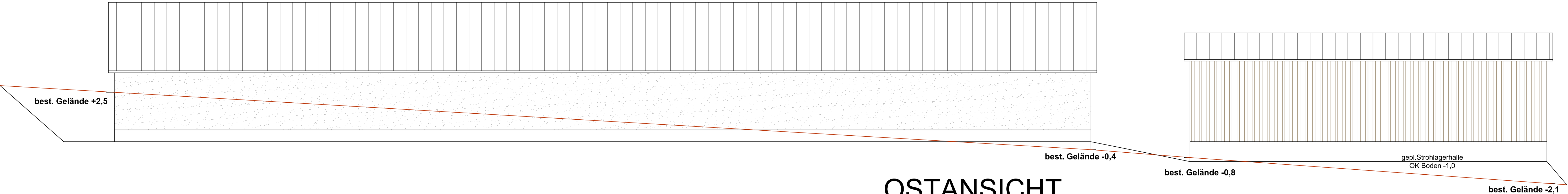
BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

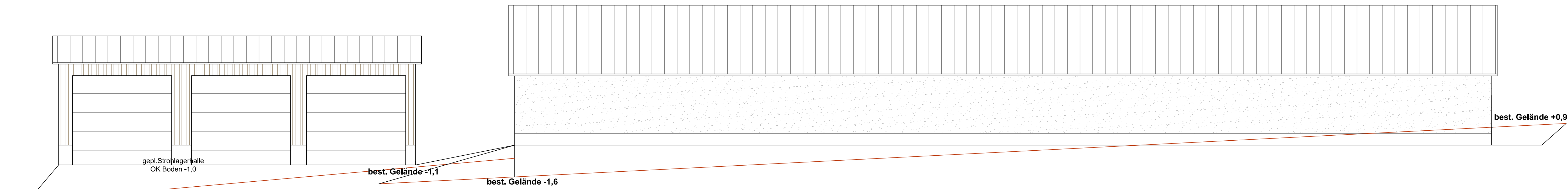
NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 23.04.2026
Grundriss, Schnitt best. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter

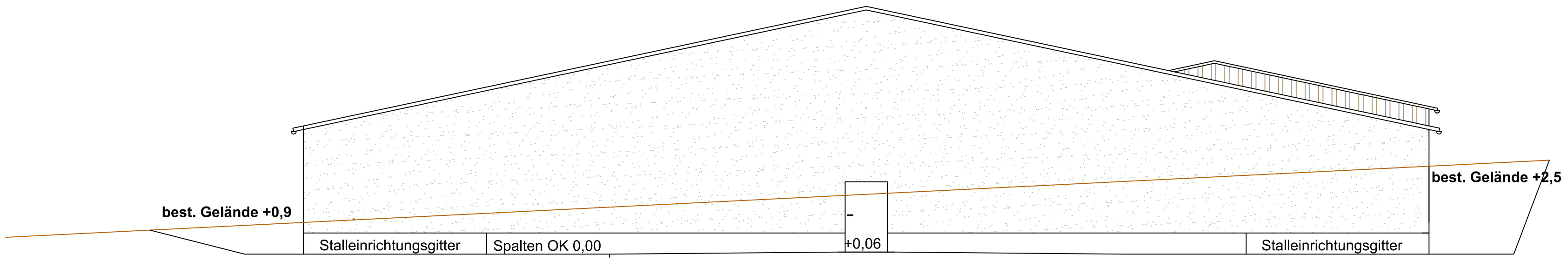
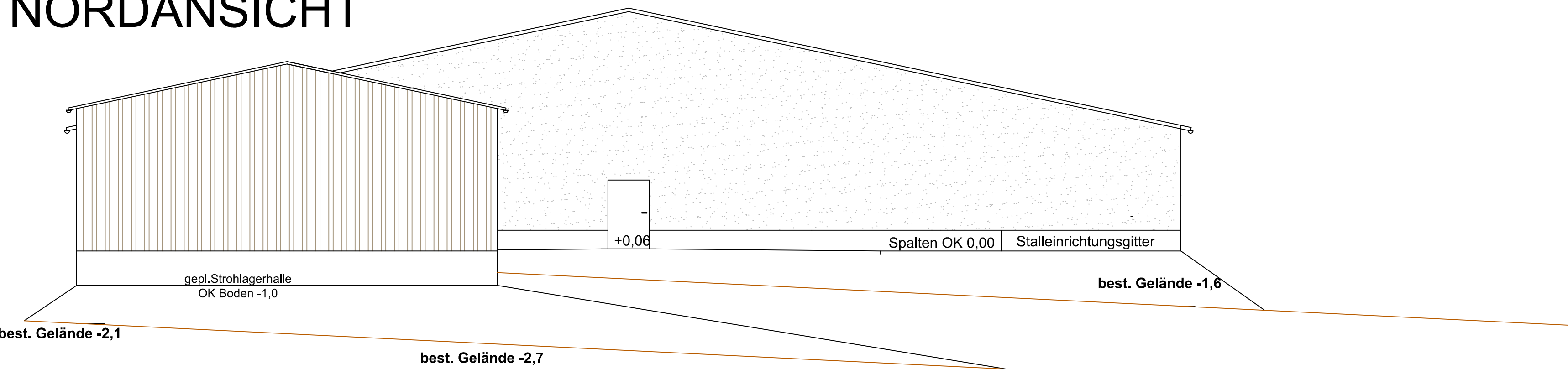


OSTANSICHT



WESTANSICHT

NORDANSICHT



SÜDANSICHT

BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

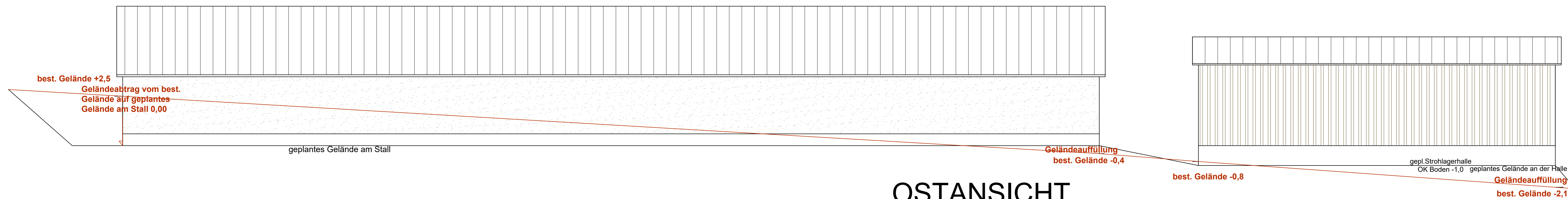
BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stilllegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerrhalle

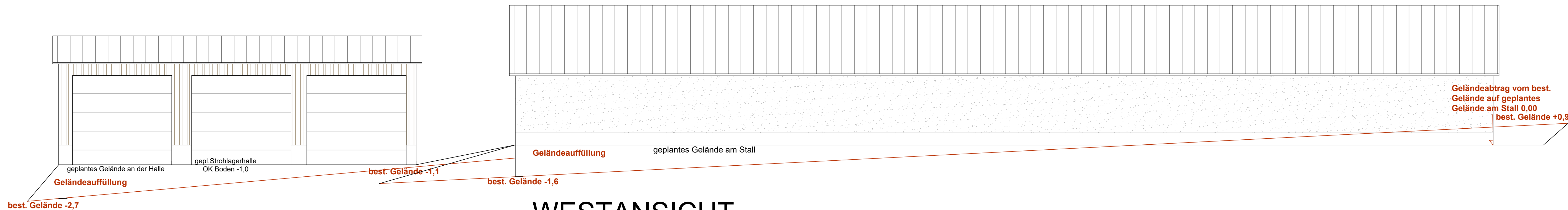
NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.04.2026
Grundriss, Schnitt gepl. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter

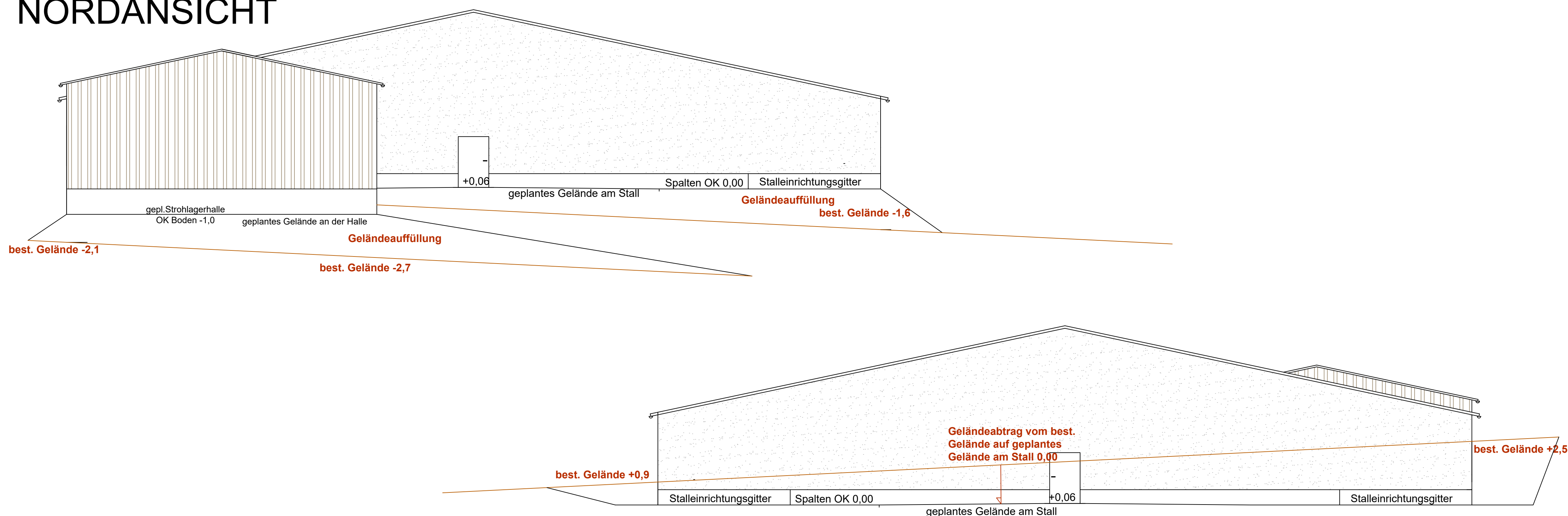


OSTANSICHT



WESTANSICHT

NORDANSICHT



SÜDANSICHT

BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stilllegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.04./01.07.2026
Grundriss, Schnitt gepl. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter

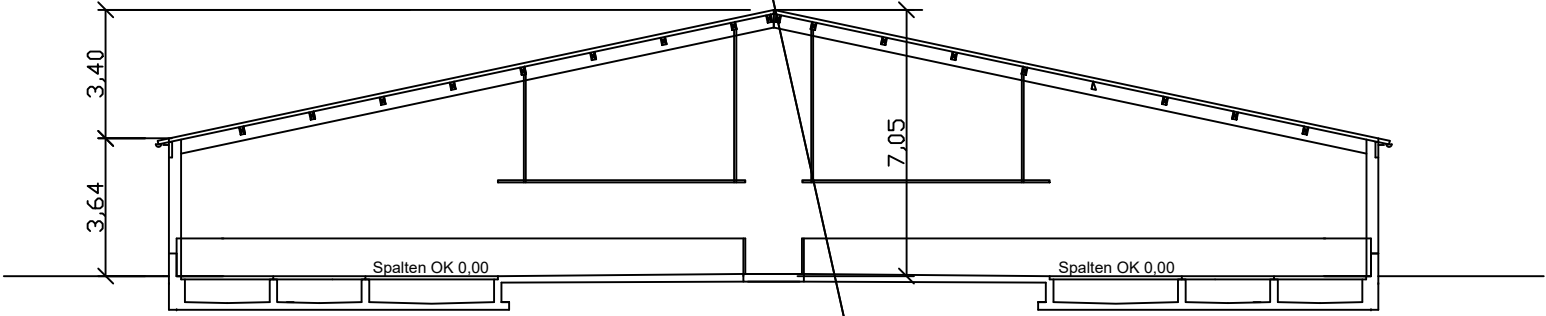
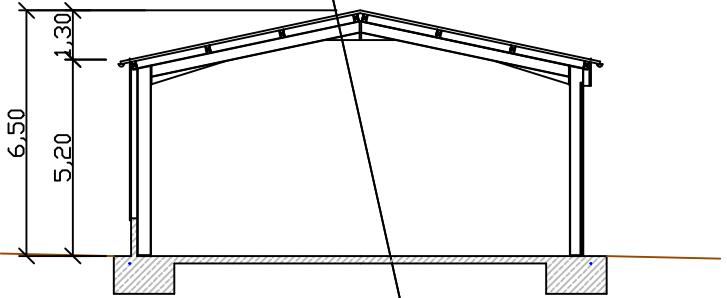
123

Regenwasser der Dachflächen:
Muldenversickerung nach NWFreiV
iVm TrenGW

130

131

Höhenbezugspunkt
OK 536,6m ü NN



BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

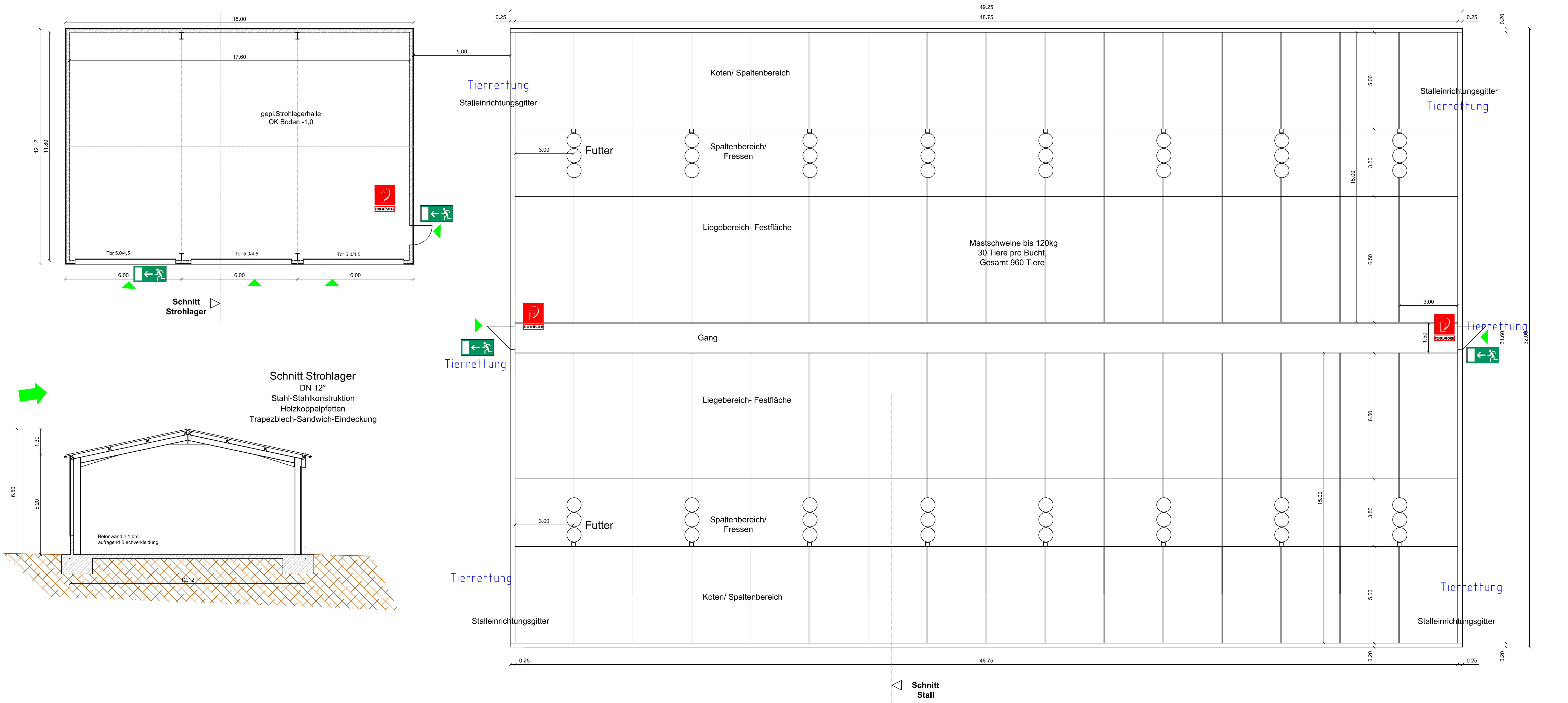
BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

NACHBARN
Fl.-Nr. 122, 130, 29,
Markt Mering

Fl.-Nr. 132/1, 132,
Fischer j.

Datum: 22.03./01.07.2026
ABSTANDSFLÄCHENPLAN,
Entwässerung, Höhenbezug, M 1=200
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter



Auf den Dachflächen sind liegende PV- Platten geplant

BAUHERR
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK
Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerrhalle

zeichnerischer Brandschutznachweis

Datum: 05.06.2026
Grundriss, Schnitt gepl. Stall M 1=100
PLANVERFASSER
Dipl.-Ing. (FH) B. Möhle-Berchtenbreiter

Ingenieurbüro für Bauplanung

Dipl.- Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter

Kappelbuck 26

M 0171/9751125

info@berchtenbreiter-planung.de

BaylKaBau Nr. 12669

Nachweisberechtigung aufgrund des Beschlusses der BaylKaBau vom 15.02.2005

Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes

nach Bayerischer Bauordnung Art. 3(1), Art. 12
mit den erforderlichen Anlagen nach §11 BauVorlV

Bauherr:

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

Datum:

05.06.26

BAUVORHABEN

Stilllegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131
Gemarkung Baierberg

Verfasser BSN:

Dipl.-Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter
Kappelbuck 26
86720 Nördlingen

Bauherr:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Verfasser BSN:

Nördlingen, 05.06.26
Dipl.-Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter
(Ort, Datum)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	5
1.1. Bauordnungsrechtliche Schutzziele nach Art. 3(1) und 12 der BayBo.....	5
1.2. Vorbemerkungen (Lage, Abstandsflächen,...).....	5
1.3. Objektbeschreibung (Ort, Konstruktion, Baustoffe Tragkonstruktion, Dachform).....	5
1.4. Gebäudeklasse (nach Art. 2 Abs. 3 BayBo)	5
1.5. Brandlasten, Brandgefahr	5
1.6. Rettungswege	6
1.7. Zufahrten und Aufstellflächen.....	6
1.8. Schutzzonen – Schutzabstände (aus Explosionsschutz, Abstand zu Freileitung etc.)..	6
1.9. Brandverhalten der Bauprodukte und Bauteile	6
1.10. Löschwasser	6
1.11 Fazit.....	6
2. Brandschutznachweis nach §11 Bauvorlageverordnung	7
2.1. Bebauung des Grundstücks/Abstandsflächen (Art. 6, 7 BayBo).....	7
2.2. Feuerwehrzufahrt (Art. 5 BayBo, FeuerwehrflRI).....	7
2.3. Brandabschnitte (Art. 28 BayBo).....	7
2.4. Wände, Decken, Dächer (Art. 25, 26, 27, 29, 30).....	7
2.5. Erster und Zweiter Rettungsweg (Art. 5, 12, 31, 32, 33, 34, 35 BayBo).....	7
2.6. Aufenthaltsräume (Art. 45 BayBo).....	8
2.7. Hautechnische Anlagen, Feuerungsanlagen und andere Anlagen (Art. 37-43 BayBo, AufzV, RbAL, EltBauV, LeitungsanlRL, DoppelbRI, FeuV).....	8
2.8. Garagen (GaV)	9
2.9. Blitzschutz (Art. 44 BayBo)	9
2.10. Löschwasserversorgung/ Löschwasserrückhaltung/ Feuerlöscheinrichtungen (Art. 12 BayBo, DVGWW 405, LöRüRL, ZH 1/201)	9
2.11. Zusätzliche Angaben	9
2.12. Aussagen von Fachstellen (Feuerwehr, Regierung, usw.)	9
2.13. Genehmigungspflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBo)	9
2.14. Abkürzungen.....	9
3. Massnahmen zur Brandverhütung- Brandbekämpfung- Rettung, Entrauchung	10
3.1. Brandverhütung	10
3.2. Brandbekämpfung.....	10
3.3. Rettung	10
3.4. Entrauchung	10
4. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, Rettungswege & Öffnungen nach BayBO	11
5. Brandschutzordnung	13

5.1. Merkblatt für Verhaltensregeln im Brandfall.....	13
5.2. Feuerwehr Richtlinien	15
6. Löschwasserbedarf	18
7. Anzahl, Größe und Art der Feuerlöscher	19
8. Anhang.....	23
8.1 Urkunde	23
8.2 Lageplan.....	24
8.3. Bauzeichnung	24
8.4. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen	24
9. Quellen.....	29

1. Allgemeines

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgt im Wesentlichen nach §11 der Bauvorlagenverordnung auf der Grundlage der Bayrischen Bauordnung BayBO.

1.1. Bauordnungsrechtliche Schutzziele nach Art. 3(1) und 12 der BayBo

- Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen
- Unverletzlichkeit des Eigentums der Anderen
- Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren
- Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten

1.2. Vorbemerkungen (Lage, Abstandsflächen,...)

Der Bauherr plant den Umbau/ Ersatzbau an seiner bestehenden Hofstelle, um den Tieren besonders artgerechte Tierhaltung zu bieten. Desweiteren soll ein neuer Stall mit Auslaufbereichen offen errichtet werden wie auch eine Strohlagerhalle.

Unterlagen als Grundlage des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes:

- Genehmigungsunterlagen
- Text der Baugenehmigung
- Angaben des Bauherrn
- Angaben zur geplanten Ausführung

1.3. Objektbeschreibung (Ort, Konstruktion, Baustoffe Tragkonstruktion, Dachform)

Der Neubau ist ebenfalls mit Gang in der Mitte und einzelnen Kammern für die Tiere, zT als offene Auslaufbereiche, aufgebaut. Beim Bestand werden Wände ausgebrochen und neue Einteilungen vorgenommen. Neben dem Neubau eine kleinere Strohlagerhalle für die Einstreumaterialien.

Gebäudedaten ggf. mit Brandverhalten:

Länge	Siehe beiliegender Plan
Breite	
Dachneigung	
Dacheindeckung	
Tragkonstruktion Dach	

1.4. Gebäudeklasse (nach Art. 2 Abs. 3 BayBo)

Gebäudeklasse 1 ☒

Gebäudeklasse 2 ☐

Gebäudeklasse 3 ☐

Gebäudeklasse 4 ☐

Gebäudeklasse 5 ☐

Das Bauvorhaben ist nach Art 2 (4) einzustufen als Sonderbau

Ja ☒

Nein ☐

Begründung: Ausdehnung Stall jeweils >1600m²

1.5. Brandlasten, Brandgefahr

	Brandlasten	Brandgefahr
Einstufung	mittel	gering

Erläuterung	Tiere, Einstreu, Futter, Gülle/ Mist	Keine Heizung geplant
-------------	---	-----------------------

1.6.Rettungswege

Bereich Stall: Betreten werden kann im Normalfall nur der Zentralgang, der beidseits mit Türen ausgestattet ist, durch die geflüchtet werden kann. Die Tiere können über Tore im Bereich der Giebel auch gerettet werden.

Bereich Halle: Drei Sektionaltore und eine Notausgangstür geplant.

Bestehender Stall: Ebenfalls Türen an beiden Giebelseiten.

1.7.Zufahrten und Aufstellflächen

Die Zufahrten zu dem Grundstück und zu dem Gebäude sind aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr: Hoffläche, Zufahrt

→ Die Aufstellflächen sind frei zu halten

1.8.Schutzzonen – Schutzabstände (aus Explosionsschutz, Abstand zu Freileitung etc.)

keine

1.9.Brandverhalten der Bauprodukte und Bauteile

Die Bauprodukte der tragenden Bauteile sind im tabellarischen Nachweis genannt.

1.10.Löschwasser

1.10.1.Löschwasserversorgung (siehe Anhang 8.4.)

Hydranten mit mehr als 96m³/h Leistung am Standort/ entlang dem westlichen Weg

1.10.2.Löschwasserrückhaltung

Falls das im Brandfall angefallene Löschwasser verunreinigt wurde, findet man die Anforderungen dazu in der AWSV mit Grenzwerten für die Lagerung wassergefährdender Stoffe. Sind die Werte kleiner, so ist keine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Da dies bei dem geplanten Bauvorhaben der Fall ist, ist eine Löschwasserrückhaltung NICHT erforderlich!

1.11 Fazit

Auf der Grundlage der Bayrischen Bauordnung sowie weiteren Verordnungen und Richtlinien wurde der Brandschutznachweis entwickelt und Brandschutzmaßnahmen abgeleitet.

Diese sind im Nachweis genannt.

2.Brandschutznachweis nach §11 Bauvorlageverordnung

2.1. Bebauung des Grundstücks/Abstandsflächen (Art. 6, 7 BayBo)

Lfd. Nr.	Abstände zu	Rechtsgrundlage	Anforderungen Brandschutz	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Best. Gebäuden	Art. 6 BayBo	Abstandsfläche	Überschneidung der erf. Abstandsflächen Stall neu geplante Strohlagerhalle	Ja ☒ Nein ☐
2	Grenzen	Art. 6 BayBo	Abstandsfläche	eingehalten	Ja ☒ Nein ☐

Antrag auf Abweichung, bereits im Genehmigungsverfahren genehmigt.

2.2. Feuerwehrezufahrt (Art. 5 BayBo, FeuerwehrlRI)

Lfd. Nr.	Zufahrt	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Zur Hofstelle/ geplante befestigte öff. Zufahrt bis zur Grenze	Art. 5 BayBo	Ausreichende Zufahrt	Im Grundstück Hofzufahrt/ Hoffläche geplant bzw. vorhanden	Ja ☒ Nein ☐
➔ Feuerwehrflächen sind dauerhaft freizuhalten (von parkenden Autos etc.)					

2.3. Brandabschnitte (Art. 28 BayBo)

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Stall- Ausläufe Halle	Art. 28 (2) 3 BayBO	Max. 10.000m ³ (bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden)	<10.000m ³	Ja ☒ Nein ☐
2	Nicht zutreffend	Art. 28 (2) 2 BayBo	Max. 40m		Ja ☐ Nein ☐

2.4. Wände, Decken, Dächer (Art. 25, 26, 27, 29, 30)

Lfd. Nr.	Bauteile, Baustoffe	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Tragkonstruktion	Art 25 BayBo	keine	F0	Ja ☒ Nein ☐
2	Außenwände	Art 26 BayBo	keine	F0	Ja ☒ Nein ☐
3	Trennwände	Art 27 (30) BayBo	Im Bestandsstall/ bereits bewertet	Bereich BHKWs	Ja ☒ Nein ☐
4	Decken	Art. 29 BayBo	Keine geplant		Ja ☒ Nein ☐
5	Dächer	Art. 30 (1-3) BayBo	Harte Bedachung	Harte Bedachung	Ja ☒ Nein ☐

2.5. Erster und Zweiter Rettungsweg (Art. 5, 12, 31, 32, 33, 34, 35 BayBo)

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Flure, Treppenträume	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
----------	--	-----------------	---------------	-------------------------	--------------------------------

1	Tore, Türen, siehe Planunterlagen	Art. 31 (1) BayBo	Zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie – pro Geschoss	ausreichend, für Menschen am Zentralgang, für Tiere ebenso wie auch die Ausläufe im Bereich der Giebel nur Stalleinrichtung/ geeignet auch zur Tierrettung	Ja ☒ Nein ☐
2	- „ -	Art. 33 (2) BayBo	Rettungsweg- länge max. 35m	- „ -	Ja ☒ Nein ☐

2.6. Aufenthaltsräume (Art. 45 BayBo)

Lfd. Nr.	Wände, Decken, Dachschrägen, Baustoffe, Bauteile	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1		Art. 45 (1) BayBo	Min. 2,40m Im DG: 2,20m → nur bei GK 3-5 wirksam	Keine geplant!	Ja ☒ Nein ☐
2		Art. 45 (2) BayBo	„ausreichend belüftet & mit Tageslicht belichtet werden“		Ja ☒ Nein ☐

2.7. Hautechnische Anlagen, Feuerungsanlagen und andere Anlagen (Art. 37-43 BayBo, AufzV, RbAL, EltBauV, LeitungsanIRL, DoppelbRI, FeuV)

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Aufzüge	Art. 37 BayBo		keine	Ja ☐ Nein ☐
2	Leitungs- anlagen, Installations- schächte & - kanäle	Art. 38 BayBo		keine	Ja ☐ Nein ☐
3	Lüftungsanlagen	Art. 39 BayBo		Keine (freie Lüftung Bereich der geplanten Anbauten)	Ja ☐ Nein ☐
4	Feuerungs- anlagen (Feuerstätten & Abgasanlagen)	Art. 40 BayBo	Betriebssicher & brandsicher	keine	Ja ☐ Nein ☐
5	Nicht durch Sammel- kanalisation erschlossene Anwesen	Art. 41 BayBo	Einwandfreie Beseitigung des Abwassers, einschl. Fäkalschlamm	keine	Ja ☐ Nein ☐
6	Sanitäre Anlagen	Art. 42 BayBo	Fensterlose Bäder/Toiletten zulässig, falls wirksame Lüftung	keine	Ja ☐ Nein ☐

7	Aufbewahren fester Abfallstoffe	Art. 43 BayBo		keine	Ja ☐ Nein ☐
---	---------------------------------	---------------	--	-------	--

2.8. Garagen (GaV)

Lfd. Nr.	Abstand, Baustoffe, Rettungswege	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Garage	§6 GaV	Feuerbeständig → Nur in Mittel- und Großgaragen wirksam	Keine geplant	Ja ☒ Nein ☐

2.9. Blitzschutz (Art. 44 BayBo)

Lfd. Nr.	Blitzschutz	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Biogasanlage	DG UV	Blitzschutz → nicht erforderlich, wenn eine Gasfackel vorhanden ist	Gasfackel	ja
Gebäude: Nicht erforderlich infolge der Gebäudegeometrie					

2.10. Löschwasserversorgung/ Löschwasserrückhaltung/ Feuerlöscheinrichtungen (Art. 12 BayBo, DVGWW 405, LÖRüRL, ZH 1/201)

Lfd. Nr.	Löschwasserversorgung, -rückhaltung, Feuerlöscheinrichtungen	Rechtsgrundlage	Anforderungen	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderungen erreicht?
1	Löschwasserversorgung	DVGW W 405	96m³/h über 2h	Hydranten an der Hofstelle	Ja ☒ Nein ☐

2.11. Zusätzliche Angaben (z.B. bei Sonderbauten)

Nein ☒

Ja, siehe Anlagen ☐

2.12. Aussagen von Fachstellen (Feuerwehr, Regierung, usw.)

Nein ☒

Ja, siehe Anlagen ☐

2.13. Genehmigungspflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBo)

Aus Lfd. Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
	Abstandsflächenüberschneidung, entsprechender Antrag auf Abweichung liegt bei

2.14. Abkürzungen

BayBO	Bayerische Bauordnung
AufzV	Aufzugsverordnung
DoppelbRI	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden
DVGW W 405	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., DVGW Arbeitsblatt W405
EltBauV	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
FeuerwehrlRL	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
FeuV	Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, FeuerungsVO
GastBauV	Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten
GaV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
HochhR	Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern
LeitungsanIRI	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
LöRüRI	Richtlinien zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern
RbAL	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
VkV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
VStättV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
ZHI/201	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
IINF.4	IT-Verkabelung
TRAS 120	Technische Regeln für Anlagensicherheit Biogasanlagen
M-001	Brandschutz bei Biogasanlagen

3. Massnahmen zur Brandverhütung- Brandbekämpfung- Rettung, Entrauchung

3.1. Brandverhütung

Kein offenes Feuer, keine Heizquelle erforderlich; Werkstatt odgl. auch nicht geplant.

3.2. Brandbekämpfung

Das Gebäude kann von den Feuerwehrfahrzeugen gut angefahren werden.

Es ist eine großzügige Hoffläche vorhaben.

Die Feuerwehrflächen sind zu kennzeichnen und von parkenden Autos freizuhalten.

3.3. Rettung

siehe zeichnerischer Brandschutznachweis

3.4. Entrauchung

Die BayBo gibt keine konkreten Vorgaben zur Entrauchung vor. Es gibt lediglich die Vorgabe, dass wirksame Löscharbeiten möglich sein müssen.

Öffnungen:

→ Es sind mehr als ausreichend Öffnungen vorgesehen!

4. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, Rettungswege & Öffnungen nach BayBO

Baustoffe und Bauteile		GK 1☒	GK 2☐	GK 3☐	GK 4☐	GK 5☐
Tragende Wände und Stützen Art. 25 BayBo	Tragende, aussteifende Wände & Stützen	X	F30	F30	F60-AB	F90-AB
	Tragende & aussteifende Wände, Stützen im Kellergeschoss	F30	F30	F90-AB	F90-AB	F90-AB
Außenwände Art. 26 BayBo	Außenwände, Außenwandteile, Brüstungen und Schürzen	X	X	X	A oder W30-B	A oder W30-B
Trennwände Art. 27 BayBo	Zwischen Nutzungseinheiten	F30	F30	F30	F60-AB	F90-AB
	Zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Brand-/Explosionsgefahr	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räume im Keller	F30	F30	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Abschluss von Öffnungen in Trennwänden	T30	T30	T30	T30	T30
Brandwände Art. 28 BayBo	Brandwände					F90-A+M
	Zulässige Wände anstelle von inneren Brandwänden	F60-AB	F60-AB	F60-AB	F60-AB+M	Nicht zulässig
	Zwischen Wohnen und Landwirtschaft	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Öffnungen/ Verglasungen in inneren Brandwänden	T90 F90	T90 F90	T90 F90	T90 F90	T90 F90
Decken Art. 29 BayBo	Decken (außer KG, DG)	X	F30	F30	F60-AB	F90-AB
	Decken im DG, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	X	F30	F30	F60-AB	F90-AB
	Decken im DG, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind	X	X	X	X	X
	Decken im Kellergeschoss	F30	F30	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Decken bei erhöhter Explosions-/Brandgefahr, außer Wohngeb. GK 1+2	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Decken zwischen landw. Nutzung und Wohnnutzung	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB	F90-AB
Dächer Art. 30 BayBo	Bedachungen	Harte Bedachung (HB)	HB	HB	HB	HB

<i>Notwendige Treppenräume, Ausgänge</i> Art. 33 BayBo	Wände notwendiger Treppenräume	X	X	F30	F60-AB+M	F90-A+M
	Obere Abschluss notwendiger Treppenräume	X	X	F30	F60-AB	F90-AB
	Bekleidung, Putze, Dämmung, Bekleidung von Wänden, Decken aus brennbaren Baustoffen	X	X	A	A	A
	Bodenbeläge	X	X	B1	B1	B1
	Abschlüsse von Öffnungen in Treppenraumwänden zu KG/ nicht ausg. DG/ Werkstätten, Läden, Lagerräumen und sonst. Räume >200m ² , außer Wohnungen	X	X	T30-RS	T30-RS	T30-RS
	Zu notwendigen Fluren	X	X	RS	RS	RS
	Zu sonst. Räumen/ Nutzungseinheiten	X	X	Mind. Dicht/ selbst-schließend	Mind. Dicht/ selbst-schließend	Mind. Dicht/ selbst-schließend
<i>Notwendige Flure, offene Gänge</i> Art. 34 BayBo	Wände notw. Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor Außenwänden angeordnet sind	X	X	F30	F30	F30
	Wände im Kellergeschoss	X	X	F90-AB	F90-AB	F90-AB
	Öffnungen in Wänden notwendiger Flure zu Lager im Keller	X	X	T30	T30	T30
	Bekleidung, Putze, Dämmung, von Wänden und Decken aus brennbaren Stoffen	X	X	A	A	A

5. Brandschutzordnung

5.1. Merkblatt für Verhaltensregeln im Brandfall

MERKBLATT FÜR VERHALTENSREGELN IM BRANDFALL (Brandschutzordnung)	
1	Brand, Explosion oder Verqualmung sofort melden bzw. Feuerwehr über die Telefonnummer „112“ alarmieren. Der Erfolg eigener Löschversuche darf nicht abgewartet werden. Genaue Angaben über die Schadenstelle (Ort, Straße, Hausnummer, Name des Meldenden mit Telefonnummer).
2	Verletzten/ behinderten Menschen helfen bzw. Hilfe herbeirufen. Mitbewohner und Nachbarn benachrichtigen.
3	An Kleidern brennende Menschen dürfen nicht laufen, Am Boden wälzen, Woldecken benutzen.
4	Türen und Fenster geschlossen halten, Belüftungsanlagen abstellen um Brandausbreitung und Zugluft zu verhindern; Treppenträume und Fluchtwege vor Verqualmung schützen.
5	In verqualmten Räumen besteht Erstickungs- und Vergiftungsgefahr. In Bodennähe ist am Ehesten noch atembare Luft und auch bessere Sicht zu erwarten; daher unter Umständen gebückt und kriechend gehen.
6	Mit den nächsten Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten, etc.) Brand sofort bekämpfen, soweit das <u>ohne Eigenrisiko</u> möglich ist.
7	Im Gefahrfall Schadenstelle über die sichersten Rückzugswege (Ausgänge, Treppen, Notausstiege) rasch verlassen. Bei der Räumung des Gebäudes keine Aufzüge benutzen, da mit Stromausfall zu rechnen ist.
8	Feuerwehr bei Ankunft einweisen und Hinweise geben, was wo und wie brennt. Den Einsatz nicht behindern.

Telefon Notrufe:			
Feuerwehr	112	Ohne Vorwahl	
Rettungsdienst	112		
Notarzt	112		
Polizei	110		

Brände verhüten



**Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle
und Rauchen verboten**

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

**In Sicherheit
bringen**

**Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen**

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



**Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen**



**Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten**

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Erstellungsdatum:

Objekt:

5.2. Feuerwehr Richtlinien

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

– Fassung Februar 2007 –

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)

Zur Ausführung des § 5 MBO wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr folgendes bestimmt:

1 Befestigung und Tragfähigkeit

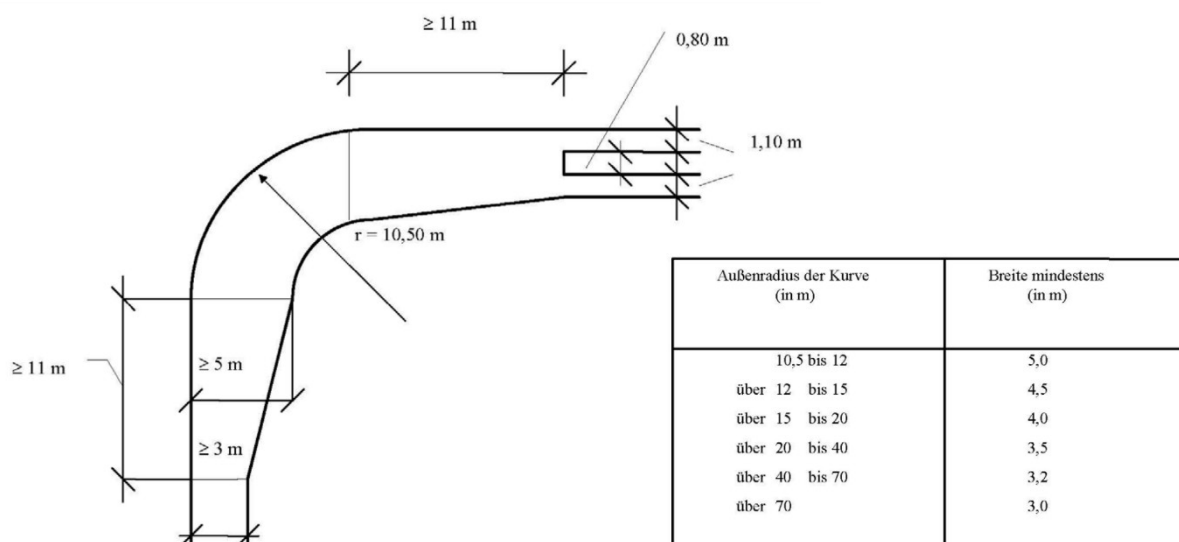
Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

2 Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muß mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muß die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.



4.Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

8 Aufstellflächen auf dem Grundstück

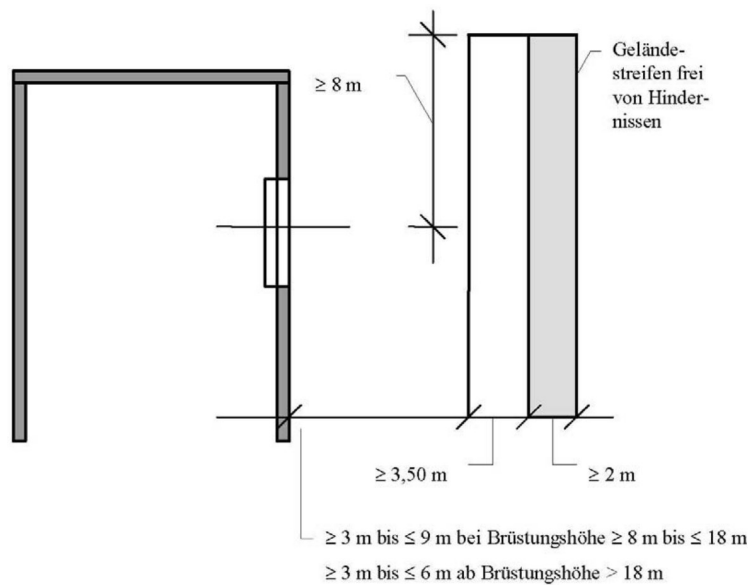
Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, daß alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

9 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muß zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muß mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muß zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



11 Freihalten des Anleiterbereiches

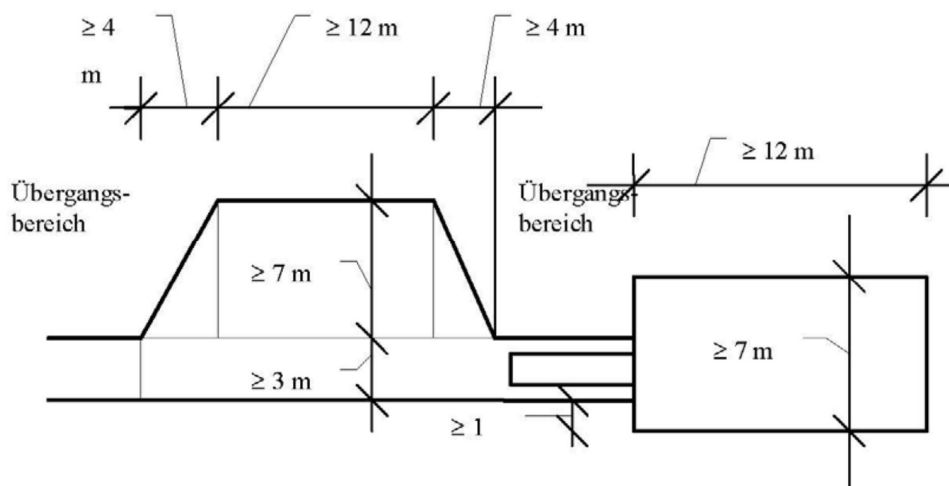
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

12 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.

13 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7×12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



14 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

6. Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf ist anhand folgender Tabelle zu ermitteln

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industrie-gebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Voll-geschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoß-flächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	I / min (m³/h)	I / min (m³/h)	I / min (m³/h)	I / min (m³/h)	I / min (m³/h)	I / min (m³/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

➔ Gewählter Löschwasserbedarf [m³/h]: 96m³/h über 2h

7. Anzahl, Größe und Art der Feuerlöscher

7.1. Vorgehen

1. Einordnung in Brandklassen nach Tabelle 1

Piktogramm	Brandklasse
	Brandklasse A: Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
	Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Öle, Schmierfette, Lacke, Harze, Wachse, Teer <i>Hinweis: Sicherheitsdatenblatt beachten</i>
	Brandklasse C: Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas
	Brandklasse D: Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
	Brandklasse F: Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

Tabelle 1 Brandklassen

2. Bestimmung der Brandgefährdung

Geringe Brandgefahr	- Es sind Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden - Die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse bieten nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung - Im Falle eines Brandes ist mit geringer Brandausbreitung zu rechnen
Mittlere Brandgefahr	- Es sind Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden - Die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse sind für die Brandentstehung günstig - Es ist jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten
Große Brandgefahr	- Es sind Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden - Die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse sind für die Brandentstehung sehr hoch. - In der Anfangsphase ist mit großer Brandausbreitung zu rechnen - Einstufung in „Gering“ oder „Mittel“ nicht passend

Tabelle 2 Bestimmung der Brandgefährdung

3. Ermittlung der Größe, des zu schützenden Bereichs (in m²)

4. Ermittlung der Löschmitteleinheiten anhand der Grundfläche und der Einstufung in Brandgefährdung, Anwendbar bei Brandklasse A & B

Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung			
	Löschmitteleinheiten		
Grundfläche bis m ²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weiter 250	6	12	18

Tabelle 3 Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung

5. Feuerlöscher wählen, anhand der in Tabelle 3 bestimmten Löschmitteleinheiten

Löschmitteleinheiten LE und Feuerlöscherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3	-	55 B
4	13 A	70 B
5	-	89B
6	21 A	113 B
9	27A	144 B
10	34 A	-
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Tabelle 4 Löschvermögen und Arten von Feuerlöschern

6. Überprüfung der Feuerlöscher auf Eignung

Feuerlöscher und zu löschende Stoffe		
	Zu löschende Stoffe	
Arten von Feuerlöschern	feste, glutbildende Stoffe (Brandklasse A)	flüssige oder flüssigwerdende Stoffe (Brandklasse B)
Pulverlöscher	geeignet (nicht geeignet BC-Pulverlöscher)	geeignet
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, zum Beispiel Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	geeignet	nicht geeignet
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	geeignet	geeignet
Schaumlöscher	geeignet	geeignet
Kohlendioxid CO ₂ -Löscher	nicht geeignet	geeignet
Besteht die Gefahr von Gasbränden sind Feuerlöscher der Brandklasse C einzusetzen Besteht die Gefahr von Fettbränden wie zum Beispiel in Küchen sind Feuerlöscher der Brandklasse F einzusetzen.		

Tabelle 5 Feuerlöscher und zu löschende Stoffe

7. Ergebnis

Brandklasse	A
Brandgefährdung	Gering
Größe des zu schützenden Bereichs	
Löschmitteleinheiten	
Feuerlöscher (Art, Menge)	Je 55A, 15LE

> Bestand- 2 Löscher an den giebelseitigen Fluchttüren; Halle 1 Löscher; Stall neu 2 Löscher an den giebelseitigen Fluchttüren

8. Anhang

8.1 Urkunde



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

URKUNDE

Frau Dipl.-Ing.(FH) Birgit Berchtenbreiter

ist aufgrund Beschlusses des Eintragungsausschusses bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau vom 15.02.2005 in die von der Bayer. Ingenieurekammer-Bau geführte Liste unter Nr. 12669 eingetragen und demgemäss nach Art. 68 Abs. 7 Satz 3 der Bayer. Bauordnung berechtigt, bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit die Nachweise für den vorbeugenden Brandschutz zu erstellen.

München, den 15.02.2005

Die Präsidentin

8.2 Lageplan

8.3. Bauzeichnung

8.4. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND



AGBF bund
im Deutschen Städtetag

Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und
des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deut-
scher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen



(2018-4)

Oktober 2018

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

AGBF bund und DFV – FA VB/G – Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen.

Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:

„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“

Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen (Anhang 1).
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie.

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.

AGBF bund und DFV – FA VB/G – Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen

- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
 - offene Bebauung: 400 m
 - geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Diese Information ersetzt die „Informationen zur Löschwasserversorgung“ der AGBF bund 2009-3.

Anhang 1 - Richtwerte für den Löschwasserbedarf (in l/min) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)} nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoßflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- ^{a)} Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- ^{b)} Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- ^{c)} Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- ^{d)} Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- ^{e)} Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

9.Quellen

Bayerische Bauordnung

<http://www.feuerloescher24.com/bgr133.pdf>

<http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien->

[Center/DE/Faltblatt/Themen/Arbeitsschutz_organisieren/ib_feuerloescher_art_apl.pdf?__blob=publicationFile](http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Themen/Arbeitsschutz_organisieren/ib_feuerloescher_art_apl.pdf?__blob=publicationFile)

[DVGW](#)



Statistik der Baugenehmigungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

XXXXXXXXXX

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben **1** (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Bachmeir GbR Quirin Bachmeir

Anschrift: Baierberg 4a
86415 Mering

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Aussenbereich

Postleitzahl, Ort: 86415 Mering

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde: 86415 Mering

Gemeindeteil: Baierberg

Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat Jahr

2 Art der Bautätigkeit **2**

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart

1 ☐

im Fertigteilbau

2 ☒

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

3 ☐

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Ja Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Bayerisches Landesamt für Statistik

Team Baulätigkeit
Postfach 1163
97401 SchweinfurtSie erreichen uns über
Telefon: 09721 2088-5325
Telefax: 09721 2088-5660
E-Mail: baustatistik@statistik.bayern.de

Vom Bauamt bzw. der Gemeinde auszufüllen

Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO

Ja Nein

1 ☐ 2 ☐

Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO

9 ☐Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung (Sst 13–18)

Monat Jahr

Es handelt sich um eine Tektur

☐

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

B. Möhle-Berchtenbreiter

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

0171/9751125

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude **3**

Bauherr

Öffentlicher Bauherr

1 ☐

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Unternehmen

Wohnungsunternehmen

2 ☐

Immobilienfonds

3 ☐

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

4 ☒

Produzierendes Gewerbe

5 ☐

Privater Haushalt

Organisation ohne Erwerbszweck

6 ☐7 ☐8 ☐

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen

1 ☐

mit Eigentumswohnungen

2 ☐

Wohnheim

3 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Schweinestall mit Strohlagerhalle

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus

1 ☐

Gereihtes Haus

3 ☐

Doppelhaushälfte

2 ☐

Sonstiger Haustyp

4 ☐

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel

1 ☐

Stahl

5 ☐

Kalksandstein

2 ☐

Stahlbeton

6 ☒

Porenbeton

3 ☐

Holz

7 ☐

Leichtbeton/Bims

4 ☐

Sonstiges

8 ☐

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung

1 ☐

Etagenheizung

4 ☐

Blockheizung

2 ☐

Einzelraumheizung

5 ☐

Zentralheizung

3 ☐

Keine Heizung

6 ☒

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

XXXXXXXXXX

Identifikationsnummer

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung		Primär		Sekundär		Warmwasserbereitung		Primär		Sekundär	
Keine	00	☒	00	☒	Keine	00	☒	00	☒		
Öl	02	☐	13	☐	Öl	02	☐	13	☐		
Gas	03	☐	14	☐	Gas	03	☐	14	☐		
Strom	04	☐	15	☐	Strom	04	☐	15	☐		
Fernwärme/ Fernkälte	05	☐	16	☐	Fernwärme/ Fernkälte	05	☐	16	☐		
Geothermie	06	☐	17	☐	Geothermie	06	☐	17	☐		
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	☐	18	☐	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	☐	18	☐		
Solarthermie	08	☐	19	☐	Solarthermie	08	☐	19	☐		
Holz	09	☐	20	☐	Holz	09	☐	20	☐		
Biogas/ Biomethan	10	☐	21	☐	Biogas/ Biomethan	10	☐	21	☐		
Sonst. Biomasse	11	☐	22	☐	Sonst. Biomasse	11	☐	22	☐		
Sonst. Energie	12	☐	23	☐	Sonst. Energie	12	☐	23	☐		

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“,
bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

mit Wärmerück-
gewinnung

1 ☐

ohne Wärmerück-
gewinnung

2 ☐

keine Nutzung

3 ☒

Anlagen zur Kühlung

elektrisch

1 ☐

thermisch

2 ☐

keine Nutzung

3 ☒

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan

01 ☐

Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie)

02 ☐

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41)

03 ☐

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43)

04 ☐

Wärmerückgewinnung (§ 68)

05 ☐

Sonstige Abwärme (§ 42)

06 ☐

Energieeinsparung (§ 45)

07 ☐

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44)

08 ☐

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)
z. B. Quartierslösung

09 ☐

Ausnahme(regelung) (§ 55)

10 ☐

Befreiung (§ 102)

11 ☐

Sonstiges

12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens

4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 10642

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO)

02 1

neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
-------------------------------	-------------------------------

Nutzfläche
(DIN 277; ohne
Wohnfläche)

03 1748

05

Wohnfläche
(WoFIV) der
Wohnungen

04

06

Anzahl der
Wohnungen mit
(Räume, ein-
schlieÙl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum

07

15

2 Räumen

08

16

3 Räumen

09

17

4 Räumen

10

18

5 Räumen

11

19

6 Räumen

12

20

7 Räumen
oder mehr

13

21

Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen

14

22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks

5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro
(einschließlich MwSt)

23

2002

24

Straßenschlüssel

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

KRITERIENKATALOG

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Nachdem aus Sicht der Förderung des Vorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Bauaufträge vergeben werden können bitten wir die Vorlage des Kriterienkataloges und die Statikprüfung noch nach hinten zu schieben da die Statik immer in Zusammenhang mit dem gewählten Bausystem steht.

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Gewässerschutz

Antrag nach §16 BImSchG

BAUHERR

Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

BAUGRUNDSTÜCK

Fl.-Nr. 131, Gem. Baierberg

Stillegen best. Schweinestall, Umbau zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl), Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Der Betrieb wird von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft überwacht.
Arbeitnehmer werden nicht beschäftigt.

Sämtliche Helfer und Wartungspersonal/ Tierarzt ugl. dürfen die Stallungen nur in
Begleitung der Betriebsleiter betreten.

Während der Bauphase wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
benannt.

Gewässerschutz

Die Abhandlung bzgl. Lage im Überschwemmungsgebiet/ Wasserschutzgebieten wird in der Stellungnahme zur UVP vorgenommen.

Mit Folgenden wassergefährdenden Stoffen wird umgegangen:

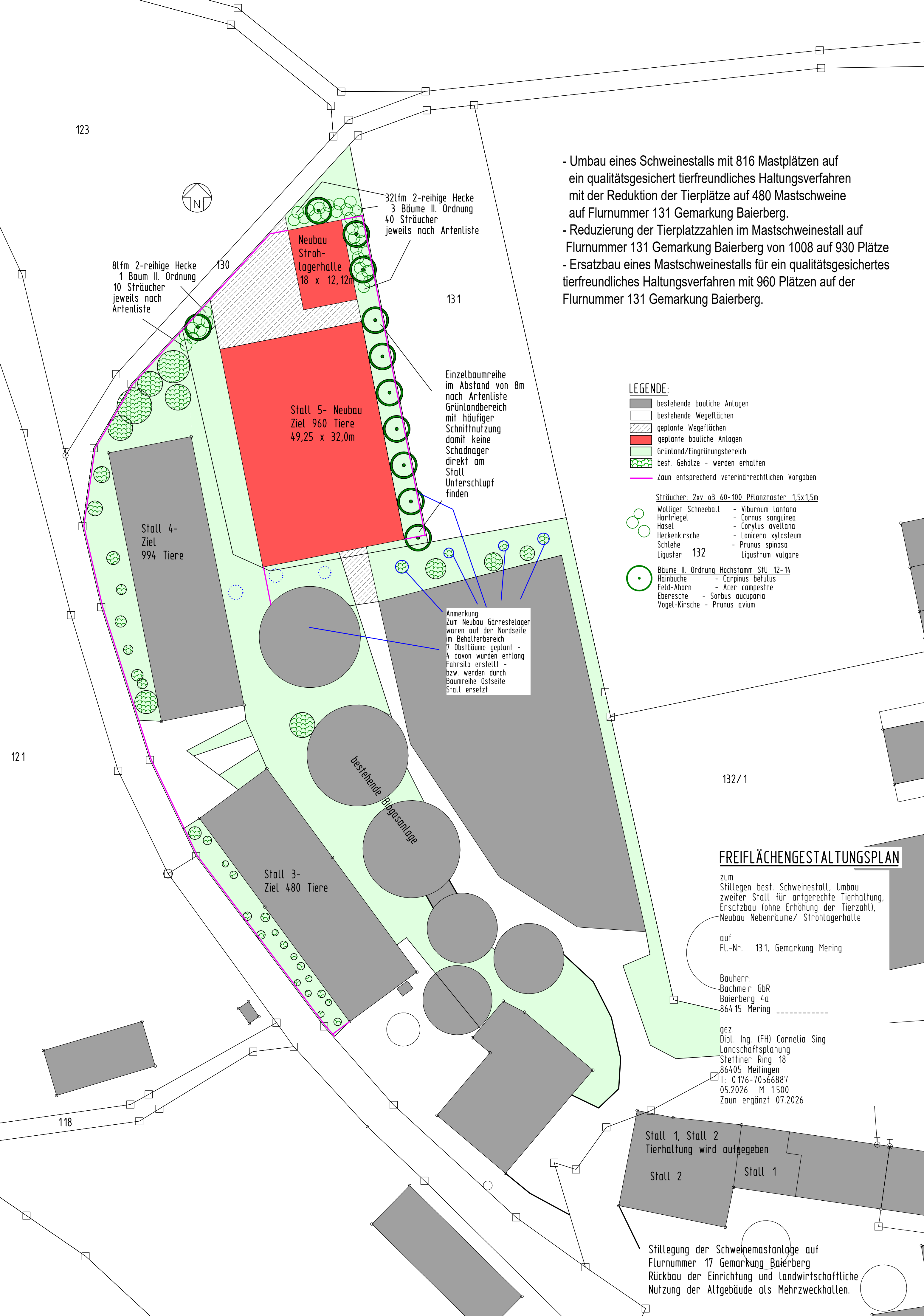
Gülle-

Stallungen:

Lagerung in flüssigkeitsdichten Güllekanälen, deren Stauhöhe unter 75cm ist, weshalb eine Leckageerkennung nach AWSV nicht erforderlich ist.

Der anfallende Mist wird sofort auf einen Wagen verladen und abgefahren.

Die Handhabung des Mistes erfolgt auf einer befestigten Fläche.





Ziel:
G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

Ausgangssituation:
Auf Flurnummer 619 wurden bereits Ausgleichsfläche
erstellt - der Übergangsbereich zum Acker wird in
einem Teilbereich als Grünland genutzt

Maßnahme:
Der Teilbereich Acker ist für eine Einsaat vorzubereiten -
Ansaat mit Regio-Saatgutmischung Frisch-/Fettwiese mit
mind. 60% Kräuter / max. 40% Gräser wie von
Rieger-Hofmann, 3g/qm Ursprungsgebiet 16

Pflege:
Erforderliche Schröpschnitte bis zur Etablierung der Ansaat
sind zulässig, danach 2schürige Mahd (bei starkem Wuchs
ggf. 3 Schnitte) im Juni, August / Oktober
Mähgut vorrangig zur Heunutzung verwenden
über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Umsetzung sind
Neophyten und Brennessel zu entfernen
Mähgut ist abzufahren, keine Düngung,
kein PSM-Einsatz

619

158

Ausgleich
Gärrestelager
384qm

Ausgleich
Biogasanlage 2007
475qm

Ausgleich
Schweine-
stall 2026
1002qm

Ausgleich
Mastschweine-
stall 496qm

Ausgleich
Kartoffelhalle
und
Schweine-
stall
1.500qm

Ausgleich
Biogasanlage 2007
1.780qm

630

AUSGLEICHSFLÄCHENPLAN

Teil von Flurnummer 619 Gmkg. Baierberg
zum
Stilllegen best. Schweinestall, Umbau
zweiter Stall für artgerechte Tierhaltung,
Ersatzbau (ohne Erhöhung der Tierzahl),
Neubau Nebenräume/ Strohlagerhalle

auf
FL.-Nr. 131, Gemarkung Mering

Bauherr:
Bachmeir GbR
Baierberg 4a
86415 Mering

gez.
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
05.2026 M 1:1.000
überarbeitet 07.2026

Bewertung Eingriff/Ausgleich nach Bayerischer Kompensationsverordnung

Bauherr: Bachmeir GbR, Baierberg
 Bauvorhaben: Ersatzbau Schweinestall mit Strohlagerhalle
 Eingriff: Fl. Nr. 131 Gmkg. Mering

Ermittlung Eingriff

für bauliche Anlagen, da Vollversiegelung Beeinträchtigungsfaktor 1,0
 für Wegefläche da befestigt Beeinträchtigungsfaktor 1,0
 betriebsbedingte und vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme kommen
 bei Ausgangszustand <4 WP nicht in Ansatz (entspr. Vollzugshinweise Straßenbau)

Fläche in qm	Ausgangszustand		Wert- punkte	Vorbe- lastung	Wirkung	Beeinträchti- gungsfaktor	Eingriff (Wertpunkte)
	Biotop- und Nutzungstyp						
883	A 11 Acker intensiv		2	0	Versiegelung Schweinestall	1	1766
313	A 11 Acker intensiv		2	0	Versiegelung Strohlagerhalle	1	626
439	A 11 Acker intensiv		2	0	Versiegelung Wegefläche Bereich Nord	1	878
70	B 311 Baumreihe junge Ausprägung		5	0	Versiegelung Wegefläche Bereich Süd	1	350
1705							3620

Ermittlung Ausgleich

Fläche in qm	Ausgangszustand		Prognosezustand nach Ausgleich			Auf- Wertung	Ausgleich (Wertpunkte)
	Biotop- und Nutzungstyp	Wert- punkte	Biotop- und Wert- Nutzungstyp	punkte	Ab-/ Zuschlag		
386	G 11 Grünland intensiv	3	G 211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0	3	1158
616	A 11 Acker intensiv	2	G 211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0	4	2464
1002							3622

Erstellt 20.05.2025, überarbeitet 01.07.2026

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
 Landschaftsplanung

Vorbemerkung:

Die Familie Bachmeir betreibt in Baierberg einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau, Schweinehaltung und Biogas.

Am Standort sind bereits drei Stallungen für 2434 Tiere vorhanden, entsprechend Genehmigungsbescheid 04.07.2011, sowie Futter- und Güllelagerung im Rahmen einer Biogasanlage, die nach Bundesimmissionsschutz genehmigt wird.

Herr Quirin Bachmeir plant den Umbau der Schweinemastanlage hin zu emissionsarmen und qualitätsgesicherten tierfreundlichen Haltung.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Stillegung der Schweinemastanlage auf Flurnummer 17 Gmkg. Baierberg mit 490 und 120 Mastplätzen,
- Stall 1 und 2. Rückbau der Einrichtung und landwirtschaftliche Nutzung der Altgebäude als Mehrzweckhallen.
- Umbau eines Schweinestalls (Stall 3) mit 816 Mastplätzen auf ein qualitätsgesichert tierfreundliches Haltungsverfahren mit der Reduktion der Tierplätze auf 480 Mastschweine auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 3
- Reduzierung der Tierplatzzahlen im Mastschweinestall auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg von 1008 auf 994 Plätze, Stall 4.
- Ersatzbau eines Mastschweinestalls für ein qualitätsgesichertes tierfreundliches Haltungsverfahren mit 960 Plätzen auf der Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg, Stall 5.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 2434 Mastschweine.
Es erfolgt keine Vergrößerung der Tierzahlen.

Das Erfordernis der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG ergibt sich aus Anlage 1 UVPG Nummer 7.7.2 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 2.000 bis weniger als 3.000 Plätzen.

Entsprechend TA Luft Nr. 4.6.2.5 wird das Beurteilungsgebiet mit 1 km gewählt.

Kriterien für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend Anlage 3 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

Auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg besteht eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit ca. 1,2 ha beanspruchter Fläche.

Auf Flurnummer 17 werden 2 Schweineställe (Stall 1 und 2) still gelegt und auf Flurnummer 131 ein Stall (Stall 3) umgebaut und bei einem weiteren Schweinestall (Stall 4) die Tierplatzzahlen reduziert.

So dass nach Erstellung eines weiteren Schweinestalles (Stall 5) die Gesamt-tierplatzzahlen am Standort unverändert bleiben.

Durch den geplanten Neubau (Stall 5) mit Strohlager auf der Nordseite in Zuordnung der bestehenden Hofstelle werden ca. 2.300qm zusätzliche Fläche überformt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Auf Flurnummer 17 und 131 Gemarkung Baierberg besteht eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit gesamt 2.434 Mastschweine.

Der Umbau der Schweinemastanlage erfolgt unter der Prämisse einer emissionsarmen, qualitätsgesicherten und tierfreundlichen Tierhaltung.

Die Gesamt-tierplatzzahl am Standort wird nicht verändert.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Fläche

Auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit ca. 1,2ha beanspruchter Fläche. Durch den zusätzlichen Stallbau werden ca. 2.300qm zusätzliche Fläche beansprucht.

Boden

Entsprechend den bodenkundlichen Basisdaten, abgerufen vom Umweltatlas Bayern, sind im Erweiterungsbereich Stall 5 fast „*ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage*“ zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Zuge einer Neubaumaßnahme der Eingriff in das Schutzgut Boden unabdingbar ist. Durch die Versiegelung ergeben sich Beeinträchtigungen für den Boden, da dieser in versiegelten Bereichen die natürliche Bodenfunktionen, nicht mehr erfüllen können.

Allerdings werden bei der Neubaumaßnahme Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden berücksichtigt.

Es ist keine seltene Bodenart betroffen. Altlasten sind nicht bekannt.

Die bauliche Anlage wird kompakt in Zuordnung zum Bestand erstellt und die Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.

Zudem ist beim Bau auf bodenschonende Arbeitsweise zu achten:

- Böden nie im nassen Zustand befahren, bearbeiten oder abtragen
- Das Bodenmaterial ist getrennt nach seiner Verwertungseignung auszubauen, also Oberboden und Unterboden separat abschieben, ausbauen und getrennt zwischengelagern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Gegebenenfalls außerhalb des Bebauungsbereiches eingetretene Verdichtungen (z.B. auf Zwischenlagerflächen) sind nach Räumung tiefgreifend zu beseitigen.
- Für Lagerflächen sind bevorzugt bereits befestigte Flächen zu nutzen.
- Der getrennte zwischengelagerte Unter-Boden ist horizontgerecht wieder einzubauen zur Einbindung der baulichen Anlagen der Unterboden wird mit Oberboden abgedeckt -

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Boden auf das absolut erforderliche Maß minimiert werden

Zudem wird eine Ausgleichsfläche erstellt. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Entsprechend der Systematik der BayKompV sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden, soweit keine seltene / besondere Bodenart vorliegt, mit ausgeglichen.

Dadurch ergibt sich in der Gesamtschau, vor allem auch die die Schutzmaßnahmen und durch die Ausgleichsmaßnahme, insgesamt kein erheblicher Eingriff.

Wasser

Die Hofstelle mit geplanter Erweiterung liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Im Umgriff von 100m finden sich keine offene Wasserläufe oder stehende Gewässer.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bereich der bestehenden Hofstelle, hat für wildlebende Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt aufgrund der bestehenden Bebauung keine Bedeutung.

Der Bereich, in dem die Erweiterungen geplant sind, wird als landwirtschaftliche Nutzfläche, Acker intensiv, genutzt bzw. stellt den Eingrünungsbereich der bestehenden Biogasanlage dar.

Zur Eingrünung waren Einzelbäume geplant. Aufgrund des jungen Alters haben diese Bäume keine Relevanz als Lebensraumstätte für wildlebende Tiere.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die bestehende Eingrünung ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. – 28.02. zu roden – die Eingrünung wird entsprechend ersetzt.

Die Ackerfläche hat aufgrund der Kulissenwirkung durch den Feldweg mit Einzelbäumen auf der Nordseite und die bestehende Bebauung auf der West- und Südseite als auch Kuppe auf der Ostseite als Brutfläche keine Bedeutung. Der Eingriff wird entsprechend bilanziert und ausgeglichen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

ABFÄLLE

Arznei

Wird vom behandelnden Tierarzt geliefert und die Restmengen auch wieder entsorgt

Desinfektions-/ Reinigungsmittel-

werden entsprechend den geltenden Rechtsvorgaben eingesetzt

Gülle

Wird in der bestehenden Gärbehältern der Biogasanlage gelagert oder direkt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht außerhalb der Sperrfrist.

Mist

Wird in die Biogasanlage Bachmeir gefahren oder direkt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht außerhalb der Sperrfrist.

Verendete Tiere

Werden von der Tierkörper-Verwertung abgeholt.

Verpackungsmüll odgl. Fällt nur in sehr geringen Mengen an, wird über die Hausmüllentsorgung der Familie Bachmeir mit entsorgt.

Baubedingte Abfälle-

Erdaushub: der anfallende Aushub soll in den Bereichen wo aufgefüllt werden muss wieder eingebaut werden und mit Kalk verbessert werden. Der abgeschobene Oberboden soll nach Beenden der Bauarbeiten um das neue Gebäude wieder angeböschert werden.

Teilabbruch im Bereich Umbau

Der Betonbruch wird nach Abbruch untersucht und entweder dann zum Recycling freigegeben oder ordnungsgemäß entsorgt, die entsprechenden Nachweise werden gesammelt.

Tierkadaver– werden über die Tierkörperbeseitigung entsorgt

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

Auf Flurnummer 17 und 131 Gemarkung Baierberg besteht eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit gesamt 2.434 Mastschweine.

Der Umbau der Schweinemastanlage erfolgt unter der Prämisse einer emissionsarmen, qualitätsgesicherten und tierfreundlichen Tierhaltung.

Die Gesamttierplatzzahl am Standort wird nicht verändert – dadurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

Grundsätzlich stellt Tierhaltungen eine seit Jahrzehnten erprobte „Technologie“ dar. Bei den Antragstellern handelt es sich um erfahrene Landwirte. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erhöhten Risiken für Störfälle oder Unfälle zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

An der Hofstelle werden keine Mengen über den Schwellen des Anhanges I Nr. 8 der Störfall-Verordnung gelagert. Insofern findet sich an der Hofstelle kein Betriebsbereich.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit,

z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Entsprechend den vorliegenden Untersuchungen und bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in Ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg besteht eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit ca. 1,2 ha beanspruchter Fläche.

Durch den geplanten Neubau (Stall 5) mit Strohlager auf der Nordseite in Zuordnung der bestehenden Hofstelle werden ca. 2.300qm zusätzliche Fläche, die als Acker intensiv genutzt wird, überformt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche

Die bestehende Hofstelle beanspruchte auf Flurnummer 131 Gemarkung Baierberg ca. 1,2 ha.

Durch den geplanten Neubau werden ca. 2.300qm zusätzliche Fläche beansprucht.

Boden

Entsprechend den bodenkundlichen Basisdaten, abgerufen vom Umweltatlas Bayern, sind im Erweiterungsbereich Stall 5 fast „*ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage*“ zu erwarten.

Natur und Landschaft

Baierberg liegt naturräumlich gesehen im Donau-Isar-Hügelland.

Landschaftsteckbrief entsprechend homepage BfN.

„Ein engmaschiges feinverzweigtes Talnetz zieht sich durch die Landschaft mit ihren sanft geschwungenen Hügelzügen, asymmetrische Täler mit flachen süd- und südostexponierten Hängen sind typisch. Die Hauptvorfluter sind Paar, Glonn, Amper, Ilm, Abens, Große und Kleine Laaber. Das aus Material der Oberen Süßwassermolasse aufgebaute Hügelland steigt von etwa 350 m im Übergang zum Dungau auf ca. 550 m ü. NN in der Gegend von Augsburg an. Lößlehmvorkommen prägen das Gebiet um Freising, in der Hallertau und im Norden gegen das Dungau, hier befinden sich auch Sand- und Dünenfelder. In der bisweilen kleinstrukturierten Landschaft sind Grünlandstandorte auf die Täler und Waldbereiche auf die Kuppen beschränkt, die Hänge werden ackerbaulich genutzt. In der zentralgelegenen Hallertau dominiert der Hopfenanbau. Lediglich das Gebiet südlich von Regensburg weist ein weniger bewegtes Relief auf; Ablagerungen der Oberkreide bilden hauptsächlich den Untergrund. Vielerorts sind die landwirtschaftlichen Flächen und Forste sehr strukturarm. Die Landschaft wird hauptsächlich intensiv agrarisch genutzt, in der Hallertau ist der Hopfenanbau vorherrschend. Die Forste werden ebenfalls intensiv genutzt. In der bisweilen ausgeräumten Agrarlandschaft mit den z.T. recht strukturarmen Kiefern- und Fichtenforsten sind naturnahe Wälder mit Quellbereichen, Trockenstandorte, Hecken, Feldgehölze, Grünland und naturnahe Bachabschnitte von Bedeutung. Die Biotope sind aber vielfach nur kleinflächig. Biberpopulationen existieren an Ilm und Paar. Außerdem sind entlang der Paar Wiesenbrüterflächen kartiert worden. Weite Teile der Bachsysteme sind begradigt und reguliert und haben kaum begleitende Gehölzsäume. Problematisch weiterhin sind der hohe Pestizid- und Düngereinsatz sowie der Siedlungsdruck im Münchener Umland.“

Wasser

Die bestehende Hofstelle liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Im Umgriff von 100m finden sich keine offenen Wasserläufe und stehende Gewässer.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bereich der bestehenden Hofstelle, hat für wildlebende Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt aufgrund der bestehenden Bebauung keine Bedeutung.

Der Bereich, in dem die Erweiterungen geplant sind, wird als landwirtschaftliche Nutzfläche, Acker intensiv, genutzt bzw. stellt den Eingrünungsbereich der bestehenden Biogasanlage dar.

Zur Eingrünung waren Einzelbäume geplant. Aufgrund des jungen Alters haben diese Bäume keine Relevanz als Lebensraumstätte für wildlebende Tiere.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die bestehende Eingrünung ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. – 28.02. zu roden – die Eingrünung wird entsprechend ersetzt.

Die Ackerfläche hat aufgrund der Kulissenwirkung durch den Feldweg mit Einzelbäumen auf der Nordseite und die bestehende Bebauung auf der West- und Südseite als auch Kuppe auf der Ostseite als Brutfläche keine Bedeutung. Der Eingriff wird entsprechend bilanziert und ausgeglichen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine im Umgriff von 3 km.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Keine im Umgriff von 3 km.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Keine im Umgriff des Bauvorhabens

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den § 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservat - Keine im Umgriff des Bauvorhabens

Landschaftsschutzgebiet – Keine im Umgriff von 3 km

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine im Umgriff von 1 km des Vorhabens

2.3.6 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine am Baugrundstück und im Umgriff von 1 km.

2.3.7 gesetzliche geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche finden sich ca. 150m nord-westlich, Restfeuchtbereich, sowie Schilfröhricht und Naßwiese.

Ca. 200m südlich findet sich im Bereich des Wachtmannbaches Kleinröhricht.

Zudem sind ca. 300m östlich von Baierberg Gehölz- und Heckenstrukturen kartiert.

Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet nicht statt.
Die Gesamttierplatzzahl am Standort wird nicht verändert – dadurch sind keine wesentlichen Einwirkungen für die biotopkartierten Bereiche zu erwarten.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Die Hofstelle liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusskörper, die Paar, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten.

Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb wird weder direkt noch indirekt auf die Paar und das Grundwasser eingewirkt. Daher sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Paar und auf den chemischen Zustand des Grundwassers nicht zu erwarten.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Die Hofstelle findet sich in Baierberg.

Die nächstgelegenen Zentrale Orte und Siedlungszentren entsprechend Regionalplan Region Augsburg besitzen folgende Abstände zur Ortschaft:

Unterkern:	Mering ca. 5 km
Mittelkern:	Friedberg ca. 13km
Oberkern:	Augsburg ca. 20km

2.3.11 *in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutenden Landschaften eingestuft worden sind.*

An der Hofstelle sind keine (Boden-) Denkmäler bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter der Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei ist insbesondere folgendem Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter

3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um den Umbau der Schweinehaltung unter der Prämisse einer emissionsarmen, qualitätsgesicherten und tierfreundlichen Tierhaltung.

Die Gesamttierplatzzahl am Standort wird nicht verändert.

Daher sind für die Tierhaltung keine grenzüberschreitenden, schweren, komplexen, nachteiligen oder reversiblen (Umwelt-)Auswirkungen zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Stallungen sind keine erhöhten Risiken für Störfälle oder Unfälle zu erwarten.

FAZIT:

DAS SCREENING FÜR FLURNUMMER 131 GMKG. BAIERBERG ERGIBT KEINE BESONDERE EMPFINDLICHKEIT DES GEBIETS; SOWOHL FÜR DIE NUTZUNGS- WIE AUCH QUALITÄTS-KRITERIEN UND ES SIND KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN ERKENNBAR.

DIE ENTSCHEIDUNG, OB EINE VERTIEFENDE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG DURCHZUFÜHREN IST; OBLIEGT NACH § 5 Abs. 1 UVPG DER BEHÖRDE.

Aufgestellt, 20.05.2026, ergänzt 01.07.2026
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18, 86405 Meitingen



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

SG 43

Im Haus

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen:

Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Website:

www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 15.06.2026

Wasserrecht

Ihr Aktenzeichen: 43-1711-1/10.06

Antragsteller: Wolfgang Bachmeir

Baierberg 4, 86415 Mering

Vorhaben: Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweine-plätzen

Standort: Baierberg 4 & 4a, 86415 Mering

Gemeinde

Mering

Mering

Gemarkung

Baierberg

Baierberg

Flurstücksnummer

131

17

Stellungnahme:

Wasserschutzgebiet (§ 52 WHG):

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Gewässernähe (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG):

Das Vorhaben liegt nicht in Gewässernähe.

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG):

Für den Bereich des Vorhabens ist dem Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz kein ermitteltes, vorläufig gesichertes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet bekannt.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Über die Wasserversorgung sind keine Angaben vorhanden. Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Laut Antragsunterlagen soll anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen des Strohlagers und des neuen Mastschweinestall über 3 Versickerungsmulden nach NWFreiV versickert werden.

Infolge Nutzungsänderung bzw. Umbau der bestehenden Ställe gibt es keine Änderung der Dachflächenentwässerung.



Umbau und Stilllegung der Schweineställe 1, 2, 3 und 4:

Aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Nutzungsänderung der Ställe 1 und 2.

Für den Umbau des Schweinestalls (Stall 3) bestehen aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine Bedenken, sofern die Auflagen 10, 11 und 12 eingehalten werden.

Für die Reduzierung der Tierplatzzahlen im Mastschweinestall (Stall 4) bestehen aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Vorprüfung nach UVPG – Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG:

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anl. 3 Nr. 2.3.8 UVPG).

Das Vorhaben liegt jedoch in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, die Paar, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) überschritten (Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG). Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Paar sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßigem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Paar und das Grundwasser eingewirkt wird.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG):

Gülle, Festmist, Jauche, Silagesickersaft, Silage oder Siliergut und Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft gelten als allgemein wassergefährdend.

Güllekanäle, Güllekeller, Sammelgruben, Dunglege, Jauchegrube, Abfüllflächen, Güllegrube mit den dazugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen zählen zu den JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) und stellen deshalb Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dar.

Die Lagerung und das Abfüllen unterliegen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaft erreicht wird. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der AwSV in Anhang 7.

JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Für Anlagen zum Lagern von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorgaben aus Nr. 3 Anh. 7 AwSV.

Die Dichtheit der Anlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Dazu sind einwandige Behälter mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 m³ mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.



Für Anlagen zum Lagern von Festmist gelten die Vorgaben aus Nr. 4 Anh. 7 AwSV.
Die Lagerflächen sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Mistbrühe und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen wird und entsprechend der guten fachlichen Praxis als Düngung verwertet wird.

Für die Prüfung und Überwachung von JGS-Anlagen auf Dichtheit gelten die Vorgaben aus Nr. 6 Anh. 7 AwSV.

Durch die unten genannten Auflagen wird sichergestellt, dass die Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und es nicht zu einer Gefahr für Boden, Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

Auflagenvorschläge:

Gülle Keller < 500 m³

1. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse ÜK 2 nach DIN EN 13670:2010 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012.
2. Der Güllekeller ist vor Inbetriebnahme mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
3. Der Güllekeller ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckageerkennungseinrichtung bis zur Oberkante des maximalen Füllstands zu errichten.
4. Die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennung sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Das Ergebnis ist mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auffälligkeiten sind unverzüglich der Behörde mitzuteilen.
5. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- und Funktionskontrolle zu überprüfen.

Querkanal

6. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse ÜK 2 nach DIN EN 13670:2010 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012.
7. Der Querkanal ist mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.

Mistlagerung

8. Der anfallende Strohmist ist sofort in der Biogasanlage zu verwerten oder ist auf einer dichten wasserundurchlässigen Fläche zu lagern.
9. Anfallende Jauche ist in die Biogasanlage oder in einen monolithischen Sammelbehälter abzuleiten.
Hinweis: Schachtringe sind unzulässig.

Auslaufbereich Stall 3

10. Der Boden vom Auslaufbereich (Stall 3) ist wasserundurchlässig und beständig auszuführen.
11. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse ÜK 2 nach DIN EN 13670:2010 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012.
12. Jauche und verschmutztes Niederschlagswasser sind in die Biogasanlage oder in einen monolithischen Sammelbehälter abzuleiten.
Hinweis: Schachtringe sind unzulässig.



Rohrleitungen

13. Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein.
14. Es dürfen nur Rohrleitungen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden.
15. Rohrleitungen sind längskraftschlüssig zu verbinden.
16. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der maximale Pumpendruck sein.
17. Unterirdische Rohrleitungen sind mit nicht lösbaren Verbindungen auszuführen.
18. Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.
19. Freispiegelleitungen sind nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 auf Dichtheit zu prüfen.
20. Druckleitungen aus thermoplastischen Werkstoffen sind nach DIN EN 805 in Verbindung mit DVGW W400-2 auf Dichtheit zu prüfen.
21. Druckleitungen aus metallischen Werkstoffen sind nach DIN EN 13480-5 auf Dichtheit zu prüfen.
22. Unterirdische Rohrleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme, anschließend erstmals nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahme und danach alle 15 Jahre mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
23. Schieber und Rohrleitungsanschlüsse müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

vorzulegende Nachweise

24. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind vor Nutzungsbeginn folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Leckageerkennungssystems, des Fugenbandes und der Rohrleitungen
 - b) Fotodokumentation vom Einbau des Leckageerkennungssystems
 - c) Nachweis über die Betonfremdüberwachung (ÜK 2)
 - d) Protokoll der Wasserstandsprüfung
 - e) Protokoll der Druckprüfung für unterirdische Rohrleitungen

Wir bitten um einen digitalen Abdruck des Bescheids.

gez.



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach

Landratsamt Aichach-Friedberg
Immissionsschutz | Abfall- und Boden-
schutzrecht
Münchner Straße 9
86551 Aichach

Ihre Nachricht
43-1711-1/10.06

Unser Zeichen

Telefon

Kulmbach
26.06.2026

**Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) mit Stilllegung, Umbau und Neubau von Schweineställen auf Flur-
Nrn. 131 und 17 der Gmkg. Baierberg
Antragsteller/Bauherr: Herr Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4a, 86415 Mering**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nehmen wir
wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der KBLV liegen aus veterinärfachlicher Sicht keine Hinderungs-
gründe für eine Genehmigung des Antrags vor. Selbstverständlich müssen bei den
Baumaßnahmen und dem Betrieb des Stalls bzw. der Halle alle maßgeblichen natio-
nalen sowie europäischen tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Vorgaben beach-
tet werden. Es wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Genehmigung auf-
zunehmen.

Hinsichtlich Biosicherheit muss sichergestellt sein, dass die Anlage nach Bauausfüh-
rung den Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung und den allgemei-
nen Bedingungen des europäischen Tiergesundheitsrechts bzw. der Verordnung (EU)
2016/429 entspricht. Die maßgebliche Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage ent-
sprechend umzäunt bzw. eingefriedet wird, da durch die Auslauf- und Außenklimabe-
reiche und das teilweise Fehlen von geschlossenen Gebäudewänden in „Stall 3“, der
umgebaut werden soll, ein deutlich höheres Gefährdungspotential der Biosicherheit

Standort
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbuslinie 3
Haltestelle Luitpoldstraße

Telefon
+49 9221 4070-100
Telefax
+49 9221 4070-199

E-Mail
poststelle@kblv.bayern.de
Internet
www.kblv.bayern.de

gegeben ist. Unseres Erachtens sollte die Genehmigung dementsprechend den veterinärrechtlichen Hinweis enthalten, dass die Anlage nach dem Umbau den Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie den allgemeinen Bedingungen des europäischen Tiergesundheitsrechts bzw. der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen muss. Eine maßgebliche Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage gemäß diesen Anforderungen umzäunt bzw. eingefriedet ist. Dies betrifft insbesondere den Stall, der umgebaut werden („Stall 3“) und nach Abschluss des Umbaus über einen Auslauf verfügen soll. Die Einzäunung bzw. Einfriedung muss dabei mindestens 1,50m hoch sowie im unteren Bereich engmaschig und unterwühlsicher sein.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet am: Mittwoch, 17. Juni 2026 14:49:12

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Schweinemastanlage Bachmeir - § 16 BImSchG - Errichtung und Betrieb Neubau + Sanierung Stall
3

Ihr Zeichen: 43-1711-1/10.06

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Das nächste bekannte Bodendenkmal D-7-7732-0087 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Kastulus“ befindet sich in ca. 290 m Entfernung. Durch die Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu befürchten.

Mit dem Auffinden bislang unbekannter Bodendenkmäler muss jedoch jederzeit gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell bei der Maßnahme zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 01.01.2026 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Im Hinblick auf die Baudenkmalpflege erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme durch unsere Kollegin [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Rechtliche Bauordnung | Bauleitplanung | Bodendenkmalschutz

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Website: www.lra-aic-fdb.de

Von: [REDACTED]
Gesendet am: Dienstag, 14. Juli 2026 09:08:36
An: [REDACTED]
Betreff: Schweinemastanlage Bachmeir - § 16 BImSchG - Errichtung und Betrieb Neubau + Sanierung Stall 3
[REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
dem Denkmalschutz liegt das im Betreff genannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Stilllegung eines bestehenden Schweinestalls, zum Umbau eines zweiten Stalls und zum Neubau eines weiteren Stalls auf dem Anwesen Fl. Nr. 131, Baierberg zur Stellungnahme vor.

Bei dem **im Nähefall** betroffenen Denkmal handelt es sich um ein für Baierberg bedeutendes Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG. Es ist in der bayerischen Denkmalliste wie folgt beschrieben:

D-7-71-146-20, Fl. Nr. 121, Kapelle 1863.

Mit der in den Antragsunterlagen dargestellten geplanten Maßnahme an dem nicht denkmalgeschützten Gebäude besteht nach Rücksprache mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Einverständnis. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des o. g. Denkmals führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



SG 41 Denkmalschutz / Bauleitplanung
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Website: www.lra-aic-fdb.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 13:28
An: [REDACTED] >
Betreff: Schweinemastanlage Bachmeir - § 16 BImSchG - Errichtung und Betrieb Neubau + Sanierung Stall 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie das Beteiligungsschreiben zum Antrag nach § 16 BImSchG des Herrn Wolfgang Bachmeir auf Änderung seiner Schweinemastanlage.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Cloud des Landratsamtes Aichach-Friedberg:

[REDACTED]

Das Passwort erhalten Sie in einer weiteren E-Mail mit dem selben Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]